



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Donnerstag, 07.03.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf, Hansaring 11,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 06.02.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Erlass der Haushaltssatzung 2024
- 5 Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
- 6 Fortschreibung des Gleichstellungsplans für die Jahre 2024 – 2028
- 7 Städtebaulicher Vertrag mit der M & L Immobilien GmbH für die Gestaltung des Bebauungsplans Nr. 75 "Auf dem Jakob"
- 8 Bebauungsplan Nr. 75 "Auf dem Jakob" – Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss
- 9 Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp
- 10 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder
- 11 Umbesetzungen in Ausschüssen
- 12 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 06.02.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 22.02.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Erlass der Haushaltssatzung 2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wird unter der Bedingung beschlossen, dass die Verkündung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) erfolgt.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplane 2024.

Erläuterungen:

Auf die Vorlage 2024/0048 wird verwiesen.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 27.02.2024 wurde folgende Änderung der Steuerhebesätze gegenüber dem vorgelegten Haushaltsplanentwurf 2024 zur Beschlussfassung empfohlen:

- Grundsteuer A:..... 279 vom Hundert,
- Grundsteuer B:..... 519 vom Hundert,
- Gewerbesteuer:..... 435 vom Hundert.

Daraus ergeben sich Veränderungen, die in der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Änderungsliste enthalten sind.

Der Jahresfehlbetrag erhöht sich gegenüber dem zuletzt mit der Änderungsliste – Anlage 2 zur Vorlage 2024/0048 – kommunizierten Stand im Jahr 2024 um 345.600 Euro auf 4.692.950 Euro, im Jahr 2025 um 345.600 Euro auf 7.630.450 Euro, im Jahr 2025 um 345.800 Euro auf 4.904.850 Euro und im Jahr 2027 um 345.800 Euro auf 5.282.500 Euro.

Im Finanzplan wirkt sich die Veränderung in gleichem Maße aus, sodass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2024 auf –911.550, im Jahr 2025 auf –4.098.700 Euro, im Jahr 2026 auf –747.750 und im Jahr 2027 auf –287.550 Euro ansteigt.

Dies bedingt, dass auch die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2024 auf 1.123.600 Euro, im Jahr 2025 auf 4.436.650 Euro, im Jahr 2026 auf 1.272.600 Euro und im Jahr 2027 auf 1.077.100 Euro zu erhöhen sind.

Der Landtag hat am 28.02.2024 das 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz beschlossen. Die Verkündung des Gesetzes steht noch aus. Sollte die Verkündung bis zur Ratssitzung am 07.03.2024 erfolgt sein, wird die aktualisierte Haushaltssatzung per Tischvorlage nachgereicht.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2024
- 2 Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals
- 4 Ergebnis- und Finanzplan
- 5 Übersicht Etatvolumen

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 122.877.950 Euro,
der Aufwendungen auf 127.570.900 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 114.107.450 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 115.019.000 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.666.100 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 23.696.700 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.154.200 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 212.050 Euro,
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.028.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 37.785.750 Euro festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.692.950 Euro festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 279 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 519 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf 435 vom Hundert.

§ 7

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
- b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
- c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
- e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

(3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personal- und Versorgung
- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
 - (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- ^{*)} Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

Änderungsliste 28.02.2024

Ergebnisplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024
	Änderungen durch HUFA vom 27.02.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	010601.448200 Kostenerstattungen von Gemeinden		116	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.414155 Zuweisung vom Land für G9		370	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
3	030502.414155 Zuweisung vom Land für G9		384	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
4	060701.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		618	9.011.700	8.934.250	-77.450	9.826.450	9.702.000	-124.450	10.229.600	10.202.600	-27.000	10.480.100	10.488.950	8.850	Anpassung Ausbauplanung
5	060701.414140 Zuweisungen Land für Ausbau zur Weiterleitung (Rechnungsabgrenzung)	x	618				233.300	234.650	1.350	241.450	244.600	3.150	241.450	244.600	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
6	060701.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		618	1.274.500	1.266.000	-8.500	1.295.500	1.281.000	-14.500	1.316.350	1.316.250	-100	1.336.100	1.344.550	8.450	Anpassung Ausbauplanung
7	100501.465100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		724	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
8	110501.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		762	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	110501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		762	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
10	110501.438100 Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	x	762	60.000	25.000	-35.000	60.000	160.000	100.000	60.000	0	-60.000	60.000	0	-60.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
11	130104.414811 Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für die Aufforstung		Neu	0	40.000	40.000										Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.549964
12	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		904	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
13	130501.438110 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	x	904	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000							Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
14	150103.446118 Erträge Wintervergnügen		940	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	Beschluss HUFA 30.01.2024
15	160101.401100 Grundsteuer A		970	207.000	201.900	-5.100	207.000	201.900	-5.100	207.000	201.900	-5.100	207.000	201.900	-5.100	Anpassung an die beschlossenen Hebensätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
16	160101.401200 Grundsteuer B		970	7.300.000	7.160.000	-140.000	7.300.000	7.160.000	-140.000	7.300.000	7.160.000	-140.000	7.300.000	7.160.000	-140.000	Anpassung an die beschlossenen Hebensätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
17	160101.401300 Gewerbesteuer		970	21.700.000	21.500.000	-200.000	21.700.000	21.500.000	-200.000	22.200.000	22.000.000	-200.000	22.200.000	22.000.000	-200.000	Anpassung an die beschlossenen Hebensätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
	Summe Erträge			43.708.250	43.217.400	-490.850	45.010.000	44.485.000	-525.000	46.133.600	45.673.000	-460.600	46.599.750	46.183.950	-415.800	
	Aufwendungen															
18	010601.542915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe		116	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
19	010801.501100 Dienstaufwendungen Beamte		142	357.700	301.800	-55.900	364.850	307.850	-57.000	372.150	314.000	-58.150	379.600	320.300	-59.300	Beschluss HUFA 30.01.2024
20	020505.525509 Unterh. (ohne Wertgrenze) von Inventar, Geräten u. Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €)		287	89.000	56.000	-33.000										Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt
21	030101.531726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner		302	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
22	030101.531858 Zuschuss Stadtschulpflegschaft		Neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Beschluss SKS 31.01.2024
23	0302xx.523700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen			224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
24	060104.533103 Förderung des Jugendschutzes		546	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
25	060701.531808 gesetz. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder		618	13.606.000	13.493.650	-112.350	15.056.400	14.899.100	-157.300	15.923.800	15.923.800	0	16.324.600	16.368.650	44.050	Anpassung Ausbauplanung

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
26	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
27	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618	713.550	698.050	-15.500	863.200	839.700	-23.500	965.400	977.900	12.500	989.750	1.023.000	33.250	Anpassung Ausbauplanung
28	060701.531829 Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (Weiterleitung) (Rechnungsabgrenzung)	x	618				233.350	234.650	1.300	241.500	244.650	3.150	241.500	244.650	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
29	060701.531830 Zuschuss an KiTas f. Ausbau städtischer Eigenanteil (Rechnungsabgrenzung)	x	618				87.000	87.200	200	65.300	65.650	350	65.300	65.650	350	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
30	060703.501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte		630				669.950	718.100	48.150	683.350	800.100	116.750	697.000	816.100	119.100	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.501200
31	060703.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte		630				51.650	55.400	3.750	52.700	61.750	9.050	53.750	63.000	9.250	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.502200
32	060703.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherug tariflich Beschäftigte		630				141.100	151.050	9.950	143.900	168.000	24.100	146.800	171.400	24.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.503200
33	060705.501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte		638				318.750	182.300	-136.450	325.150	0	-325.150	331.650	0	-331.650	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
34	060705.502200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte		638				24.600	14.050	-10.550	25.100	0	-25.100	25.600	0	-25.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
35	060705.503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherug tariflich Beschäftigte		638				67.300	38.500	-28.800	68.650	0	-68.650	70.000	0	-70.000	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
36	060705.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		638							50	0	-50				Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste
37	110501.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen		762	38.000	30.000	-8.000	40.000	32.000	-8.000	40.000	32.000	-8.000	40.000	32.000	-8.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
38	110501.528046 Aktionstag "Beckum putzt sich raus" (Sachaufwand)		762	4.000	3.000	-1.000	4.000	3.500	-500				4.000	4.500	500	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
39	110501.528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		762	3.800	3.500	-300	4.000	3.800	-200	4.200	4.000	-200	4.500	4.200	-300	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
40	110501.528108 Entgelte a. d. Abfuhrunternehmen		762	997.050	967.450	-29.600	1.066.850	1.124.500	57.650	1.120.150	1.180.800	60.650	1.176.200	1.239.800	63.600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
41	110501.528109 Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		762	1.879.750	1.861.100	-18.650	2.011.350	1.954.200	-57.150	2.111.950	2.051.900	-60.050	2.217.500	2.154.500	-63.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
42	110501.528164 Abfallberatung		762	21.300	19.500	-1.800	21.500	20.500	-1.000	21.750	21.500	-250	22.000	22.600	600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
43	110501.528166 Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		762	311.850	303.000	-8.850	327.450	318.200	-9.250	343.850	334.100	-9.750	361.000	350.800	-10.200	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
44	110501.529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen des Eigenbetriebes SBB		762	500	1.000	500	550	1.100	550	550	1.200	650	600	1.200	600	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
45	120101.523801 Kostenanteil der Stadt Beckum für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		772	1.466.000	1.527.050	61.050	1.504.000	1.527.050	23.050	1.542.000	1.643.000	101.000	1.580.000	1.720.300	140.300	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb
46	130104.549964 Waldbestand Aufforstung (Festwert)		880	1.000	60.000	59.000										Aufforstungsmaßnahmen siehe 130401.414811
47	130501.525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60€) des bewegl.		904	1.050	1.000	-50	1.100	1.050	-50	1.150	1.100	-50	1.200	1.150	-50	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
48	130501.529106 Leist. des EB SBB Gebührenhaushalt Bestattungswesen		904	287.450	280.000	-7.450	289.950	285.600	-4.350	292.450	291.350	-1.100	292.950	297.150	4.200	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
49	130501.541100 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		904							0	50	50	0	50	50	Ergänzung fehlender Ansätze
50	150103.528037 Wintervergütungen		941	20.000	0	-20.000	15.000	0	-15.000	15.000	0	-15.000	15.000	0	-15.000	Beschluss HUFA 30.01.2024
51	160101.534100 Gewerbesteuerumlage		970	1.729.400	1.729.900	500	1.729.400	1.729.900	500	1.769.500	1.770.200	700	1.769.500	1.770.200	700	Anpassung an die beschlossenen Hebesätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
52	160101.537200 Allgemeine Umlagen an Gemeiden / GV		970	22.214.250	21.861.700	-352.550										Hebesatzanpassung des Kreises von 32,5 % auf 32 %
53	160101.569999 Globaler Minderaufwand	x	Neu				0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Aufnahme aus gesetzestechnischen Gründen notwendig
54	160105.551701 Zinsaufwendungen für Krediten von Kreditinstituten		978	140.400	126.950	-13.450	414.150	376.350	-37.800	826.450	765.450	-61.000	1.374.600	1.302.250	-72.350	Anpassung an die Veränderungen der Investitionstätigkeiten
55	160105.551701 Zinsaufwendungen für Krediten von Kreditinstituten		978	126.950	139.650	12.700	376.350	406.700	30.350	765.450	794.950	29.500	1.302.250	1.325.800	23.550	Anpassung an die Veränderungen der Investitionstätigkeiten nach HUFA vom 30.01.2024
	Summe Aufwendungen			45.830.550	45.413.700	-417.600	28.677.350	28.512.100	-167.250	30.887.400	30.858.850	-30.550	32.801.850	32.859.750	55.900	
	Ertrag															
	Aufwand															
	Veränderung															
	Jahresergebnis (Stand 13.11.2023, Zeile 26 Ergebnisplan)															
	Jahresergebnis (neu)															



Änderungsliste

Finanzplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
Einzahlungen															
1	010601.648200 Kostenerstattungen von Gemeinden	119	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.614155 Zuweisung vom Land für G9	374	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
3	030502.614155 Zuweisung vom Land für G9	387	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
4	060701.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	623	9.011.700	8.934.250	-77.450	9.826.450	9.702.000	-124.450	10.229.600	10.202.600	-27.000	10.480.100	10.488.950	8.850	Anpassung Ausbauplanung
5	060701.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	623	1.274.500	1.266.000	-8.500	1.295.500	1.281.000	-14.500	1.316.350	1.316.250	-100	1.336.100	1.344.550	8.450	Anpassung Ausbauplanung
6	100501.665100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	726	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
7	110501.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	765	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
8	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	765	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	130501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	907	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
10	150103.646118 Einzahlungen Eisbahn	944	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	Beschluss HUFA 30.01.2024
11	160101.601100 Grundsteuer A	973	207.000	201.900	-5.100	207.000	201.900	-5.100	207.000	201.900	-5.100	207.000	201.900	-5.100	Anpassung an die beschlossenen Hebensätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
12	160101.601200 Grundsteuer B	973	7.300.000	7.160.000	-140.000	7.300.000	7.160.000	-140.000	7.300.000	7.160.000	-140.000	7.300.000	7.160.000	-140.000	Anpassung an die beschlossenen Hebensätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
13	160101.601300 Gewerbesteuer	973	21.700.000	21.500.000	-200.000	21.700.000	21.500.000	-200.000	22.200.000	22.000.000	-200.000	22.200.000	22.000.000	-200.000	Anpassung an die beschlossenen Hebensätze im HUFA vom 27.02.2024 / siehe Vorlage 2024/0047/1
Summe Einzahlungen			43.648.250	43.112.400	-535.850	44.716.700	44.050.350	-666.350	45.832.150	45.428.400	-403.750	46.298.300	45.939.350	-358.950	
Auszahlungen															
14	010601.742915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe	120	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
15	010801.701100 Dienstbezüge Beamte	147	357.700	301.800	-55.900	364.850	307.850	-57.000	372.150	314.000	-58.150	379.600	320.300	-59.300	Beschluss HUFA 30.01.2024
16	020505.725509 Unterh. (ohne Wertgrenze) von Inventar, Geräten u. Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €)	291	89.000	56.000	-33.000										Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt
17	030101.731726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner	307	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
18	030101.731858 Zuschuss Stadtschulpflegschaft	Neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Beschluss SKS 31.01.2024
19	0302xx.723700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen		224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
20	060104.733103 Förderung des Jugendschutzes	623	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
21	060701.731808 gesetz. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	623	13.606.000	13.493.650	-112.350	15.056.400	14.899.100	-157.300	15.923.800	15.923.800	0	16.324.600	16.368.650	44.050	Anpassung Ausbauplanung
22	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
23	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623	713.550	698.050	-15.500	863.200	839.700	-23.500	965.400	977.900	12.500	989.750	1.023.000	33.250	Anpassung Ausbauplanung
24	060703.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	633				669.950	718.100	48.150	683.350	800.100	116.750	697.000	816.100	119.100	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.701200



Änderungsliste

Investitionen

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	060701.681107 Zuw. Land f. Ausbau zur Weiterleitung / passivierb. Zuw.	624				982.550	998.300	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
2	130104.681700 Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen	Neu	0	40.000	40.000									Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.783264	
3	InvestNr. : 00010017, 030101.681114 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung	Neu	0	330.400	330.400	0	330.400	330.400	0	495.600	495.600			Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024 über 330.403,60 €	
4	InvestNr. : 0047, 130105.681100 Investitionszuwendungen vom Land	893	0	70.000	70.000									Örtliche Untersuchung zur Hochwassergefährdung und Starkregen, Beschluss BAU 01.02.2024	
5	InvestNr. : 0048, 130105.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	894				859.000	2.295.800	1.436.800						Hellbachtal, siehe Vorlage 2024/0051	
6	InvestNr. : 0220, 130103.785209 AiB -Aufbauten u. Betriebsvor. Auf Grünflächen und Ausgleichsflächen	873												Keine Planungskosten sondern Kosten für die Modernisierung des Bestandes, Beschluss HUFA 30.01.2024	
7	InvestNr. : 1044, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	788	28.000	0	-28.000									Verzicht auf Radzählstellen, Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss vom BAU 01.02.2024	
8	InvestNr. : 10680002, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	Neu	0	12.550	12.550	0	15.100	15.100	0	11.650	11.650			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Straße Kirchplatz St. Stephanus	
9	InvestNr. : 10680004, 120101.681108 Einz. Kirchplatz ohne Nördlicher Weg	Neu	0	188.450	188.450	0	226.900	226.900	0	135.350	135.350			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Kirchplatz St. Stepahnus	
10	InvestNr. : 1102, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	794	311.400	92.900	-218.500									Erneuerung Wirtschaftsweg 18, Anpassung an neue Kostenberechnung	
11	InvestNr. : 1103, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	Neu				100.000	0	-100.000	300.000	0	-300.000			Kreisverkehr Neubeckumer Straße, Oelder Straße, Nur Planung, Ausführung später, Beschluss BAU 01.02.2024	
12	InvestNr. : 1103, 120101.681800 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen	Neu				100.000	0	-100.000	300.000	0	-300.000			Kreisverkehr Neubeckumer Straße, Oelder Straße, Nur Planung, Ausführung später, Beschluss BAU 01.02.2024	
	Summe Einzahlungen		339.400	734.300	394.900	2.041.550	3.866.500	1.824.950	600.000	642.600	42.600	0	0	0	
	Auszahlungen														
13	060701.781704 Zuschuss an Kitas f. Ausbau (aktivierbare Zuwendung)	624				982.600	998.350	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
14	060701.781707 Zuschuss an Kitas f. Ausbau städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung)	624				358.150	359.900	1.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
15	130104.783264 Waldbestand Aufforstung (Festwert)	864	1.000	60.000	59.000									Aufforstungsmaßnahmen siehe 130401.681700	
16	InvestNr. : 00050004, 020501.785100 Anlagen im Bau -Gebäude-	270	388.650	888.650	500.000									Funktionserhalt Feuer- und Rettungswache Münsterweg Sperrvermerk: Freigabe durch HUFA nach Umsetzungsplanung gemeinsam mit der Politik	
17	InvestNr. : 00090002, 020505.783103 Techn. Ausrüstungsgegenstände > 410 € - Feuerschutz und Rettungsdienst -	295	56.000	75.500	19.500				93.000	118.000	25.000			Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt	

28.02.2024

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	64.289.039	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	63.823.745	58.918.895
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475								
Ausgleich Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Entnahme Allgemeine Rücklage)										-1.966.797	-4.904.850	-5.282.500
Allgemeine Rücklage nach Verrechnung	64.289.039	65.399.357	68.569.066	71.225.653	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	63.823.745	58.918.895	53.636.395
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	54.854	12.337	68.112	4.377	0	0	0	-5.439.488	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	63.823.745	58.918.895	53.636.395
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	5.663.653	0	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	2.080.196	0	0	4.459.518	5.316.889	-1.500.000	-4.692.950	-5.663.653	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage 31.12.	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	5.663.653	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.055.464	3.157.373	7.047.993	5.316.889	-1.500.000	-4.692.950	-7.630.450	-4.904.850	-5.282.500	-5.627.688	-5.627.688	-5.627.688
Vortrag Jahresfehlbetrag							1.966.797	4.904.850	5.282.500	5.627.688	5.627.688	5.627.688
verbleibender Jahresfehlbetrag							0	0	0	0	0	0
kumulierter Verlustvortrag								-1.966.797	-6.871.647	-10.187.350	-10.910.188	-11.255.375
Eigenkapital 31.12.	67.479.552	70.649.262	77.765.367	83.086.633	81.586.633	76.893.683	69.263.233	58.918.895	53.636.395	48.008.708	42.381.020	36.753.333
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Jahres) durch das Jahresergebnis	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-2,99%	-7,68%	-8,97%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr	1,67%	4,70%	10,07%	6,84%	-1,81%	-5,75%	-9,92%	-14,93%	-8,97%	-10,49%	-11,72%	-13,28%

 Ergebnisprognose
(Durchschnitt 2024-2027)

Bilanzausweis zum 31.12. (vor Ergebnisbehandlung)

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Allgemeine Rücklage	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	63.823.745	58.918.895	53.636.395
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	5.663.653	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.055.464	3.157.373	7.047.993	5.316.889	-1.500.000	-4.692.950	-7.630.450	-4.904.850	-5.282.500	-5.627.688	-5.627.688	-5.627.688
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	-1.966.797	-6.871.647	-10.187.350	-10.910.188	-11.255.375
Eigenkapital	67.479.552	70.649.262	77.765.367	83.086.633	81.586.633	76.893.683	69.263.233	58.918.895	53.636.395	48.008.708	42.381.020	36.753.333
Differenz zum Vorjahr		3.169.710	7.116.105	5.321.266,19	-1.500.000	-4.692.950	-7.630.450	-10.344.338	-5.282.500	-5.627.688	-5.627.688	-5.627.688

TOP Ö 4

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben *	56.404.642,79	53.679.500	55.735.400	57.227.200	58.977.300	60.046.350
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	37.371.201,89	30.457.800	39.275.200	38.370.950	42.625.650	44.680.550
3	+ Sonstige Transfererträge *	1.466.920,69	1.823.500	2.454.500	2.199.500	2.199.500	2.044.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	14.361.423,15	15.106.800	15.827.000	16.143.450	16.346.300	16.608.050
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	888.365,51	1.042.100	1.112.600	1.105.400	1.105.400	1.079.150
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.541.266,64	2.131.400	2.394.150	2.131.900	2.075.450	2.117.500
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	4.996.079,55	3.976.600	5.357.450	4.471.450	4.147.800	3.613.050
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	507.001,71	115.600	163.500	163.500	163.500	163.500
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	118.536.901,93	108.333.300	122.319.800	121.813.350	127.640.900	130.352.650
11	- Personalaufwendungen *	24.946.669,16	25.866.150	29.408.300	29.128.400	29.328.100	29.986.150
12	- Versorgungsaufwendungen *	3.384.470,26	3.121.600	4.416.950	3.295.250	3.314.950	3.334.750
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	20.323.513,86	21.504.050	22.743.050	22.263.300	22.593.150	22.814.450
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.289.733,88	7.550.250	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
15	- Transferaufwendungen *	51.824.890,82	50.074.650	56.304.350	60.453.050	62.788.250	64.333.900
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.890.786,76	6.255.550	6.822.950	6.313.800	6.155.850	6.107.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	113.660.064,74	114.372.250	127.080.150	129.245.150	131.958.850	134.517.450
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.876.837,19	-6.038.950	-4.760.350	-7.431.800	-4.317.950	-4.164.800
19	+ Finanzerträge *	587.852,50	579.800	558.150	558.150	558.150	558.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.948,05	58.600	490.750	757.800	1.146.050	1.676.850
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	543.904,45	521.200	67.400	-199.650	-587.900	-1.118.700
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.420.741,64	-5.517.750	-4.692.950	-7.631.450	-4.905.850	-5.283.500
23	+ Außerordentliche Erträge	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.692.950	-7.631.450	-4.905.850	-5.283.500
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	1.000	1.000	1.000
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.692.950	-7.630.450	-4.904.850	-5.282.500
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	10.078,65	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	5.701,89	0	0	0	5.439.500	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	4.376,76	0	0	0	-5.439.500	0
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.681.650	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.684.800	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650

Finanzplan

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE	Planung	Planung	Planung
		2022	2023	2024	2025-2030	2025	2026	2027
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.684.690,45	53.679.500	55.735.400	0	57.227.200	58.977.300	60.046.350
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	32.754.562,92	26.647.200	35.016.100	0	34.493.800	38.992.200	41.095.350
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.321.772,22	1.723.500	2.354.500	0	2.099.500	2.099.500	1.944.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.619.786,52	13.508.100	14.557.100	0	14.738.550	15.134.600	15.375.650
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	884.448,69	1.042.100	1.112.600	0	1.105.450	1.105.450	1.079.200
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.494.612,62	2.124.050	2.385.700	0	2.122.450	2.065.450	2.107.450
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.517.643,68	2.176.150	2.387.900	0	2.387.900	2.348.100	2.336.400
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	587.853,22	579.800	558.150	0	558.150	558.150	558.150
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.865.370,32	101.480.400	114.107.450	0	114.733.000	121.280.750	124.543.050
10	- Personalauszahlungen	22.379.815,58	23.750.350	26.278.000	0	26.674.500	27.027.800	27.551.000
11	- Versorgungsauszahlungen	3.257.956,20	3.198.750	3.395.500	0	3.454.100	3.513.900	3.574.900
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen *	18.858.437,47	21.467.350	22.700.500	0	22.225.950	22.555.800	22.779.050
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	42.551,62	108.600	490.750	0	757.800	1.146.050	1.676.850
14	- Transferauszahlungen	50.030.972,68	49.752.600	55.838.950	0	59.864.400	62.153.250	63.684.000
15	- Sonstige Auszahlungen *	4.971.378,45	5.797.400	6.315.300	0	5.854.950	5.631.700	5.564.800
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.541.112,00	104.075.050	115.019.000	0	118.831.700	122.028.500	124.830.600
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	10.324.258,32	-2.594.650	-911.550	0	-4.098.700	-747.750	-287.550
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen *	6.173.709,81	9.490.750	10.674.700	0	11.917.150	7.435.600	6.596.200
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen *	438.668,41	2.603.900	3.956.200	0	1.525.050	758.600	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	200.000	400.000	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten *	563.197,48	609.850	1.635.200	0	1.214.700	630.300	1.500
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	46.427,81	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.222.003,51	12.904.500	16.666.100	0	14.656.900	8.824.500	6.597.700
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden *	1.580.037,94	1.182.000	2.063.800	0	832.000	582.000	582.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen *	7.150.776,54	12.727.050	14.318.850	33.810.000	13.542.050	17.401.750	16.713.750
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	3.123.887,31	3.435.250	3.332.800	1.925.000	3.279.000	2.643.250	2.064.600
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen *	1.211.717,01	1.250.000	1.250.000	0	1.250.000	1.250.000	1.250.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen *	838.246,31	2.380.000	2.731.250	2.050.750	2.419.500	331.250	331.350
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.904.665,11	20.974.300	23.696.700	37.785.750	21.322.550	22.208.250	20.941.700
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-6.682.661,60	-8.069.800	-7.030.600	-37.785.750	-6.665.650	-13.383.750	-14.344.000
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.641.596,72	-10.664.450	-7.942.150	-37.785.750	-10.764.350	-14.131.500	-14.631.550
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen *	10.572,97	6.450	7.030.600	0	6.665.650	13.383.750	14.344.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	1.123.600	0	4.436.650	1.272.600	1.077.100
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	212.050	0	337.950	524.850	789.550
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.572,97	6.450	7.942.150	0	10.764.350	14.131.500	14.631.550

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	VE 2025-2030 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	3.652.169,69	-10.658.000	0	-37.785.750	0	0	0
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.628.190,46	10.658.000	0	37.785.750	0	0	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	643.221,60	0	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38,39,40)	15.923.581,75	0	0	0	0	0	0

28.02.2024

Etatvolumen 2024

Ergebnisplan	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro
Ertrag	122.877.950	122.371.500	128.199.050	130.910.800
– Aufwand	127.570.900	130.002.950	133.104.900	136.194.300
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.692.950	-7.631.450	-4.905.850	-5.283.500
= Jahresergebnis	-4.692.950	-7.631.450	-4.905.850	-5.283.500
- Globaler Minderaufwand	0	1.000	1.000	1.000
= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-4.692.950	-7.630.450	-4.904.850	-5.282.500
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-4.692.950	-5.663.653	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage / Verlustvortrag	0	-1.966.797	-4.904.850	-5.282.500
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.335.950	4.886.450	4.694.050	4.615.300
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.048.600	2.904.900	3.084.500	3.325.600
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	114.107.450	114.733.000	121.280.750	124.543.050
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	115.019.000	118.831.700	122.028.500	124.830.600
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-911.550	-4.098.700	-747.750	-287.550
Einzahlungen aus Investitionen	16.666.100	14.656.900	8.824.500	6.597.700
– Auszahlungen aus Investitionen	23.696.700	21.322.550	22.208.250	20.941.700
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.030.600	-6.665.650	-13.383.750	-14.344.000
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.100	2.100	1.500	1.350
Kredite zur Liquiditätssicherung	1.123.600	4.436.650	1.272.600	1.077.100
Kredite für Investitionen	7.028.500	6.663.550	13.382.250	14.342.650
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	212.050	337.950	524.850	789.550
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen 2025 bis 2029	37.785.750,00 €			
Schuldenstand am 31.12.2023	0,00 €			
Kreditaufnahme 2024	8.152.100,00 €			
Tilgung 2024	212.050,00 €			
Schuldenstand 31.12.2024	7.940.050,00 €			
Nettoneuverschuldung 2025 - 2027	41.174.800,00 €			
Vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2027	47.462.500,00 €			

Erlass der Haushaltssatzung 2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wird unter der Bedingung beschlossen, dass der Gesetzgeber die entsprechenden neuen Regelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) auch tatsächlich beschließt.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2024 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2024.

Erläuterungen:

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 19.12.2023 der vom Kämmerer am 28.11.2023 aufgestellte und vom Bürgermeister am 29.11.2023 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vorgelegt worden.

Am 30.01.2024 wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024 vorgestellt.

Weitere Änderungen ergaben sich in der Folge; berücksichtigt wurden insbesondere sämtliche Änderungen aus den Beratungen in den Fachausschüssen.

Um alle bisherigen Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024 erstellt (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 30.01.2024 vorgestellten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, farblich gekennzeichnet. Die Änderungsliste wurde zudem mit Stand vom 14.02.2024 den Fraktionen am 15.02.2024 übersandt. Weitere Änderungen seitdem sind der Anlage 2 zur Vorlage zu entnehmen. Sollten sich im Verlauf der weiteren Beratungen noch Änderungen ergeben, werden diese für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 07.03.2024 aufbereitet und berücksichtigt.

Im **Ergebnisplan** hat sich das Jahresergebnis 2024 um 272.350 Euro auf –4.347.350 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf verbessert.

Im Jahr 2025 ist nunmehr ein Jahresergebnis von –7.284.850 Euro, im Jahr 2026 von –4.559.050 Euro und im Jahr 2027 von –4.936.700 Euro geplant.

Die Anlage 3 zur Vorlage stellt die Entwicklung des Eigenkapitals unter Annahme der Ergebnisprognose des fortgeschriebenen Haushaltsberichtes zum 1. September 2023 dar (siehe Vorlage 2023/0289 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 17.10.2023 sowie Bericht in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 21.11.2023 und Niederschrift über die Sitzung). Unter Berücksichtigung des erwarteten Jahresergebnisses 2023 (–1.500.000 Euro) und dem geplanten Jahresergebnis 2024 können die voraussichtlichen Jahresergebnisse der Jahre 2025 bis 2027 nicht vollständig aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ein Teilbetrag von 1.275.597 Euro des Jahresergebnisses 2025 und die Jahresergebnisse 2026 (–4.559.050 Euro) und 2027 (–4.936.700 Euro) sind – vorbehaltlich des Inkrafttretens des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (siehe Vorlage 2023/0364) – als Verlustvortrag vorzutragen. Eine Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage in den Jahren 2028 bis 2030 wäre notwendig, wenn die Jahresergebnisse wie geplant eintreten.

Die Haushaltssatzung 2024 ist aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung genehmigungspflichtig.

Im **Finanzplan** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Jahres 2024 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 332.350 Euro von –898.300 Euro auf –565.950 Euro verringert. Dies ist insbesondere durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2024 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 37.150 Euro von –7.067.750 Euro auf –7.030.600 Euro verschlechtert.

Der hieraus entstehende Finanzmittelfehlbetrag ist durch eine Kreditaufnahme für Investitionen mit 7.030.600 Euro und einer Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung mit 778.000 Euro auszugleichen. Für Tilgungsleistungen sind 212.050 Euro veranschlagt.

Die im Jahresabschluss 2023 vorhandenen liquiden Mittel mit 6.577.430,29 Euro werden zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2023 benötigt.

Der sich durch die Änderungen ergebende Ergebnis- und Finanzplan ist als Anlage 4 zur Vorlage beigefügt. Die aus Vorjahren bekannte Übersicht zum Etatvolumen ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2024
- 2 Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024
- 3 Entwicklung des Eigenkapitals
- 4 Ergebnis- und Finanzplan
- 5 Etatvolumen

TOP Ö 4.1

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 123.223.050 Euro,
der Aufwendungen auf 127.570.400 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 114.452.550 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 115.018.500 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.666.100 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 23.696.700 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.806.500 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 212.050 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 7.030.600 Euro
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 37.785.750 Euro
festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 4.347.350 Euro
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf..... 286 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 529 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 439 vom Hundert.

§ 7

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.
- b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.
- c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.
- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
- e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.

(3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Personal- und Versorgung
- Fortbildung einschließlich Reisekosten
- Dienst- und Schutzkleidung
- Städtische Betriebe Beckum
- Interne Leistungsverrechnungen

Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushaltsjahr entsprechend umgewandelt werden.
 - (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- ^{*)} Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Änderungsliste

Stand 22.02.2024

Ergebnisplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	010601.448200 Kostenerstattungen von Gemeinden		116	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.414155 Zuweisung vom Land für G9		370	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
3	030502.414155 Zuweisung vom Land für G9		384	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom
4	060701.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		618	9.011.700	8.934.250	-77.450	9.826.450	9.702.000	-124.450	10.229.600	10.202.600	-27.000	10.480.100	10.488.950	8.850	Anpassung Ausbauplanung
5	060701.414140 Zuweisungen Land für Ausbau zur Weiterleitung (Rechnungsabgrenzung)	x	618				233.300	234.650	1.350	241.450	244.600	3.150	241.450	244.600	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen
6	060701.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		618	1.274.500	1.266.000	-8.500	1.295.500	1.281.000	-14.500	1.316.350	1.316.250	-100	1.336.100	1.344.550	8.450	Anpassung Ausbauplanung
7	100501.465100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen		724	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
8	110501.414100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		762	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	110501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		762	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
10	110501.438100 Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich	x	762	60.000	25.000	-35.000	60.000	160.000	100.000	60.000	0	-60.000	60.000	0	-60.000	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
11	130104.414811 Zuwendungen und Zuschüsse Dritter für die Aufforstung		Neu	0	40.000	40.000										Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.549964
12	130501.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		904	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
13	130501.438110 Erträge aus der Auflösung von SoPo f. d. Gebührenaussgleich -Bestattungswesen-	x	904	0	40.000	40.000	0	40.000	40.000							Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
14	150103.446118 Erträge Wintervergnügen		940	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	Beschluss HUFA 30.01.2024
	Summe Erträge			14.501.250	14.355.500	-145.750	15.803.000	15.623.100	-179.900	16.426.600	16.311.100	-115.500	16.892.750	16.822.050	-70.700	
	Aufwendungen															
15	010601.542915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe		116	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
16	010801.501100 Dienstaufwendungen Beamte		142	357.700	301.800	-55.900	364.850	307.850	-57.000	372.150	314.000	-58.150	379.600	320.300	-59.300	Beschluss HUFA 30.01.2024
17	020505.525509 Unterh. (ohne Wertgrenze) von Inventar, Geräten u. Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €)		287	89.000	56.000	-33.000										Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt
18	030101.531726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner		302	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
19	030101.531858 Zuschuss Stadtschulpflegschaft		Neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Beschluss SKS 31.01.2024
20	0302xx.523700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen			224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
21	060104.533103 Förderung des Jugendschutzes		546	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
22	060701.531808 gesetz. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder		618	13.606.000	13.493.650	-112.350	15.056.400	14.899.100	-157.300	15.923.800	15.923.800	0	16.324.600	16.368.650	44.050	Anpassung Ausbauplanung
23	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
24	060701.531810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen		618	713.550	698.050	-15.500	863.200	839.700	-23.500	965.400	977.900	12.500	989.750	1.023.000	33.250	Anpassung Ausbauplanung
25	060701.531829 Zuschuss an Kindertageseinrichtungen für Ausbau (Weiterleitung) (Rechnungsabgrenzung)	x	618				233.350	234.650	1.300	241.500	244.650	3.150	241.500	244.650	3.150	Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen



Änderungsliste

Finanzplan

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	010601.648200 Kostenerstattungen von Gemeinden	119	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	12.000	20.000	8.000	Höhere Anzahl an Vergabeverfahren für andere Kommunen im Kreis Warendorf
2	030501.614155 Zuweisung vom Land für G9	374	9.750	14.100	4.350										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
3	030502.614155 Zuweisung vom Land für G9	387	6.450	9.250	2.800										Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024
4	060701.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	623	9.011.700	8.934.250	-77.450	9.826.450	9.702.000	-124.450	10.229.600	10.202.600	-27.000	10.480.100	10.488.950	8.850	Anpassung Ausbauplanung
5	060701.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	623	1.274.500	1.266.000	-8.500	1.295.500	1.281.000	-14.500	1.316.350	1.316.250	-100	1.336.100	1.344.550	8.450	Anpassung Ausbauplanung
6	100501.665100 Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und aus Beteiligungen	726	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	35.300	0	-35.300	Keine Gewinnausschüttung der BWG zu erwarten
7	110501.614100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	765	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	4.400	3.300	-1.100	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
8	110501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	765	3.484.300	3.470.250	-14.050	3.728.200	3.643.800	-84.400	3.914.600	3.936.000	21.400	4.110.500	4.117.300	6.800	Gebührenkalkulation Abfallgebühren
9	130501.632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	907	600.350	533.350	-67.000	605.350	538.350	-67.000	610.400	588.350	-22.050	610.400	603.350	-7.050	Gebührenkalkulation Bestattungsgebühren
10	150103.646118 Einzahlungen Eisbahn	944	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	2.500	0	-2.500	Beschluss HUFA 30.01.2024
	Summe Einzahlungen		14.441.250	14.250.500	-190.750	15.509.700	15.188.450	-321.250	16.125.150	16.066.500	-58.650	16.591.300	16.577.450	-13.850	
	Auszahlungen														
11	010601.742915 Kosten für Dienstleistungen durch Externe	120	36.000	40.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	25.000	29.100	4.100	Nutzung des Prozesses zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom Zweckverband Kommunale ADV-Anwedergemeinschaft West (KAAW)
12	010801.701100 Dienstbezüge Beamte	147	357.700	301.800	-55.900	364.850	307.850	-57.000	372.150	314.000	-58.150	379.600	320.300	-59.300	Beschluss HUFA 30.01.2024
13	020505.725509 Unterh. (ohne Wertgrenze) von Inventar, Geräten u. Ausrüstung u. Ersatzbeschaffung (bis 60 €)	291	89.000	56.000	-33.000										Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt
14	030101.731726 Weiterleitung d. Mittel f. Ganztagschulen an Kooperationspartner	307	1.821.100	1.871.100	50.000	1.906.800	2.006.800	100.000	2.021.000	2.121.000	100.000	2.140.450	2.240.450	100.000	Mehrkosten OGS Träger siehe Vorlage 2023/0388
15	030101.731858 Zuschuss Stadtschulpflegschaft	Neu	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	0	2.000	2.000	Beschluss SKS 31.01.2024
16	0302xx.723700 Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an private Unternehmen		224.300	290.300	66.000	219.150	285.150	66.000	219.400	285.400	66.000	224.700	290.700	66.000	Mehrkosten OGS Träger Personal Küchenkräfte siehe Vorlage 2024/0025, im Haushaltsplan den einzelnen Schulen zugeordnet
17	060104.733103 Förderung des Jugendschutzes	623	7.500	12.500	5.000	7.500	12.500	5.000	2.500	7.500	5.000	2.500	7.500	5.000	Einführung des "Drobs-Mobils", siehe Vorlage 2023/0397/1, Beschluss KJF vom 24.01.2024
18	060701.731808 gesetz. Zuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder	623	13.606.000	13.493.650	-112.350	15.056.400	14.899.100	-157.300	15.923.800	15.923.800	0	16.324.600	16.368.650	44.050	Anpassung Ausbauplanung
19	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623				835.100	863.200	28.100	898.000	965.400	67.400	922.350	989.750	67.400	Erhöhter Eigenanteil KiTa Auf dem Jakob Vorlage 2024/0020
20	060701.731810 Vertragl. Zugesicherter Zusch. An Tageseinrichtungen	623	713.550	698.050	-15.500	863.200	839.700	-23.500	965.400	977.900	12.500	989.750	1.023.000	33.250	Anpassung Ausbauplanung
21	060703.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	633				669.950	718.100	48.150	683.350	800.100	116.750	697.000	816.100	119.100	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.701200
22	060703.702200 Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	633				51.650	55.400	3.750	52.700	61.750	9.050	53.750	63.000	9.250	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.702200
23	060703.703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	633				141.100	151.050	9.950	143.900	168.000	24.100	146.800	171.400	24.600	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste siehe 060705.703200
24	060705.701200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	640				318.750	182.300	-136.450	325.150	0	-325.150	331.650	0	-331.650	Anpassung aufgrund der Schließung KiTa Rappelkiste



Änderungsliste

Investitionen

	Kalkulation der Abfallgebühren
	Kalkulation der Bestattungsgebühren
	Kalkulation der Entwässerungsgebühren
	Änderungen durch / nach HUFA vom 30.01.2024

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2024			2025			2026			2027			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	060701.681107 Zuw. Land f. Ausbau zur Weiterleitung / passivierb. Zuw.	624				982.550	998.300	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
2	130104.681700 Investitionszuwendungen von privaten Unternehmen	Neu	0	40.000	40.000									Kostenbeteiligung Dritter an Aufforstungsmaßnahmen siehe: 130104.783264	
3	InvestNr. : 00010017, 030101.681114 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung	Neu	0	330.400	330.400	0	330.400	330.400	0	495.600	495.600			Belastungsausgleichbescheide zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium vom 04.01.2024 über 330.403,60 €	
4	InvestNr. : 0047, 130105.681100 Investitionszuwendungen vom Land	893	0	70.000	70.000									Örtliche Untersuchung zur Hochwassergefährdung und Starkregen, Beschluss BAU 01.02.2024	
5	InvestNr. : 0048, 130105.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen für Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	894				859.000	2.295.800	1.436.800						Hellbachtal, siehe Vorlage 2024/0051	
6	InvestNr. : 0220, 130103.785209 AiB -Aufbauten u. Betriebsvor. Auf Grünflächen und Ausgleichsflächen	873												Keine Planungskosten sondern Kosten für die Modernisierung des Bestandes, Beschluss HUFA 30.01.2024	
7	InvestNr. : 1044, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	788	28.000	0	-28.000									Verzicht auf Radzählstellen, Beschluss STEA vom 23.01.2024, Beschluss vom BAU 01.02.2024	
8	InvestNr. : 10680002, 120101.681100 Investitionszuwendungen vom Land	Neu	0	12.550	12.550	0	15.100	15.100	0	11.650	11.650			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Straße Kirchplatz St. Stephanus	
9	InvestNr. : 10680004, 120101.681108 Einz. Kirchplatz ohne Nördlicher Weg	Neu	0	188.450	188.450	0	226.900	226.900	0	135.350	135.350			Zuwendungsbescheid vom 08.12.2023 Kirchplatz St. Stepahnus	
10	InvestNr. : 1102, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	794	311.400	92.900	-218.500									Erneuerung Wirtschaftsweg 18, Anpassung an neue Kostenberechnung	
11	InvestNr. : 1103, 120101.681100 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen v. Land f. Straßen Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	Neu				100.000	0	-100.000	300.000	0	-300.000			Kreisverkehr Neubeckumer Straße, Oelder Straße, Nur Planung, Ausführung später, Beschluss BAU 01.02.2024	
12	InvestNr. : 1103, 120101.681800 Erhaltene Anzahlungen aus Zuwendungen	Neu				100.000	0	-100.000	300.000	0	-300.000			Kreisverkehr Neubeckumer Straße, Oelder Straße, Nur Planung, Ausführung später, Beschluss BAU 01.02.2024	
	Summe Einzahlungen		339.400	734.300	394.900	2.041.550	3.866.500	1.824.950	600.000	642.600	42.600	0	0	0	
	Auszahlungen														
13	060701.781704 Zuschuss an Kitas f. Ausbau (aktivierbare Zuwendung)	624				982.600	998.350	15.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
14	060701.781707 Zuschuss an Kitas f. Ausbau städtischer Eigenanteil (aktivierbare Zuwendung)	624				358.150	359.900	1.750						Vorlage 2024/0020 Mehrbedarf an U3 Plätzen	
15	130104.783264 Waldbestand Aufforstung (Festwert)	864	1.000	60.000	59.000									Aufforstungsmaßnahmen siehe 130401.681700	
16	InvestNr. : 00050004, 020501.785100 Anlagen im Bau -Gebäude-	270	388.650	888.650	500.000									Funktionserhalt Feuer- und Rettungswache Münsterweg Sperrvermerk: Freigabe durch HUFA nach Umsetzungsplanung gemeinsam mit der Politik	
17	InvestNr. : 00090002, 020505.783103 Techn. Ausrüstungsgegenstände > 410 € - Feuerschutz und Rettungsdienst -	295	56.000	75.500	19.500				93.000	118.000	25.000			Aktualisierung Veranschlagung Telenotarzt	

22.02.2024

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	64.289.039	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	64.514.945	59.955.895
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	0	1.055.464	3.157.373	2.588.475								
Ausgleich Jahresfehlbetrag aus Vorjahren (Entnahme Allgemeine Rücklage)										-1.275.597	-4.559.050	-4.936.700
Allgemeine Rücklage nach Verrechnung	64.289.039	65.399.357	68.569.066	71.225.653	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	64.514.945	59.955.895	55.019.195
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	54.854	12.337	68.112	4.377	0	0	0	-5.439.488	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage 31.12.	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	64.514.945	59.955.895	55.019.195
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	6.009.253	0	0	0	0
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	2.080.196	0	0	4.459.518	5.316.889	-1.500.000	-4.347.350	-6.009.253	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage 31.12.	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	6.009.253	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.055.464	3.157.373	7.047.993	5.316.889	-1.500.000	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700	-5.281.988	-5.281.988	-5.281.988
Vortrag Jahresfehlbetrag							1.275.597	4.559.050	4.936.700	5.281.988	5.281.988	5.281.988
verbleibender Jahresfehlbetrag							0	0	0	0	0	0
kumulierter Verlustvortrag								-1.275.597	-5.834.647	-9.495.750	-10.218.688	-10.563.975
Eigenkapital 31.12.	67.479.552	70.649.262	77.765.367	83.086.633	81.586.633	77.239.283	69.954.433	59.955.895	55.019.195	49.737.208	44.455.220	39.173.233
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	1,64%	4,83%	3,77%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-1,94%	-7,07%	-8,23%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr	1,67%	4,70%	10,07%	6,84%	-1,81%	-5,33%	-9,43%	-14,29%	-8,23%	-9,60%	-10,62%	-11,88%

Ergebnisprognose
(Durchschnitt 2024-2027)

Bilanzausweis zum 31.12. (vor Ergebnisbehandlung)

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	- 10 -	- 11 -	- 12 -
Allgemeine Rücklage	64.343.893	65.411.694	68.637.178	71.230.030	71.230.030	71.230.030	71.230.030	65.790.543	65.790.543	64.514.945	59.955.895	55.019.195
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	2.080.196	2.080.196	2.080.196	6.539.713	11.856.603	10.356.603	6.009.253	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	1.055.464	3.157.373	7.047.993	5.316.889	-1.500.000	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700	-5.281.988	-5.281.988	-5.281.988
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	-1.275.597	-5.834.647	-9.495.750	-10.218.688	-10.563.975
Eigenkapital	67.479.552	70.649.262	77.765.367	83.086.633	81.586.633	77.239.283	69.954.433	59.955.895	55.019.195	49.737.208	44.455.220	39.173.233
Differenz zum Vorjahr		3.169.710	7.116.105	5.321.266,19	-1.500.000	-4.347.350	-7.284.850	-9.998.538	-4.936.700	-5.281.988	-5.281.988	-5.281.988

TOP Ö 4.1

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben *	56.404.642,79	53.679.500	56.080.500	57.572.300	59.322.400	60.391.450
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	37.371.201,89	30.457.800	39.275.200	38.370.950	42.625.650	44.680.550
3	+ Sonstige Transfererträge *	1.466.920,69	1.823.500	2.454.500	2.199.500	2.199.500	2.044.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	14.361.423,15	15.106.800	15.827.000	16.143.450	16.346.300	16.608.050
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte *	888.365,51	1.042.100	1.112.600	1.105.400	1.105.400	1.079.150
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	2.541.266,64	2.131.400	2.394.150	2.131.900	2.075.450	2.117.500
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	4.996.079,55	3.976.600	5.357.450	4.471.450	4.147.800	3.613.050
8	+ Aktivierte Eigenleistungen *	507.001,71	115.600	163.500	163.500	163.500	163.500
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	118.536.901,93	108.333.300	122.664.900	122.158.450	127.986.000	130.697.750
11	- Personalaufwendungen *	24.946.669,16	25.866.150	29.408.300	29.128.400	29.328.100	29.986.150
12	- Versorgungsaufwendungen *	3.384.470,26	3.121.600	4.416.950	3.295.250	3.314.950	3.334.750
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen *	20.323.513,86	21.504.050	22.743.050	22.263.300	22.593.150	22.814.450
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.289.733,88	7.550.250	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
15	- Transferaufwendungen *	51.824.890,82	50.074.650	56.303.850	60.452.550	62.787.550	64.333.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	5.890.786,76	6.255.550	6.822.950	6.313.800	6.155.850	6.107.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	113.660.064,74	114.372.250	127.079.650	129.244.650	131.958.150	134.516.750
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.876.837,19	-6.038.950	-4.414.750	-7.086.200	-3.972.150	-3.819.000
19	+ Finanzerträge *	587.852,50	579.800	558.150	558.150	558.150	558.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	43.948,05	58.600	490.750	757.800	1.146.050	1.676.850
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	543.904,45	521.200	67.400	-199.650	-587.900	-1.118.700
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.420.741,64	-5.517.750	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
23	+ Außerordentliche Erträge	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	-103.852,44	2.333.900	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0	1.000	1.000	1.000
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	5.316.889,20	-3.183.850	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	10.078,65	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	5.701,89	0	0	0	5.439.500	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
33	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	4.376,76	0	0	0	-5.439.500	0
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.681.650	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen *	3.360.862,28	4.684.800	5.126.550	5.219.250	5.317.050	5.436.650

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 Euro	Ansatz 2023 Euro	Ansatz 2024 Euro	VE 2025-2030 Euro	Planung 2025 Euro	Planung 2026 Euro	Planung 2027 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.684.690,45	53.679.500	56.080.500	0	57.572.300	59.322.400	60.391.450
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen *	32.754.562,92	26.647.200	35.016.100	0	34.493.800	38.992.200	41.095.350
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.321.772,22	1.723.500	2.354.500	0	2.099.500	2.099.500	1.944.500
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.619.786,52	13.508.100	14.557.100	0	14.738.550	15.134.600	15.375.650
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	884.448,69	1.042.100	1.112.600	0	1.105.450	1.105.450	1.079.200
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.494.612,62	2.124.050	2.385.700	0	2.122.450	2.065.450	2.107.450
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.517.643,68	2.176.150	2.387.900	0	2.387.900	2.348.100	2.336.400
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	587.853,22	579.800	558.150	0	558.150	558.150	558.150
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.865.370,32	101.480.400	114.452.550	0	115.078.100	121.625.850	124.888.150
10	- Personalauszahlungen	22.379.815,58	23.750.350	26.278.000	0	26.674.500	27.027.800	27.551.000
11	- Versorgungsauszahlungen	3.257.956,20	3.198.750	3.395.500	0	3.454.100	3.513.900	3.574.900
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen *	18.858.437,47	21.467.350	22.700.500	0	22.225.950	22.555.800	22.779.050
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	42.551,62	108.600	490.750	0	757.800	1.146.050	1.676.850
14	- Transferauszahlungen	50.030.972,68	49.752.600	55.838.450	0	59.863.900	62.152.550	63.683.300
15	- Sonstige Auszahlungen *	4.971.378,45	5.797.400	6.315.300	0	5.854.950	5.631.700	5.564.800
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.541.112,00	104.075.050	115.018.500	0	118.831.200	122.027.800	124.829.900
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	10.324.258,32	-2.594.650	-565.950	0	-3.753.100	-401.950	58.250
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen *	6.173.709,81	9.490.750	10.674.700	0	11.917.150	7.435.600	6.596.200
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen *	438.668,41	2.603.900	3.956.200	0	1.525.050	758.600	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	200.000	400.000	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten *	563.197,48	609.850	1.635.200	0	1.214.700	630.300	1.500
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	46.427,81	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.222.003,51	12.904.500	16.666.100	0	14.656.900	8.824.500	6.597.700
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden *	1.580.037,94	1.182.000	2.063.800	0	832.000	582.000	582.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen *	7.150.776,54	12.727.050	14.318.850	33.810.000	13.542.050	17.401.750	16.713.750
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen *	3.123.887,31	3.435.250	3.332.800	1.925.000	3.279.000	2.643.250	2.064.600
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen *	1.211.717,01	1.250.000	1.250.000	0	1.250.000	1.250.000	1.250.000
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen *	838.246,31	2.380.000	2.731.250	2.050.750	2.419.500	331.250	331.350
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.904.665,11	20.974.300	23.696.700	37.785.750	21.322.550	22.208.250	20.941.700
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-6.682.661,60	-8.069.800	-7.030.600	-37.785.750	-6.665.650	-13.383.750	-14.344.000
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	3.641.596,72	-10.664.450	-7.596.550	-37.785.750	-10.418.750	-13.785.700	-14.285.750
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen *	10.572,97	6.450	7.030.600	0	6.665.650	13.383.750	14.344.000
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	778.000	0	4.091.050	926.800	731.300
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,00	0	212.050	0	337.950	524.850	789.550
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.650.000,00	0	0	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.572,97	6.450	7.596.550	0	10.418.750	13.785.700	14.285.750

22.02.2024

Etatvolumen 2024

Ergebnisplan	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro	2027 Euro
Ertrag	123.223.050	122.716.600	128.544.150	131.255.900
- Aufwand	127.570.400	130.002.450	133.104.200	136.193.600
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
= Jahresergebnis	-4.347.350	-7.285.850	-4.560.050	-4.937.700
- Globaler Minderaufwand	0	1.000	1.000	1.000
= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-4.347.350	-7.284.850	-4.559.050	-4.936.700
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	-8.694.700	-6.009.253	0	0
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage / Verlustvortrag	0	-1.275.597	-4.559.050	-4.936.700
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	7.384.550	7.791.350	7.778.550	7.940.900
- Im Ertrag enthaltene Auflösung	5.335.950	4.886.450	4.694.050	4.615.300
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.048.600	2.904.900	3.084.500	3.325.600
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	114.452.550	115.078.100	121.625.850	124.888.150
- Auszahlungen aus Ergebnisplan	115.018.500	118.831.200	122.027.800	124.829.900
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-565.950	-3.753.100	-401.950	58.250
Einzahlungen aus Investitionen	16.666.100	14.656.900	8.824.500	6.597.700
- Auszahlungen aus Investitionen	23.696.700	21.322.550	22.208.250	20.941.700
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.030.600	-6.665.650	-13.383.750	-14.344.000
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.100	2.100	1.500	1.350
Kredite zur Liquiditätssicherung	778.000	4.091.050	926.800	731.300
Kredite für Investitionen	7.028.500	6.663.550	13.382.250	14.342.650
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	212.050	337.950	524.850	789.550
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	0	0	0	0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
Liquide Mittel	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen 2025 bis 2029	37.785.750,00 €			
Schuldenstand am 31.12.2023	0,00 €			
Kreditaufnahme 2024	7.806.500,00 €			
Tilgung 2024	212.050,00 €			
Schuldenstand 31.12.2024	7.594.450,00 €			
Nettoneuverschuldung 2025 - 2027	40.137.600,00 €			
Vorrauss. Schuldenstand am 31.12.2027	46.079.700,00 €			



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird beschlossen

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die Auswirkungen sind dem Haushaltsplan 2024 und der Haushaltssatzung 2024 zu entnehmen.

Erläuterungen:

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2024/0047 verwiesen.

Die Höhe der Hebesätze hat der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2024 mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen. Sie sollen demnach betragen:

- Grundsteuer A:..... 279 vom Hundert,
- Grundsteuer B:..... 519 vom Hundert,
- Gewerbesteuer:..... 435 vom Hundert.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 279 vom Hundert.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 519 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf 435 vom Hundert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.



Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
27.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Die Auswirkungen sind dem Haushaltsplan 2024 und der Haushaltssatzung 2024 zu entnehmen.

Erläuterungen:

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz verabschiedet der Rat der Stadt Beckum die Realsteuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer. Die Gründe für die Höhe der Hebesätze sind bei der Einbringung des Haushaltsplanes 2024 und der Haushaltssatzung 2024 erläutert worden.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf..... 286 vom Hundert.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf..... 529 vom Hundert.

2 Gewerbesteuer auf 439 vom Hundert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Fortschreibung des Gleichstellungsplans für die Jahre 2024 – 2028

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Gleichstellungsstelle/Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

06.03.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Fortschreibung 2024 – 2028 zum Gleichstellungsplan wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Gemäß § 5 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) erstellt jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von 3 bis 5 Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen nach Ablauf fort. Nach § 5 Absatz 4 LGG NRW sind die Gleichstellungspläne in den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

Der Gleichstellungsplan 2019 – 2023 wurde in der Sitzung des damaligen Ausschusses für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt am 17.09.2019 beraten und vom Rat der Stadt Beckum am 19.09.2019 beschlossen. Nach Ablauf seiner Geltungsdauer ist er fortzuschreiben.

Die notwendigen Inhalte ergeben sich aus § 6 LGG NRW. Aufbauend auf eine Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie einer Prognose der zu besetzenden Stellen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer sind konkrete Zielvorgaben und Maßnahmen festzulegen.

Der Plan berücksichtigt die Zahlen zum Personalbestand zum Stichtag 31.12.2023. Im textlichen Teil werden diese Zahlen dem Personalbestand zum Stichtag des ersten Gleichstellungsplans am 30.06.2018 gegenübergestellt und die Entwicklungen näher erläutert.

Wegen des Inhalts wird auf die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Fortschreibung zum Gleichstellungsplan verwiesen. Sie gilt für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren.

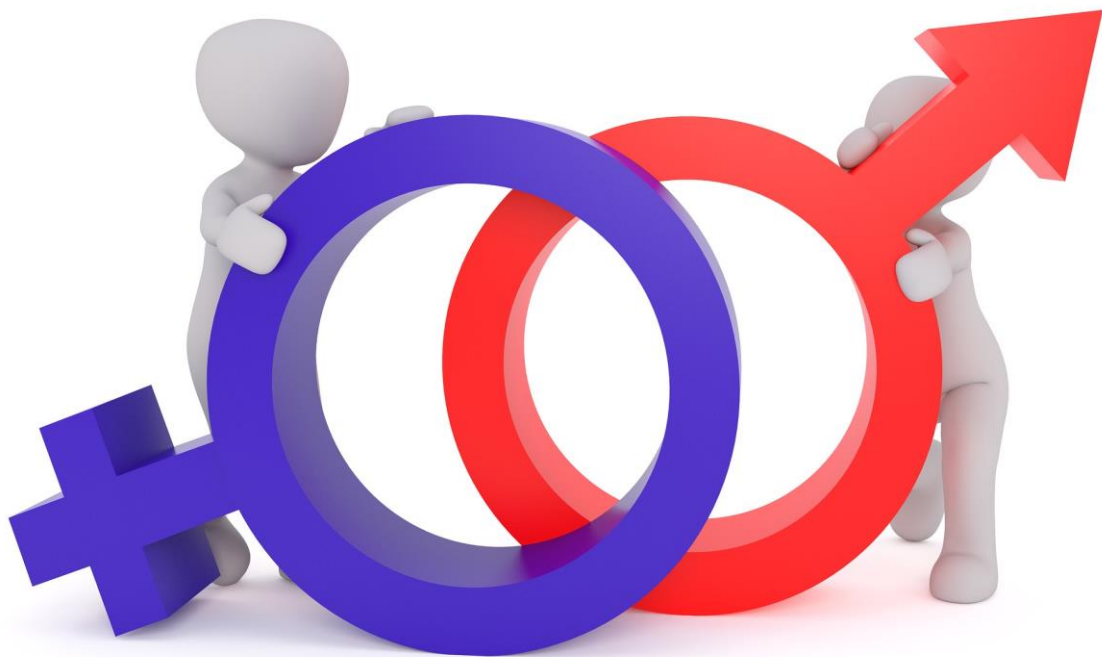
Aufgrund der Altersstruktur des Personals bei der Stadt Beckum sind in den nächsten Jahren vermehrt Personalentscheidungen für Stellennachbesetzungen zu treffen. Dabei müssen auch die im Gleichstellungsplan näher ausgeführten Ziele der Gleichstellung beachtet werden.

Wie schon der ursprüngliche Gleichstellungsplan wurde er von der Verwaltung im Arbeitskreis Personalentwicklung erarbeitet. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus Beschäftigten des Fachbereiches Innere Verwaltung, des Fachdienstes Personal, der Gleichstellungsbeauftragten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung.

Dem vorliegenden Entwurf haben die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Beckum in den jeweiligen Beteiligungsverfahren zugestimmt.

Anlage(n):

Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2024 – 2028



Quelle: Pixabay

Gleichstellungsplan

1. Fortschreibung 2024 – 2028

Fachbereich Innere Verwaltung
Arbeitskreis Personalentwicklung

Stand: Februar 2024

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-1999 (Fax)
stadt@beckum.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Vorwort Bürgermeister Michael Gerdhenrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktive Bemühung, Frauen und Männer bei der Stadt Beckum gleichzustellen, ist seit vielen Jahren fester Bestandteil in der Personalentwicklung. 2019 wurde das erste Mal ein Gleichstellungsplan veröffentlicht, der die Ziele der Stadt Beckum in diesem Bereich festhält.

Die ersten Bemühungen reichen bereits einige Jahre zurück, schon mit dem ersten Frauenförderplan im Jahr 1990 hat sich die Stadt Beckum zum Ziel gesetzt, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, die Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen und die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen zu erleichtern.

In einigen Bereichen hat eine deutliche Annäherung an diese Ziele bereits mit Aufstellung des ersten Gleichstellungsplanes 2019 bis 2023 stattgefunden. Seitdem gab es viele weitere Entwicklungen in Richtung Gleichstellung.

Das Angebot an Homeoffice/mobiler Arbeit konnte, nicht nur während der Corona-Pandemie, weiter ausgebaut werden, sodass eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erkennen ist. Damit verbunden war eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit.

Die fortwährende Anpassung der Gestaltung der Arbeitszeit auf die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten beispielsweise durch Teilzeitregelungen bleibt auch in Zukunft eine Aufgabe, um Gleichstellung möglich zu machen.

Die Gleichstellung in technischen Bereichen sowie in Führungspositionen stellt weiterhin eine große Aufgabe dar. Der vorliegende Gleichstellungsplan bleibt also auch in der Zukunft ein Instrument der Personalentwicklung. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse gilt es eine Prognose der besetzenden Stellen sowie möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Geltungszeitraum zu erheben. Hierzu wurden unter anderem Maßnahmen erarbeitet, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Bedürfnisse von Familien zu berücksichtigen, und zwar hinsichtlich der Betreuung von Kindern, die Elternzeit, sowie die Möglichkeit der Pflege kranker Familienangehörige, aber auch das veränderte Freizeitverhalten, die Erhaltung der eigenen Gesundheit und die Gewinnung von neuem Personal, das sind Themen, die uns heute alle beschäftigen.

Immer mehr Väter, egal aus welchen Bereichen der Verwaltung, fordern ihre Zeiten zur Kinderbetreuung. Die Aufteilung von Elternzeit und die Annahme der sogenannten „Vätermonate“, den zwei Monaten, in denen Väter gleichzeitig Elternzeit mit der Mutter beantragen, sind schon heute gelebte Realität. Hier gilt es weiterhin die Erwartungen der jungen Kolleginnen und Kollegen an einen modernen Arbeitgeber zu beobachten und aufzunehmen, um eine Gleichstellung von Frauen und Männern möglich zu machen.

Neben der Betreuung von Kindern spielt auch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen immer mehr eine Rolle für die Anpassung von Arbeitszeiten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher in verschiedensten Lebenslagen zu unterstützen. Dies erfordert neben einem guten Rahmen durch die Dienststelle auch Führungskräfte, die auf diesem Gebiet geschult sind und im Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Genderkompetenz an den Tag legen.

Wir bemühen uns mit diesem Gleichstellungsplan, an den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels einerseits innerhalb unserer Verwaltung zu arbeiten und andererseits unseren Aufgaben für die Menschen, die in Beckum leben und arbeiten, nachzukommen.

Es gilt die Herausforderungen der Zukunft aufzugreifen und die Potenziale von Frauen und Männern gleichermaßen zu nutzen.

Der bereits heute spürbare und sich zukünftig verstärkende Fachkräftemangel erfordert, dass unsere Verwaltung die Gleichstellung weiter fördert, um als Arbeitgeberin interessant zu bleiben.

Michael Gerdhenrich

Beckum im Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Bürgermeister Michael Gerdhenrich	1
1 Einleitung	4
2 Struktur der Beschäftigten	6
2.1 Allgemeine Beschäftigtenzahlen.....	6
2.2 Altersstruktur	8
2.3 Verteilung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen	9
2.3.1 Beamtinnen und Beamte	9
2.3.2 Tarifbeschäftigte	11
2.4 Verteilung in besonderen Bereichen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen	14
2.4.1 Geschlechterrepräsentanz im Sozial- und Erziehungsdienst.....	14
2.4.2 Geschlechterrepräsentanz im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst.....	16
2.4.3 Geschlechterrepräsentanz im Ingenieurwesen und technischem Bereich	18
2.4.4 Geschlechterrepräsentanz in den Städtischen Betrieben Beckum	20
2.5 Frauen und Männer in Führungspositionen	21
2.6 Sonderfunktionen	25
2.7 Repräsentanz von schwerhinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	25
3 Aus,- Fort- und Weiterbildung	27
4 Arbeitsmodelle	31
4.1 Vollzeit und Teilzeit	31
4.2 Telearbeit/Homeoffice	33
4.3 Elternzeit	34
5 Prognosen.....	36
6 Feststellungen von Unterrepräsentanz und Zielbestimmung	39
7 Überprüfung und Festlegung von Maßnahmen	40
7.1.1 Genderkompetenz	40
7.1.2 Vereinbarkeit von Familie und Beruf.....	43
7.1.3 Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.....	45
8 Resümee:.....	46

1 Einleitung

Als Kommune ist die Stadt Beckum bei der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern Verpflichtete und Vorbild zugleich. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) dient der Verwirklichung dieses Grundrechts. Frauen sollen nach Maßgabe des Gesetzes gefördert werden, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

Ein wesentliches Instrument zur Erreichung dieser Ziele bieten die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen. Die Kommunen haben solche aufzustellen, sie sind vom Rat zu beschließen. Den wesentlichen Inhalt von Gleichstellungsplänen und ihren Fortschreibungen regelt § 6 LGG. Sie enthalten Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer. Sie verlangen ferner konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um diesen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bis auf 50 Prozent zu erhöhen. Sie haben schließlich Maßnahmen vorzusehen, die zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau von Unterrepräsentanz von Frauen geeignet sind. Es ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, sozialen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.

Wie schon der Gleichstellungsplan aus dem Jahr 2019 wurde diese 1. Fortschreibung von der Arbeitsgruppe Personalentwicklung, bestehend aus Mitarbeitenden des Fachbereiches Innere Verwaltung, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Vorsitzenden des Personalrates, der Beamtinnenvertreterin im Vorstand des Personalrates, dem Vertreter für die

Schwerbehinderten und dem Datenschutzbeauftragten unter der Leitung des Fachbereichs Innere Verwaltung erarbeitet.

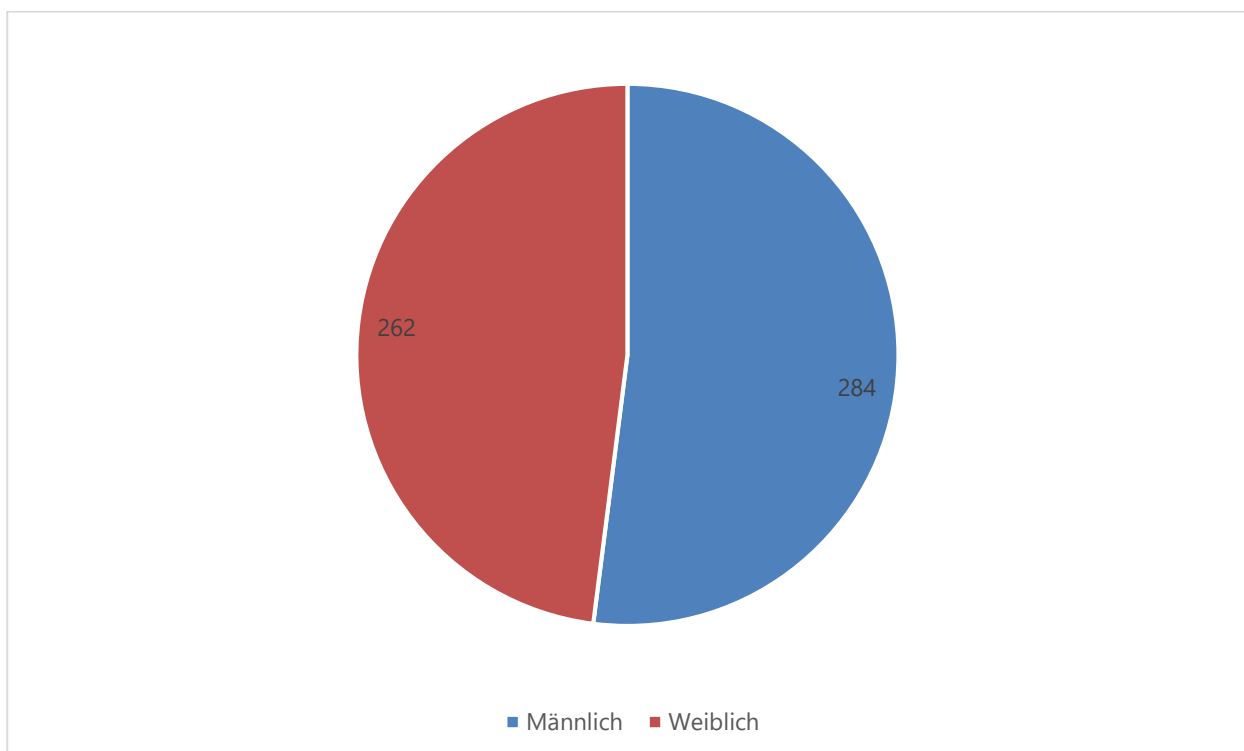
Die Umsetzung des Plans bleibt allerdings Aufgabe aller Führungskräfte der Stadtverwaltung Beckum.

2 Struktur der Beschäftigten

2.1 Allgemeine Beschäftigtenzahlen

Die Stadtverwaltung ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Am 31.12.2023 waren insgesamt 546 Personen bei der Stadt Beckum beschäftigt. Gegenüber 481 Beschäftigten zum Stichtag des ersten Gleichstellungsplans am 30.06.2018 bedeutet dies einen Anstieg um 12 Prozent. Mit 103 Beamtinnen und Beamten (2018: 100) ist der Anteil dieser Beschäftigtengruppe von 21 auf 19 Prozent gefallen. Der Großteil der Beschäftigten ist mit 443 (2018: 379) weiterhin dem Tarifbereich zugeordnet.

Diesen Veränderungen zum Trotz ist der jeweilige Anteil der Frauen und Männer in beiden Bereichen sowie an der Zahl der Gesamtbeschäftigten unverändert. Wie schon bei der Erhebung für den ersten Gleichstellungsplan sind weiterhin 48 Prozent aller Beschäftigten weiblich und 52 Prozent männlich. Bei den Beamtinnen und Beamten gibt es eine leichte Abweichung zu 35 Prozent (2018: 37 Prozent), bei den Tarifbeschäftigten machen die Frauen weiterhin 51 Prozent aus.



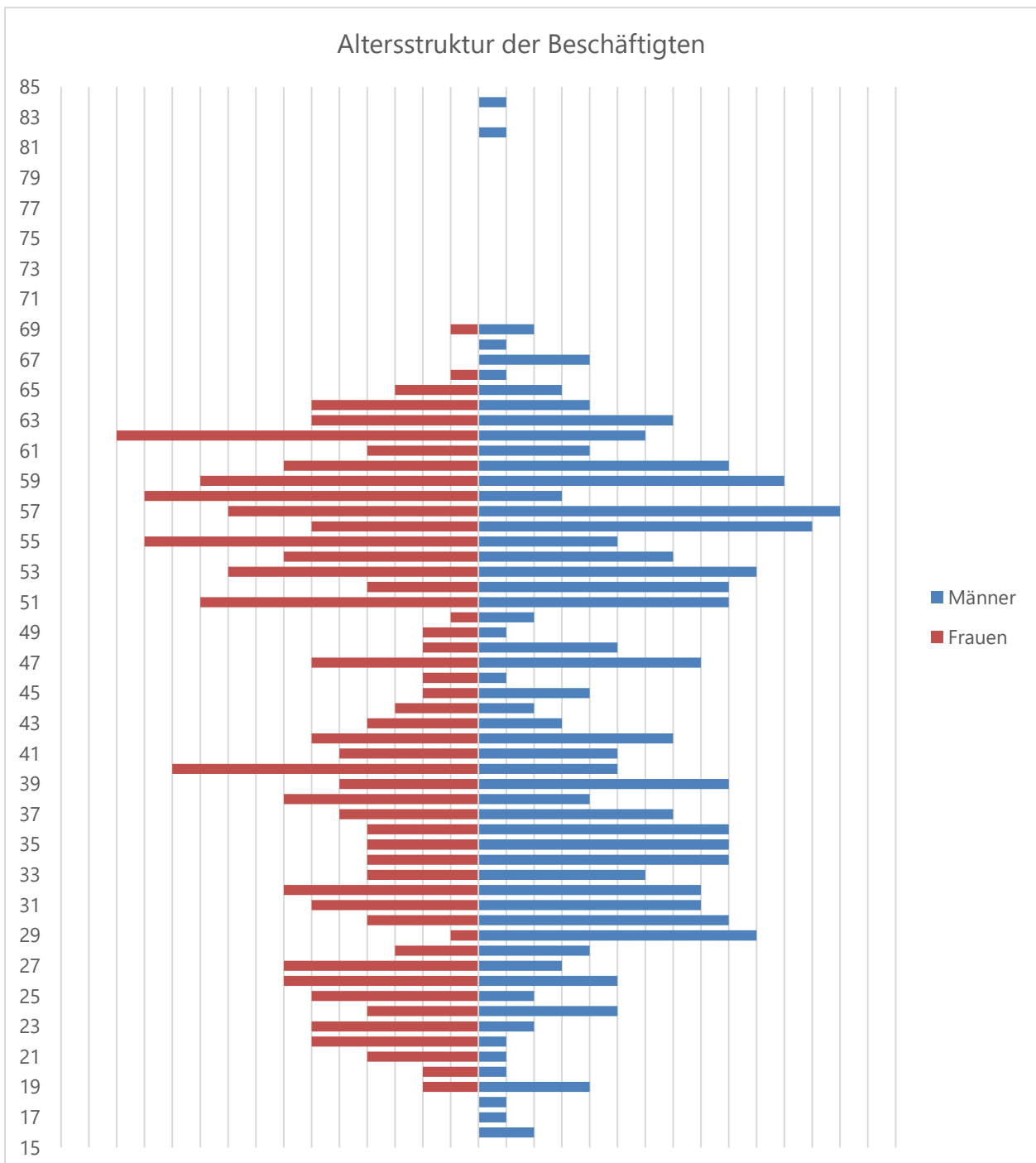
Sämtliche Zahlen sind zum **Stichtag 31.12.2023** erhoben. Sie beinhalten auch Saisonbeschäftigte, befristet Beschäftigte, sowie sich im Mutterschutz, der Elternzeit, der Freizeitphase einer Altersteilzeit, einer Abordnung oder im Sonderurlaub befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entscheidend ist ausschließlich, dass die Personen am Stichtag in einem Beschäftigungsverhältnis zur Stadt Beckum standen. Der einheitliche Stichtag dient der Vergleichbarkeit für die jeweiligen Fortschreibungen des Gleichstellungsplans.

Zum richtigen Verständnis der Zahlen ist daher zu beachten: Sie bilden nicht nur die tatsächlich bei der Stadt Beckum aktiven Beschäftigten ab. Sie sind zudem nach Köpfen bemessen. Beschäftigte in Teilzeit – sei es aufgrund einer dauerhaften Teilzeitbeschäftigung oder einer befristeten Reduzierung – werden insoweit als volle Person gezählt. Die Berechnung nach Vollzeitäquivalenten wird bei den Ausführungen zum Arbeitsmodell Teilzeit näher dargestellt.

Vor allem aber sind die hier vorgelegten Zahlen eine reine Momentaufnahme. Sie unterliegen auch unterjährig erheblichen Schwankungen, sei es durch saisonal bedingte Tätigkeiten oder die allgemeine Fluktuation. Dementsprechend kann sich, gerade in kleineren Arbeitsbereichen, auch die Geschlechterrepräsentanz in relativ kurzer Zeit in beide Richtungen verändern. Ziel dieses Gleichstellungsplans ist es, Stellschrauben zu finden, um eine dauerhafte Anhebung des Frauenanteils in allen Arbeits- und Einkommensbereichen hin zu annähernd 50 Prozent zu erreichen.

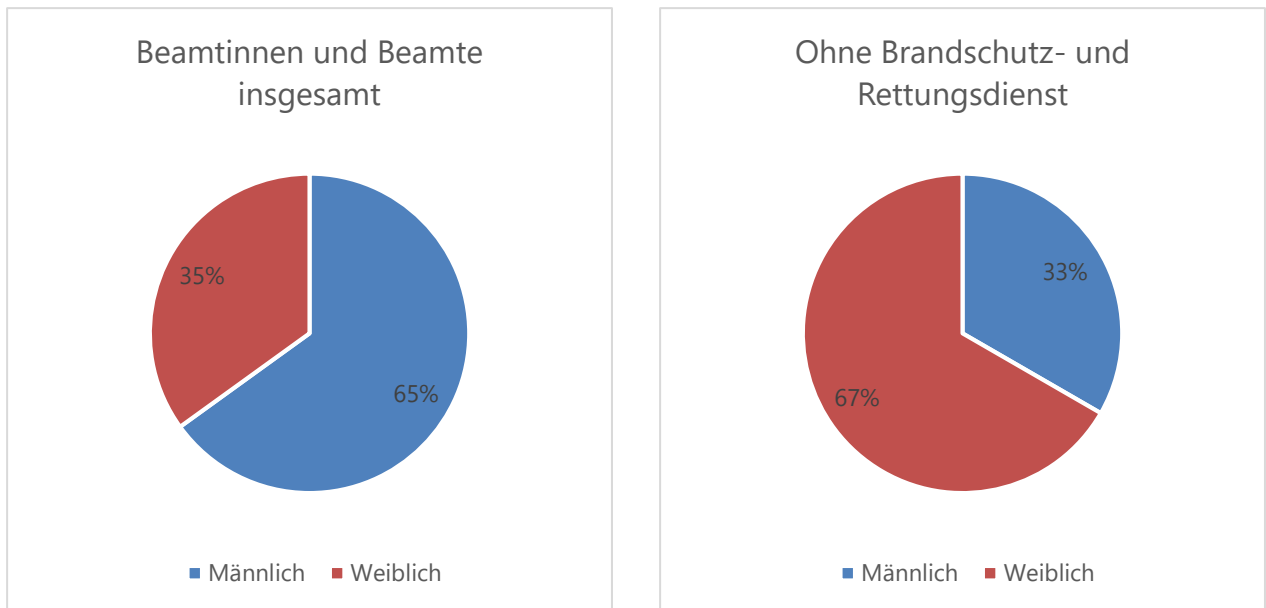
2.2 Altersstruktur

Das Durchschnittsalter in der Gesamtverwaltung ist gegenüber dem letzten Erhebungszeitpunkt auf 44,69 Jahre gesunken (2018: 47,72 Jahre). Das Durchschnittsalter bei Frauen betrug noch 44,77 Jahre, (2018: 47,24 Jahre) und das der Männer 44,69 Jahre (2018: 48,42 Jahre). Die Alterspyramide verdeutlicht die Herausforderungen der kommenden Jahre, wenn die Generation der Babyboomer (Jahrgänge 1955 bis 1969) nach und nach in den Ruhestand geht.

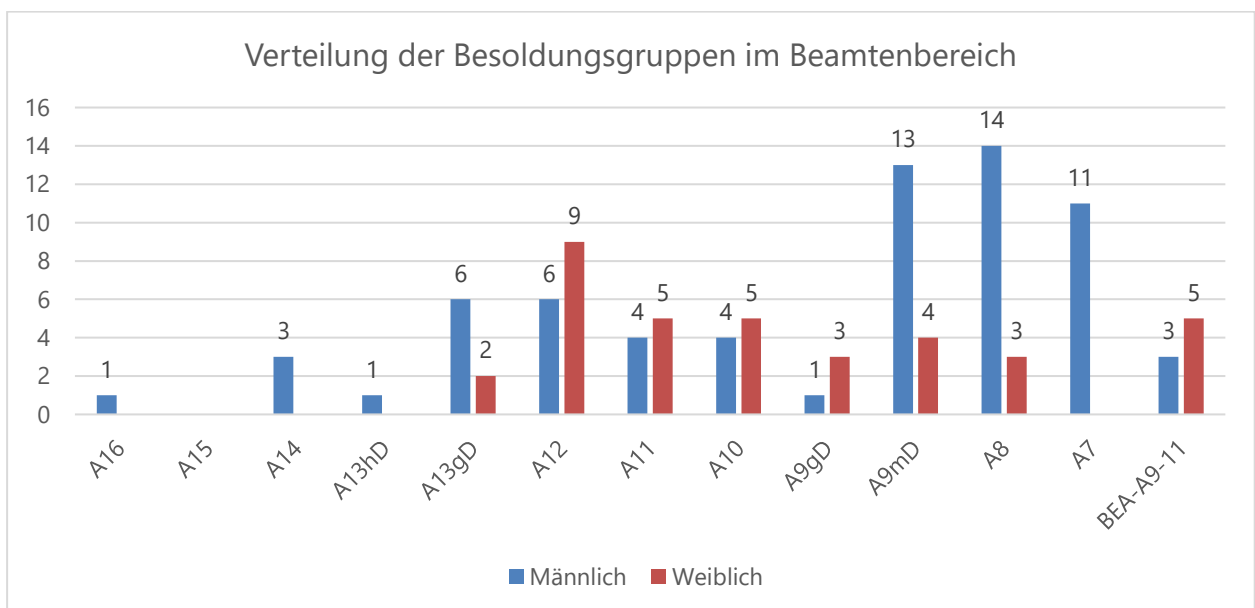


2.3 Verteilung nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

2.3.1 Beamtinnen und Beamte



Bei den verbeamteten Beschäftigten liegt der Frauenanteil – wie schon im Jahr 2018 – bei 35 Prozent. Hier fällt – wie noch zu sehen sein wird – insbesondere der Bereich des Feuer- und Rettungsdienstes mit einem hohen Anteil an allen Beamtinnen und Beamten sowie einem hohen Anteil an männlichen Beamten ins Gewicht. Rechnet man diesen Bereich hinaus, dreht sich das Verhältnis von Frauen und Männern um. Der Frauenanteil beträgt 67 Prozent, der Männeranteil nur noch 33 Prozent.



Die vorstehende Tabelle verdeutlicht die Verteilung der Frauen und Männer auf die unterschiedlichen Besoldungsgruppen. Es fällt auf, dass weiterhin eine ungleiche Verteilung besteht. In den Besoldungsgruppen des früheren mittleren Dienstes („mD“)¹ sind vor allem die überwiegend männlichen Beschäftigten des Fachdienstes Brandschutz und Rettungsdienst vertreten. In den Bereichen des gehobenen Dienstes („gD“)² finden sich hingegen etwas mehr Frauen (24) als Männer (21). Der höhere Dienst („hD“)³ ist wiederum ausschließlich von Männern besetzt.

Insgesamt verteilen sich die Besoldungsgruppen nach Köpfen wie folgt:

	Gesamt	Männlich	Weiblich	Männlich in Prozent	Weiblich in Prozent
A16	1	1	0	100	0
A15	0	0	0	—	—
A14	3	3	0	100	0
A13hD	1	1	0	100	0
A13gD	8	6	2	75	25
A12	15	6	9	40	60
A11	9	4	5	44	56
A10	9	4	5	44	56
A9gD	4	1	3	25	75
A9mD	17	13	4	76	24
A8	17	14	3	82	18
A7	11	11	0	100	0
BEA-A5-8 ⁴	0	0	0	—	—
BEA-A9-11 ⁵	8	3	5	38	63

¹ Besoldungsgruppen A7 bis A9; heutige Bezeichnung: erste Laufbahngruppe, zweites Einstiegsamt

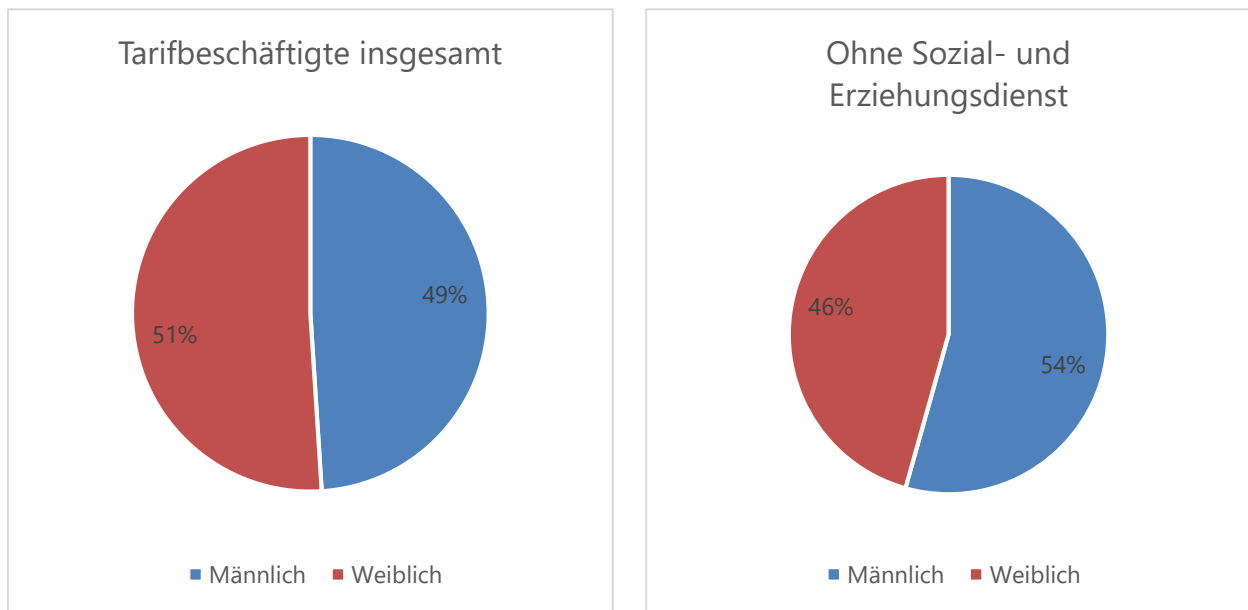
² Besoldungsgruppen A9gD bis A13gD; heutige Bezeichnung: zweite Laufbahngruppe, erstes Einstiegsamt

³ Besoldungsgruppen A13hD bis A16; heutige Bezeichnung: zweite Laufbahngruppe, zweites Einstiegsamt

⁴ Beamtenanwärterinnen und -anwärter für den mittleren Dienst. Diese Besoldungsgruppen betreffen in Beckum die Ausbildung zur Brandmeisterin und zum Brandmeister. Am Stichtag 31.12.2023 waren die jeweiligen Ausbildungen abgeschlossen beziehungsweise noch nicht begonnen. Im Jahr 2023 haben 6 Männer die Ausbildung abgeschlossen. Im Jahr 2024 beginnen voraussichtlich 6 Männer, wobei eventuell noch weitere Plätze besetzt werden sollen.

⁵ Beamtenanwärterinnen und -anwärter für den gehobenen Dienst.

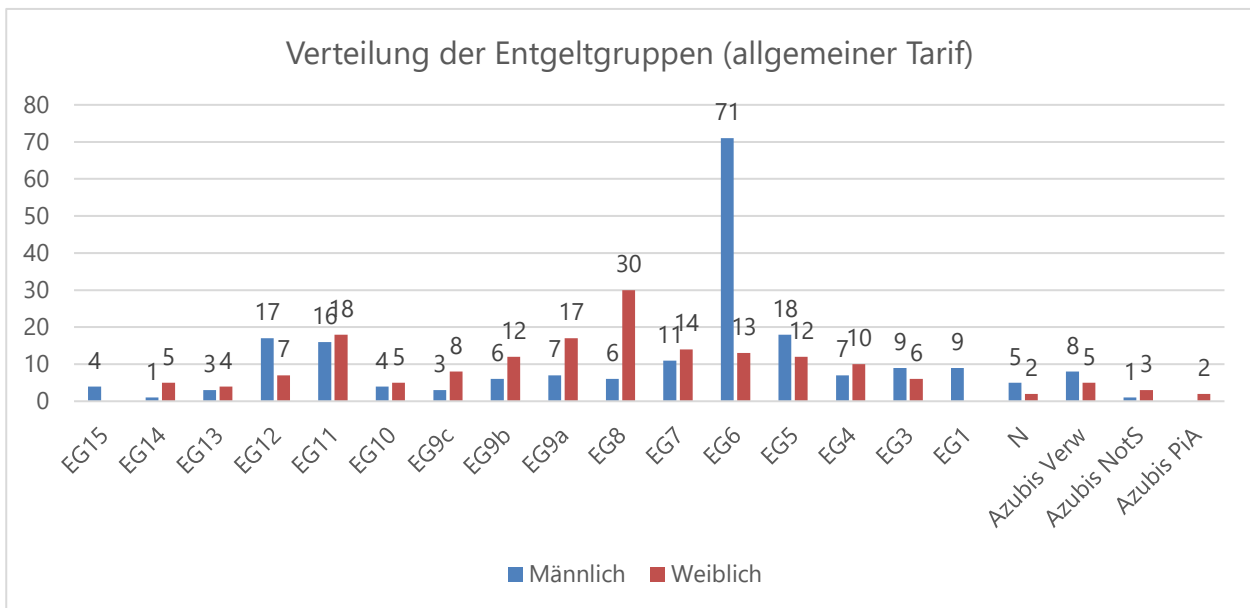
2.3.2 Tarifbeschäftigte



Der Bereich der Tarifbeschäftigten umfasst insgesamt 443 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu zählen die 379 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eingruppiert sind. Dazu zählen ferner die 64 Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) in den Entgeltgruppen EG S1 bis EG S18. Im gesamten Tarifbereich ist der Anteil von Frauen (51 Prozent) und Männern (49 Prozent) nach Köpfen fast ausgewogen.

Zu beachten ist der weiterhin erheblich höhere Frauenanteil im Sozial- und Erziehungsdienst. Dort beträgt er 83 Prozent, beziehungsweise 53 Frauen gegenüber 11 Männern.

Betrachtet man den allgemeinen Tarifbereich ohne den Bereich SuE, beträgt der Frauenanteil 46 Prozent, beziehungsweise 173 Frauen gegenüber 206 Männern.



Die vorstehende Grafik zeigt bei den unterschiedlichen Entgeltgruppen ein weitgehend ausgeglichenes Bild mit zum Teil etwas höheren Frauen- oder Männeranteilen.

Hervorzuheben ist, dass die Spitzenentgeltgruppe EG 15, in die bei der Stadt Beckum nur Fachbereichsleitungen eingruppiert sind, ausschließlich von Männern besetzt wird. Demgegenüber besteht ein in gleichem Umfang höherer Anteil von Frauen in der nächsten Entgeltgruppe EG 14. In diese Entgeltgruppe sind eine Fachbereichsleitung, eine Eigenbetriebsleitung, eine Fachdienstleitung sowie die juristischen Sachbearbeitungen eingruppiert.

Auffällig ist ferner ein insgesamt höherer Anteil von Frauen in den Entgeltgruppen EG 7 bis EG 9a. Diese sind insbesondere von Verwaltungsfachangestellten mit selbständigen Verwaltungsaufgaben besetzt, beispielsweise im Bürgerbüro, der Volkshochschule oder der Rechnungssachbearbeitung, aber auch der Außendienst.

Zu beachten ist schließlich ein erheblich größerer Anteil von Männern in der Entgeltgruppe EG 6. Diese Eingruppierung umfasst insbesondere die typischerweise von Männern dominierten handwerklichen Tätigkeiten bei den Städtischen Betrieben Beckum sowie die Hausmeisterinnen und Hausmeister.

Insgesamt verteilen sich die Entgeltgruppen nach Köpfen wie folgt:

	Gesamt	Männlich	Weiblich	Männlich in Prozent	Weiblich in Prozent
EG15	4	4	0	100	0
EG14	6	1	5	17	83
EG13	7	3	4	43	57
EG12	24	17	7	71	29
EG11	34	16	18	47	53
EG10	9	4	5	44	56
EG9c	11	3	8	27	73
EG9b	18	6	12	33	67
EG9a	24	7	17	29	71
EG8	36	6	30	17	83
EG7	25	11	14	44	56
EG6	84	71	13	85	15
EG5	30	18	12	60	40
EG4	17	7	10	41	59
EG3	15	9	6	60	40
EG2	0	0	0		
EG1	9	9	0	100	0
N ⁶	7	5	2	71	29
Azubis ⁷	13	8	5	62	38
Azubis Notfallsanitäter	4	1	3	25	75
Azubis PiA ⁸	2	0	2	0	100

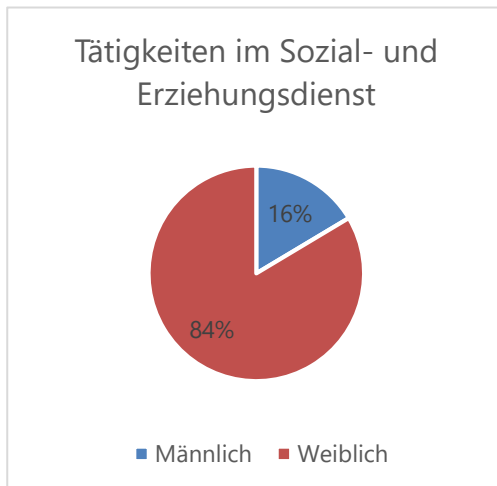
⁶ Entgeltgruppe für die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

⁷ Einschließlich Verwaltung, Straßenwärterinnen und -wärter, Fachangestellte für Bäderbetriebe und Fachkräfte für Abwassertechnik.

⁸ Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher.

2.4 Verteilung in besonderen Bereichen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

2.4.1 Geschlechterrepräsentanz im Sozial- und Erziehungsdienst



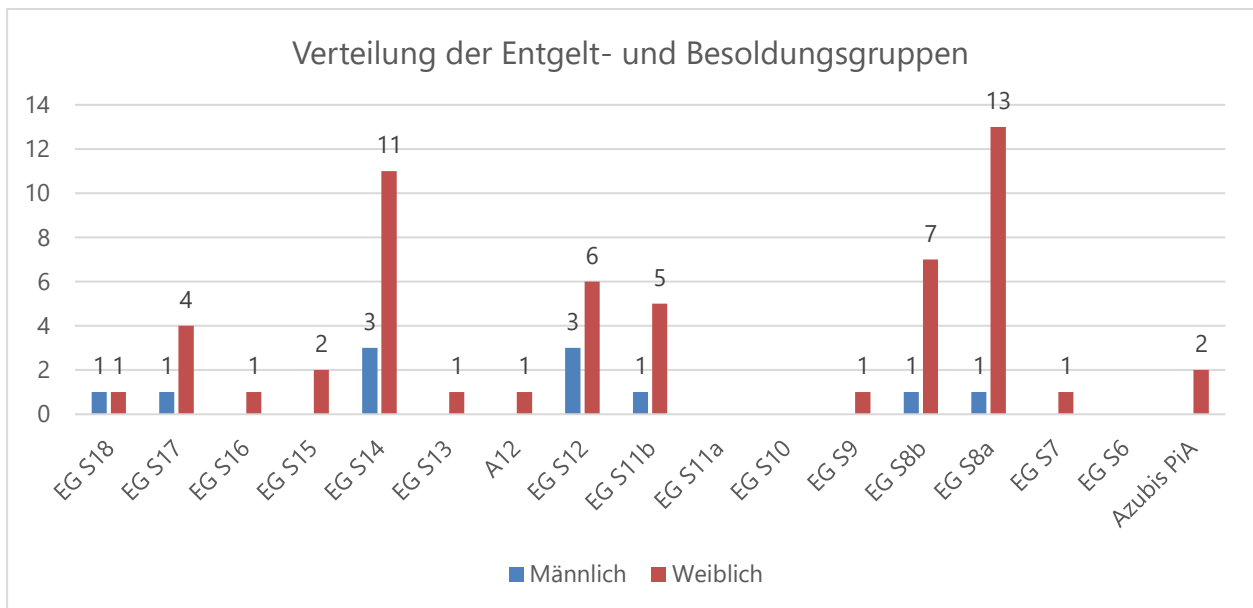
Wie die Grafik zeigt, ist der Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes im Fachbereich Jugend und Soziales weiterhin stark weiblich geprägt. Er umfasst die Beschäftigten der Fachdienste Soziale Dienste, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder-, Jugend- und Familienförderung, die in die entsprechenden Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes eingruppiert sind oder als Beamtinnen oder

Beamten entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Darunter fallen insbesondere die Beschäftigten in den Bereichen Integration, Allgemeiner Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst, Schulsozialarbeit sowie in den Freizeitzentren und städtischen Kindergärten. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um Ausbildungsabschlüsse, Tätigkeiten mit erforderlichen akademischen Studien oder zuarbeitende Tätigkeiten handelt. In die Aufstellung nicht einbezogen sind hingegen die Verwaltungskräfte, die in den vorgenannten Fachdiensten eingesetzt werden und im Wesentlichen keine SuE-typischen Tätigkeiten durchführen (zum Beispiel in der Leistungssachbearbeitung, der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder der Sachbearbeitung von Elternbeiträgen).

Die Überrepräsentanz von Frauen in sozialen Berufen erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Dieser Umstand ist auch bei der Stadt Beckum keinesfalls rückläufig. Betrug der Frauenanteil bei der Erhebung für den ersten Gleichstellungsplan im Jahr 2018 noch 80 Prozent, liegt er mittlerweile bei 84 Prozent. Zugleich ist die Beschäftigtenzahl in diesem Zeitraum von 54 auf 67 Personen gewachsen. Die damit verbundenen zahlreichen Neubesetzungsverfahren haben den Trend folglich nicht umkehren können.

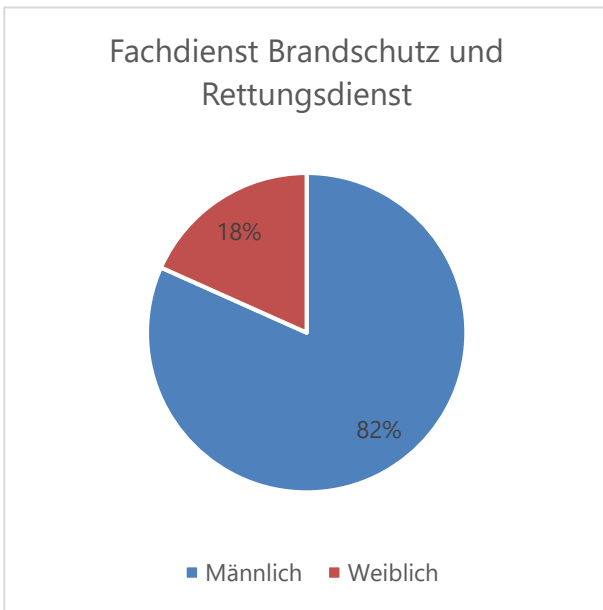
Die Verteilung der Entgelt- und Besoldungsgruppen zeigt zugleich den zu erwartenden hohen Frauenanteil in sämtlichen Bereichen.



Vergleichsweise hohe Männeranteile finden sich noch im Allgemeinen Sozialen Dienst (3 von 14 Beschäftigten beziehungsweise 21 Prozent in der Entgeltgruppe S 14) sowie in der Schulsozialarbeit (3 von 8 Beschäftigten beziehungsweise 38 Prozent in der Entgeltgruppe S 12). Eine mögliche Erklärung hierfür liegt in der relativ höheren Bezahlung gegenüber anderen sozialen Berufen.

Demgegenüber arbeiten in den städtischen Kindertageseinrichtungen weiterhin fast ausschließlich Frauen (Entgeltgruppen S 8a und S8b). Als Gründe hierfür lassen sich weiterhin ein tradiertes Rollenverhalten sowie die vergleichsweise niedrigere Bezahlung vermuten. Immerhin konnte mittlerweile ein Erzieher für diese Aufgabe gewonnen werden.

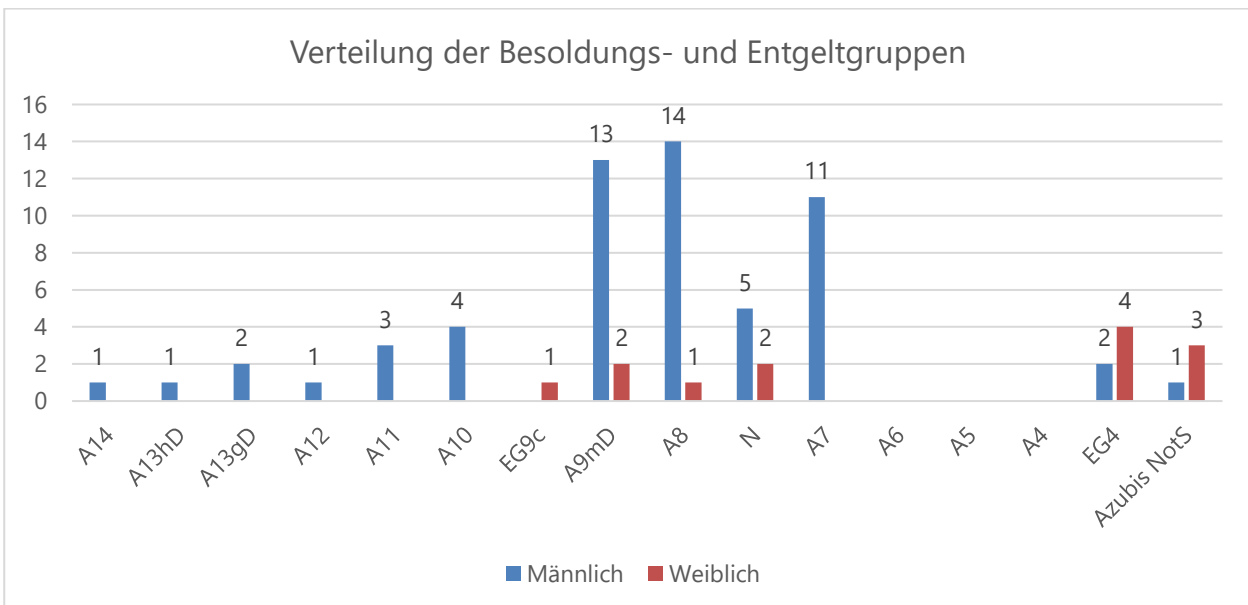
2.4.2 Geschlechterrepräsentanz im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst



Die Frauen im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sind weiterhin klar in der Minderheit. Allerdings ist ihr Anteil in den vergangenen Jahren gewachsen. Im Jahr 2018 lag er noch bei 9 Prozent beziehungsweise waren 5 von 52 Beschäftigten Frauen. Mittlerweile liegt der Anteil bei 18 Prozent, beziehungsweise 13 von 71 Beschäftigten. Darunter sind allerdings – wie schon 2018 – 2 Verwaltungskräfte ohne

spezifische Ausbildung beziehungsweise Tätigkeiten im Brandschutz oder Rettungsdienst.

Der höhere und der gehobene Dienst sind – mit Ausnahme einer Verwaltungskraft in der Entgeltgruppe EG 9c – weiterhin ausschließlich von Männern besetzt. Im Ergebnis geht der höhere Frauenanteil in erster Linie auf den Bereich der tarifbeschäftigten Notfall- und Rettungsanwältinnen und -sanitäter (Entgeltgruppen N und EG 4) zurück.



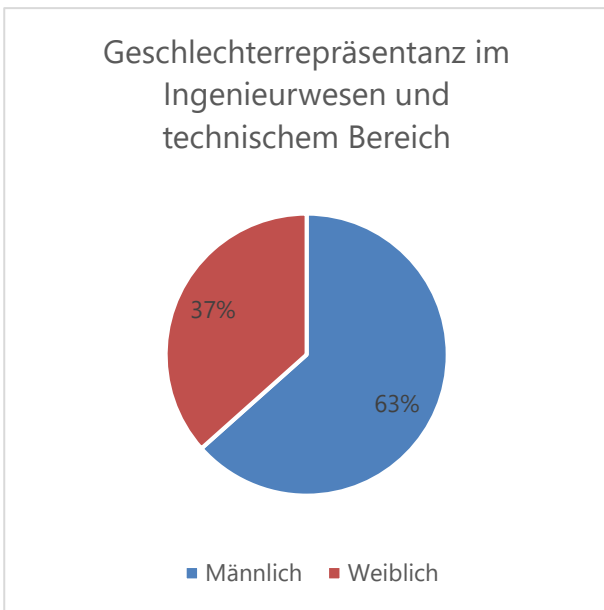
Die Zahl der Bewerberinnen für eine unmittelbare Ausbildung im Brandschutz konnte in den vergangenen Jahren nicht wesentlich erhöht werden. Ein Grund liegt möglicherweise darin, dass die Bewerbenden eine der Feuerwehr dienliche Erstausbildung vorzugsweise

im handwerklichen Bereich mitbringen müssen. Diese beamtenrechtliche Vorgabe bringen Frauen tendenziell weniger mit. Einen anderen Einstieg in die Beamtenlaufbahn im Brandschutz bietet hingegen die Ausbildung als Notfallsanitäterin beziehungsweise -sanitäter. Hier konnte die Anzahl an Bewerberinnen und insbesondere auch tatsächlichen Einstellungen in den vergangenen Jahren erkennbar gesteigert werden. Die Stadt Beckum beabsichtigt grundsätzlich, die ausgebildeten Kräfte im Anschluss in die Brandschutzausbildung zu überführen. Es besteht die Aussicht, dass sich somit auch die Zahl der Anwärterinnen und schließlich auch der Beamtinnen erhöht.

Trotz gezielter Vorbereitungen auf die standardisierten Tests bieten die sportlichen und praktischen Testbestandteile weiterhin eine Hürde. Aufgrund der Erfahrungen wurden jedoch zwischenzeitlich (wie in vielen anderen Kommunen auch) die Testanforderungen für alle Bewerbenden in einem noch vertretbaren Maße heruntergesetzt.

Es gilt im Übrigen für die Feuerwehr, weiter an der gezielten Informationsstrategie zu arbeiten, die zum Beispiel bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr beginnt oder sich mit speziellen Angeboten am Girls' and Boys' Day an Schülerinnen und Schüler richtet.

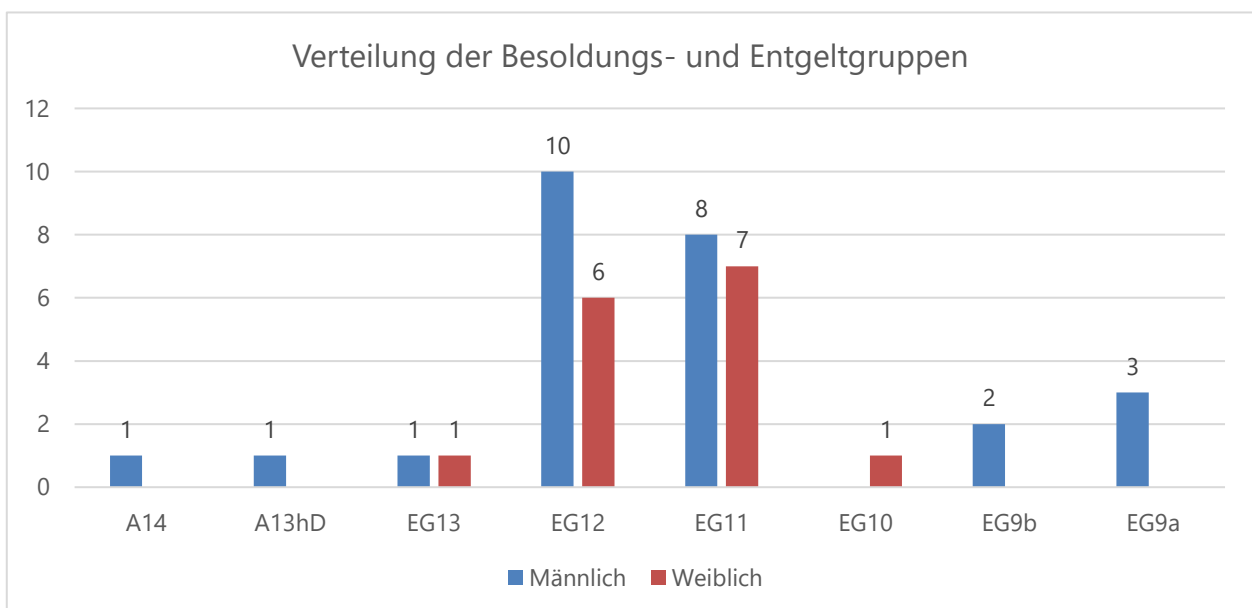
2.4.3 Geschlechterrepräsentanz im Ingenieurwesen und technischem Bereich



Auch im Ingenieurbereich und bei den Technikerinnen und Technikern sind Frauen weiterhin unterrepräsentiert. In diesen Bereich fallen Beschäftigte, die nach der Entgeltordnung als Ingenieurin beziehungsweise Ingenieur oder Technikerin beziehungsweise Techniker eingruppiert sind. Sie sind mit einer entsprechenden Ausbildung und Tätigkeit in den Fachbereichen Umwelt und Bauen sowie Stadtentwicklung und im

Abwasserbetrieb beschäftigt.

Wie schon im Brandschutz und Rettungsdienst ist jedoch auch hier eine langsame Verringerung der Geschlechterunterschiede erkennbar. Im Jahr 2018 betrug der Frauenanteil noch 28 Prozent. Mittlerweile sind 15 von 41 Beschäftigten Frauen, das entspricht 37 Prozent. Auch hier ist die Anzahl der Beschäftigten insgesamt von damals 32 Personen gestiegen. Erfreulicherweise konnten bei Neu- und Nachbesetzungen zuletzt überdurchschnittlich häufig Frauen eingestellt werden. Das gilt gerade auch in den höheren Entgeltgruppen im Ingenieurbereich (Entgeltgruppen 11 und 12).



Diese Entwicklung erfreut umso mehr, als sich die Besetzung technisch ausgelegter Stellen weiterhin schwierig gestaltet. In der Regel bewerben sich immer noch deutlich mehr Männer. Dabei steht der Erfolg der Stellenbesetzungen häufig in Abhängigkeit zu den Personalbedarfen in den konkurrierenden Bundes- und Landesunternehmen sowie den entsprechenden Wirtschaftsbranchen.

Der aktuelle Konjunkturtrend deutet darauf hin, dass Bewerbende die Beschäftigungsverhältnisse bei der Stadt aufgrund der Einkommens- und Standortsicherheit sowie einer guten Vereinbarkeit mit familiären Belangen wieder zunehmend attraktiv finden. Hier gilt es die Entwicklung fortzusetzen und durch Hervorheben und Ausbau der eigenen Vorteile gezielt Frauen anzusprechen.

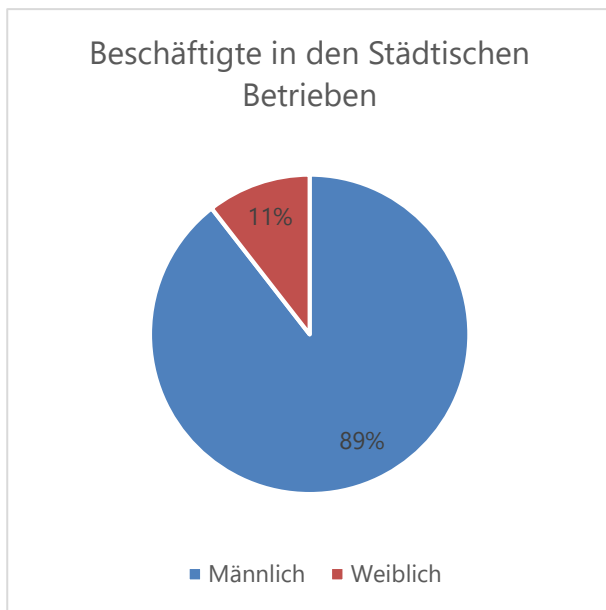
Wie auch in anderen spezialisierten Arbeitsbereichen mit vorrangig externer Ausbildung liegt der eigentliche Ansatz zur Frauenförderung jedoch früher, nämlich in den Elternhäusern, Tagesstätten und Schulen.

Gesondert betrachtet werden in dieser Fortschreibung die Stellen im Informatikbereich. Darunter fallen die nach der Entgeltordnung als Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik eingruppierten Personen. Hier war zum Stichtag 31.12.2023 eine rein männliche Besetzung zu verzeichnen. Das Beispiel verdeutlicht zugleich den Charakter der Momentaufnahme in einem besonders kleinen Bereich von gerade ein-



mal 8 Beschäftigten: Noch im Jahr 2023 waren hier eine Frau und eine weitere Auszubildende beschäftigt, die die Stadt Beckum vor dem Stichtag verließen. Eine weitere Frau nimmt im März 2024 ihren Dienst auf. Die verbleibende Unterrepräsentanz gilt es nichtsdestotrotz abzubauen.

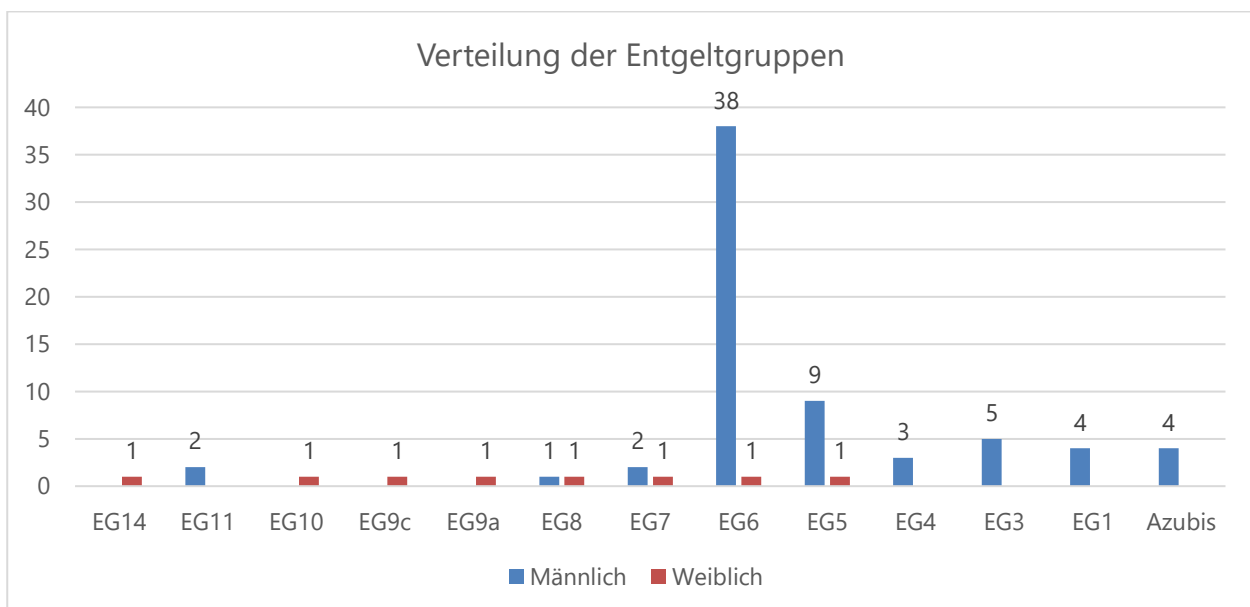
2.4.4 Geschlechterrepräsentanz in den Städtischen Betrieben Beckum



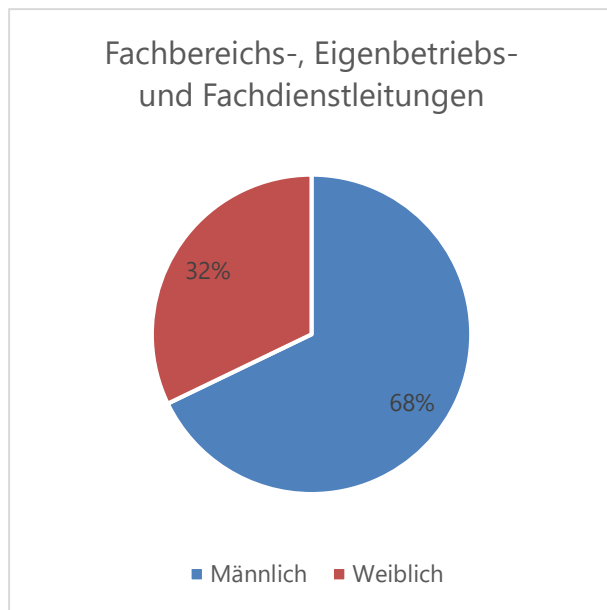
Das Landesgleichstellungsgesetz gilt auch in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinden. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Städtischen Betriebe Beckum.

Deren überwiegend handwerklichen Tätigkeiten werden fast ausschließlich von Männern durchgeführt. Frauen finden sich vereinzelt, dies aber überwiegend in den höheren Entgeltgruppen der Leitung und der

Verwaltung. Inwieweit es gelingt, mehr Frauen von außen oder als Auszubildende für die Tätigkeiten in den Bereichen Kfz-Werkstatt, Straßenmeisterei, Schreinerei, Elektrotechnik, Maurerhandwerk oder Gärtnerei zu gewinnen, bleibt abzuwarten. Wie auch in den anderen Bereichen mit Unterrepräsentanz verspricht es den größten Erfolg, gezielte Ansprachen und Angebote zu etablieren, um bei Mädchen und jungen Frauen das Interesse zu wecken.

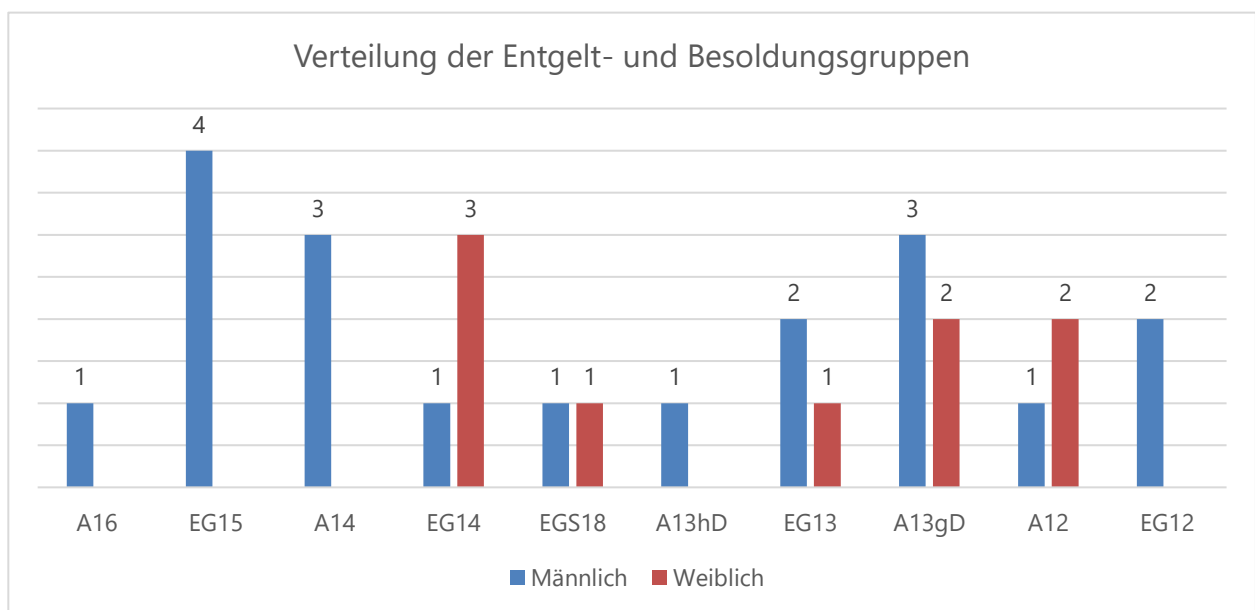


2.5 Frauen und Männer in Führungspositionen



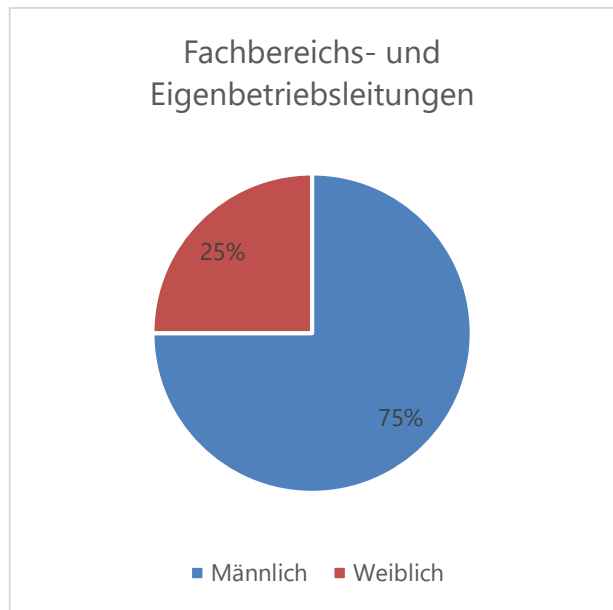
Die Führungsebene ist in den vergangenen Jahren wieder männlicher geworden. Bei der Erhebung für den Gleichstellungsplan 2019-2023 waren unter den damals 29 Fachbereichs-, Eigenbetriebs- und Fachdienstleitungen noch 16 Männer und 13 Frauen. Das entsprach einem Frauenanteil von 45 Prozent. Heute finden sich in der Vergleichsgruppe 19 Männer und 9 Frauen beziehungsweise ein Frauenanteil von 32 Prozent.

Hinzu kommt der von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister als Behördenleitung.

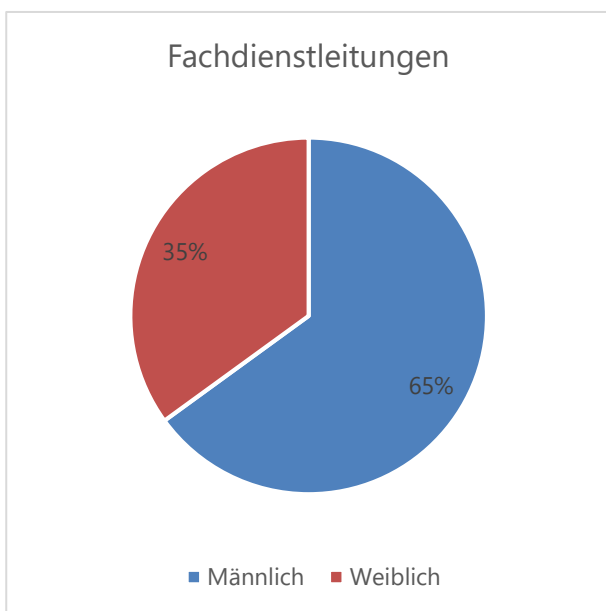


Der damals hohe Frauenanteil im Führungsbereich wurde im Gleichstellungsplan wie folgt kommentiert: „Diese Zahlen belegen, dass die Stadt Beckum eine beachtliche Zahl an weiblichen Führungskräften hat. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass dieser Erfolg nicht zuletzt wegen der geringen Vergleichsgröße der Gruppe flüchtig sein kann. In den kommenden bis zu fünf Jahren werden sieben Führungskräfte vor allem aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden. Das sind 25 Prozent.“

Diese Aussagen treffen immer noch zu. Die Zahl an weiblichen Führungskräften ist mit 32 Prozent – insbesondere vor dem Hintergrund der negativen Entwicklung – zwar nicht zufriedenstellend, aber weiterhin auf einem relativ hohen Niveau. Zugleich war die damals ausgesprochene Mahnung sehr gerechtfertigt. Hervorzuheben ist hier die Entwicklung bei den Fachbereichs- und Eigenbetriebsleitungen, die gemeinsam mit



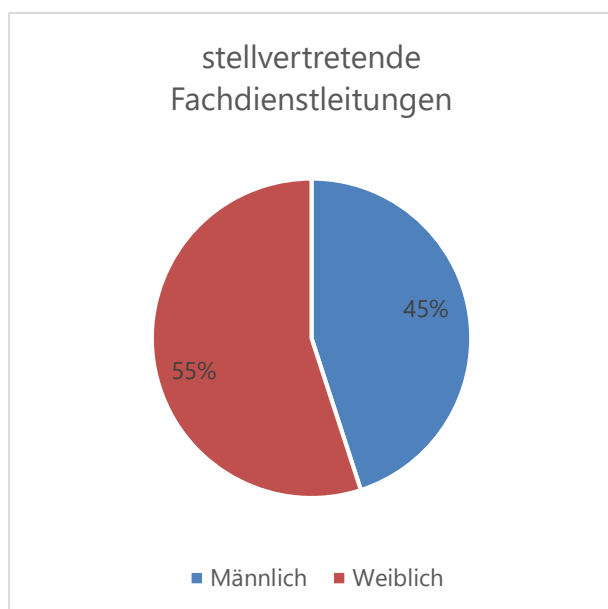
dem Bürgermeister, der Gleichstellungsbeauftragten und der Pressestelle den Verwaltungsvorstand bilden. Waren im Jahr 2018 unter ihnen noch 4 Frauen vertreten, sind aufgrund der zwischenzeitlichen Nachbesetzungen nur noch 2 Frauen verblieben. Das führt zu einem Frauenanteil auf der höchsten Führungsebene von lediglich 25 Prozent.



Betrachtet man die darunter liegende Ebene der Fachdienstleitungen, sind von insgesamt 20 Stellen 7 mit Frauen besetzt. Ihr Anteil liegt damit immerhin noch bei 35 Prozent. Darunter sind zwei Teilzeitkräfte, ein Mann mit 30 Wochenstunden und eine Frau mit 36 Wochenstunden. Aber auch diese Momentaufnahme ist angesichts der relativ kleinen Vergleichsgruppe und der Altersstruktur flüchtig.

Zentrales Ziel der Gleichstellung bei der Stadt Beckum muss es weiterhin sein, den Anteil der Frauen in der Führungsebene auszubauen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die unmittelbaren Steuerungsmöglichkeiten bei der Nachbesetzung begrenzt sind. Einstellungsverfahren im öffentlichen Dienst haben sich nach dem – ebenfalls grundgesetzlich verankerten – Prinzip der Bestenauslese zu richten. Auch die Vorgaben des

Landesgleichstellungsgesetz, nach denen Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt zum Zuge kommen, helfen nicht weiter, wenn die Bewerbungen geeigneter Frauen ausbleiben. Beispielsweise wurde bei der letzten öffentlichen Ausschreibung einer Fachbereichsleitung im technischen Bereich mit hohem Bewusstsein nach geeigneten Bewerberinnen gesucht. Dennoch gab es in zwei Ausschreibungsrunden insgesamt nur eine Bewerbung einer Frau, die jedoch offensichtlich nicht die für die Stelle notwendige Qualifikation mitbrachte. Hier gilt es weiterhin ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, die Kompetenzen von Bewerberinnen und bereits bei der Stadt Beckum beschäftigten Frauen zu erkennen und frühzeitig durch Fortbildung in den Blick zu nehmen.



Einen vorsichtigen Blick in die Zukunft ermöglicht insoweit die Besetzung der stellvertretenden Fachdienstleitungen. Hier ist eine leichte Überrepräsentanz an Frauen zu verzeichnen. Von den 20 Stellen sind 11 mit Frauen besetzt. Das entspricht einem Frauenanteil von 55 Prozent. Erfreulicherweise konnten insbesondere in den letzten Jahren viele stellvertretende Fachdienstleitungen mit jungen Frauen nachbesetzt werden.

Stellvertretende Fachdienstleitungen bieten eine gute Möglichkeit, sich in der Führung zu erproben. Diese Erfahrung kann genutzt werden, um sich auf eine später freiwerdende Leitungsfunktion zu bewerben. Nicht selten wird eine Führungsposition mit ihrer jeweiligen Stellvertretung nachbesetzt, da diese über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügt. Die Erfahrung zeigt zudem, dass insbesondere eine stellvertretende Fachdienstleitung grundsätzlich auch in Teilzeit bewältigt werden kann. Am Stichtag arbeiteten 4 der 11 weiblichen Beschäftigten mit einer reduzierten Wochenstundenzahl von 34 oder 35 Stunden.

Ein Blick auf die Altersstruktur in den Führungsebenen zeigt schließlich zweierlei:

Zum einen wird darauf zu achten sein, dass der Anteil von Frauen nicht noch weiter sinkt. Während der Geltungsdauer dieser Fortschreibung wird eine Fachbereichsleitung, die von einer Frau wahrgenommen wird, aus Altersgründen neu zu besetzen sein. Auch der Altersdurchschnitt bei den weiblichen Fachdienstleitungen ist mit 55,86 Jahren deutlich höher als der ihrer männlichen Kollegen.

Durchschnittsalter der Führungskräfte in Jahren			
	Fachbereichs- und Eigenbetriebsleitungen	Fachdienstleitungen	stellvertretende Fachdienstleitungen
Gesamt	52,38	52,35	46,20
Männlich	50,17	50,47	49,56
Weiblich	59,00	55,86	43,45

Zum anderen sticht der relativ niedrige Altersdurchschnitt der Frauen mit stellvertretender Fachdienstleitung hervor. Großes Augenmerk wird darauf zu legen sein, diese Frauen in ihrer Führungsrolle zu unterstützen und zu bestärken. Einige von ihnen sind in dem Alter, in dem eine Erziehungsphase möglicherweise erst noch beginnt. Unabhängig von der persönlichen Ausgestaltung dieser Phase wird es wichtig sein, Modelle zur Vereinbarkeit beider Rollen und für einen erfolgreichen Wiedereinstieg anzubieten.

Zur Heranführung an eine mögliche Führungsrolle wurden in der Vergangenheit mehrtägige Schulungen für die potentiellen Führungskräfte von morgen angeboten. Dieses Angebot wurde nach dem ersten Corona-Jahr wieder aufgegriffen und insbesondere von den weiblichen Beschäftigten rege genutzt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden soll das Angebot fortgesetzt werden.

Teilnehmende Schulung Nachwuchsführungskräfte				
	Männlich	Weiblich	Männlich in Prozent	Weiblich in Prozent
2021	2	3	40	60
2022	3	9	25	75
Gesamt	5	12	29	71

2.6 Sonderfunktionen

Die Relevanz von Sonderfunktionen für die Gleichstellung ist eher gering. Es gibt Zuweisungen besonderer Aufgaben, die häufig als Stabsstelle direkt dem Bürgermeister unterstellt sind. Die Funktionen entfalten eine größere Innen- und Außenwirkung und zeichnen sich durch das übliche Maß übersteigende Kompetenzen aus. Darunter fallen die Bereiche Anti-Korruption, Ratsangelegenheiten, Presse, Datenschutz und IT-Sicherheit, Gleichstellung sowie Beauftragungen für die Belange behinderter Menschen. Die Funktionen werden teilweise neben anderen Haupttätigkeiten ausgeführt. Dabei besteht regelmäßig kein unmittelbarer Bezug zu einer höheren Vergütung. Nach Köpfen betrachtet sind sie in gleicher Zahl von Frauen und Männern besetzt. Wesentliche Möglichkeiten oder Notwendigkeiten zur Steuerung dieser speziellen Bereiche werden nicht gesehen.

Gleiches gilt im Ergebnis für Sonderfunktionen nach Wahl. Betrachtet man die Mitglieder des Personalrats, der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung zusammen, besteht auch insoweit eine gleiche Besetzung mit Männern und Frauen. Da diese Funktionen durch Wahl der Beschäftigten bestimmt werden, hat die Stadt Beckum als Arbeitgeberin keine unmittelbaren Steuerungsmöglichkeiten.

2.7 Repräsentanz von schwerhinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Schwerbehindertenvertretung betreut die Beschäftigten bei der Stadt Beckum rund um das Thema Schwerbehinderung. Ihre Aufgaben wurden im ersten Gleichstellungsplan bereits dargestellt, so dass auf die Ausführungen verwiesen wird.

Die Verteilung der Männer und Frauen unter den schwerbehinderten Beschäftigten hat sich nicht wesentlich geändert. Waren es 2018 noch 18 Frauen und 25 Männer, sind es nunmehr 15 Frauen und 30 Männer. Zu beachten ist, dass ausschließlich diejenigen Beschäftigten erfasst sind, die ihre Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Dienstherrin offenbart haben. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes war im Bundesdurchschnitt der Anteil von schwerbehinderten Frauen und Männer an der Gesamtzahl behinderter Menschen im

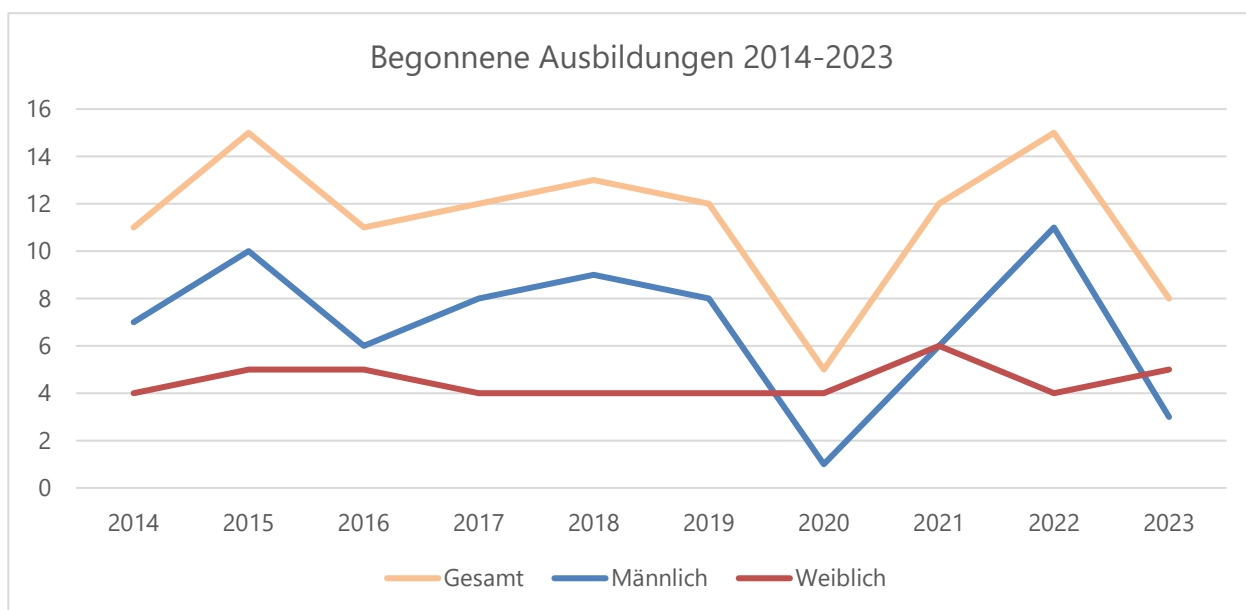
Erwerbsalter etwa gleich hoch. Die Erwerbsquote betroffener Männer ist hingegen etwas höher als die der betroffenen Frauen.

Nach alldem bietet der höhere Anteil von männlichen Schwerbehinderten in der Belegschaft für sich genommen keine wesentlichen Erkenntnisse für die Ziele dieses Gleichstellungsplans. Die Förderung durch die Dienststelle und die Schwerbehindertenvertretung erfolgt im Übrigen ohne Beachtung des Geschlechts.

3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Gewinnung von neuem Personal bleibt schwierig. Die Ausbildung eigener Kräfte wird vor diesem Hintergrund insgesamt immer wichtiger. Die Vergabe von Ausbildungsplätzen ist zugleich eines der wichtigsten Instrumente zur Steuerung der in diesem Plan vorgesehenen Zielerreichung. Da auch insoweit im Einstellungsverfahren das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Bestenauslese gilt, ist der Einfluss auf die Einstellung am Ende jedoch begrenzt. Es wird weiterhin darum gehen, junge Frauen noch mehr zu ermuntern, sich für eine Karriere als Beamtin oder Tarifbeschäftigte in der Kommune zu bewerben. Das gilt insbesondere für die von Unterrepräsentanz betroffenen Arbeitsbereiche.

Die Zahl der begonnenen Ausbildungen in den Jahren 2014 bis 2023 ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen. Im Durchschnitt haben jährlich 11,4 junge Menschen ihre Ausbildung bei der Stadt Beckum begonnen.



Die Anzahl weiblicher Auszubildender war erkennbar konstanter und lag regelmäßig unter den männlichen. Sie waren vor allem in den Verwaltungsberufen sowie dem erzieherischen Bereich zu finden. Bei den Männern fielen demgegenüber vor allem die handwerklichen Ausbildungen ins Gewicht.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren folgende Ausbildungsstellen besetzt:

	Gesamt	Männlich	Weiblich	Männlich in Prozent	Weiblich in Prozent
Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher	2	0	2	0	100
Bachelor of Laws	8	3	5	38	63
Bachelor BWL	0	0	0	—	—
Bachelor Informatik	0	0	0	—	—
Brandmeisteranwärter/in	0	0	0	—	—
Fachkraft für Abwassertechnik	1	1	0	100	0
Fachkraft für Bäderbetriebe	0	0	0	—	—
Gärtner/in	0	0	0	—	—
Notfallsanitäter/in	3	1	2	33	67
Straßenwärter/in	4	4	0	100	0
Veranstaltungskaufleute	0	0	0	—	—
Verwaltungsfachangestellte	8	3	5	38	63
Gesamt	26	12	14	46	54

Leider ist auch die Resonanz auf ausgeschriebene Ausbildungsstellen in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Teilweise mussten Ausschreibungen wiederholt werden, weil im ersten Durchgang nicht ausreichend junge Menschen gewonnen werden konnten, oder sich vereinzelt vor Beginn der Ausbildung wieder umentschieden. Auch die Zahl der Abbrüche bereits begonnener Ausbildungen hat in den vergangenen Jahren leicht zugenommen. Insgesamt gab es in den Jahren 2014 bis 2023 im Durchschnitt einen Abbruch pro Jahr. Davon entfielen auf die Jahre 2014 bis 2018 insgesamt 3 Abbrüche, in den Jahren 2019 bis 2023 waren es 7 Abbrüche. Sie betrafen in beiden Zeiträumen jeweils 2 Frauen. Darunter war aber auch eine, die ihre Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten vorzeitig beendete und bei der Stadt Beckum eine Bachelorausbildung aufnahm.

Auch wenn die Gründe für einen Ausbildungsabbruch häufig individuell sind, ist diese Entwicklung gut im Blick zu behalten. Dass sich berufliche Vorstellungen in jungen Jahren häufiger ändern, ist jedoch insgesamt erkennbar. Immer öfter bewerben sich auch bei der Stadt Beckum junge Menschen um einen Ausbildungsplatz, die zunächst an anderer Stelle ein Studium oder eine andere Ausbildung oder sogar schon eine berufliche Tätigkeit aufgenommen hatten.

Insbesondere das Angebot, zur Beamtin oder zum Beamten ausgebildet zu werden, stößt nach wie vor auf Interesse bei den Bewerberinnen und Bewerbern. Das Berufsbeamtentum ist ein Alleinstellungsmerkmal für den öffentlichen Dienst. Die Flexibilität und Sicherheit gerade für junge Beamtinnen und Beamte mit Kindern, ist ein häufiges Kriterium für die Entscheidung, sich verbeamten zu lassen. Eine Verbeamtung in der Kernverwaltung ist bei der Stadt Beckum in erster Linie über die Ausbildung möglich.

Neben der klassischen Ausbildung werden Tarifbeschäftigte bei der Stadt Beckum im Rahmen der Verwaltungslehrgänge I und II bei den Studieninstituten weiterqualifiziert.

Das betrifft insbesondere Quereinsteiger. Diese erwerben mit dem Lehrgang eine der Ausbildung gleichwertige Qualifikation für die jeweilige Tätigkeit, für die sie eingestellt wurden. Die Verwaltungslehrgänge werden als Maßnahme der Personalentwicklung und Bedarfsdeckung grundsätzlich aber auch Beschäftigten ermöglicht, die noch keine entsprechend höherwertige Stelle besetzen.

Wie die nachstehende Tabelle verdeutlicht, wurde diese Möglichkeit des beruflichen Fortkommens insbesondere von weiblichen Beschäftigten genutzt.

Verwaltungslehrgang I	Männlich	Weiblich	Männlich in Prozent	Weiblich in Prozent
Beginn 2020	1	0	100	0
Beginn 2021	5	4	56	44
Beginn 2022	2	4	33	67
Beginn 2023	2	3	40	60
Gesamt	10	11	48	52
Verwaltungslehrgang II	Männlich	Weiblich	Männlich in Prozent	Weiblich in Prozent
Beginn 2020	1	1	50	50
Beginn 2021	0	1	0	100
Beginn 2022	0	7	0	100
Beginn 2023	1	3	25	75
Gesamt	2	12	14	86

Um Frauen fachlich zu qualifizieren, ist diese Vorgehensweise weiter zu entwickeln. Als Maßnahme dieses Gleichstellungsplans ist – wie noch aufzuzeigen sein wird – weiterhin die Berücksichtigung in einem separaten Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzept

vorgesehen. Darin sind die Rahmenbedingungen und die erforderlichen Maßnahmen und Fakten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung insgesamt zu erarbeiten.

Dazu gehört neben der Qualifikation durch die Verwaltungslehrgänge auch die Qualifizierung für den höheren Dienst der Beamtinnen und Beamten sowie den entsprechenden tariflichen Bereich.

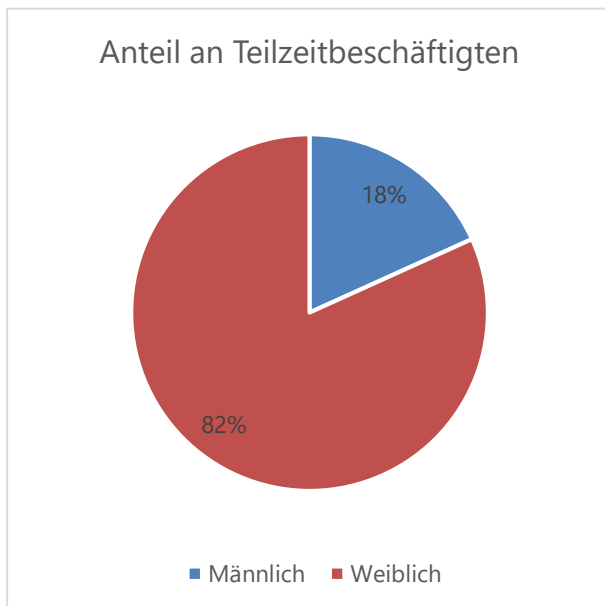
Ferner sind die Fortbildungsmöglichkeiten zu betrachten. Diese Angebote stehen grundsätzlich allen Beschäftigten offen. Die Führungskräfte sollen darauf achten, dass ihre Beschäftigten die für ihre Tätigkeit und berufliche Entwicklung förderlichen Angebote wahrnehmen.

Ein Fokus wird dabei auf der Bestärkung und zeitlichen Ermöglichung zur Teilnahme speziell für Frauen liegen. Nach wie vor ist es etwa für Frauen in der Erziehungsphase oder einer Pflegesituation schwierig, an Fortbildungen außerhalb Beckums teilzunehmen. Obwohl sich gerade in dem Bereich der Kinderbetreuung einiges geändert hat, bleibt ein hoher Organisationsaufwand für die Frauen.

Es ist beabsichtigt, das Angebot von In-House-Schulungen auszuweiten, um so zumindest die Fahrtzeiten zu reduzieren. Angebote im Vormittagsbereich können zudem die Vereinbarkeit mit privaten Belangen verbessern. Begünstigt durch die Corona-Pandemie werden immer mehr Fortbildungsveranstaltungen auch online angeboten.

4 Arbeitsmodelle

4.1 Vollzeit und Teilzeit



Der gesetzliche Anspruch auf eine befristete Teilzeit sowohl im Beamtenbereich als auch im Tarifbeschäftigtenbereich kann in aller Regel realisiert werden, weil betriebliche Gründe nicht entgegen stehen beziehungsweise nicht geltend gemacht werden.

Bei der Stadt Beckum werden nahezu alle denkbaren individuellen Varianten der Teilzeitarbeit praktiziert. Neben der klassischen Form der Halbtags-Arbeit mit festen Anwesenheitszeiten gibt es auch individuelle Arbeitszeitregelungen mit freien Tagen oder kombiniert mit der Arbeit von zu Hause aus. Begrenzt werden diese Gestaltungsmöglichkeiten durch die dienstlichen Erfordernisse, insbesondere die Abdeckung von Öffnungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger.

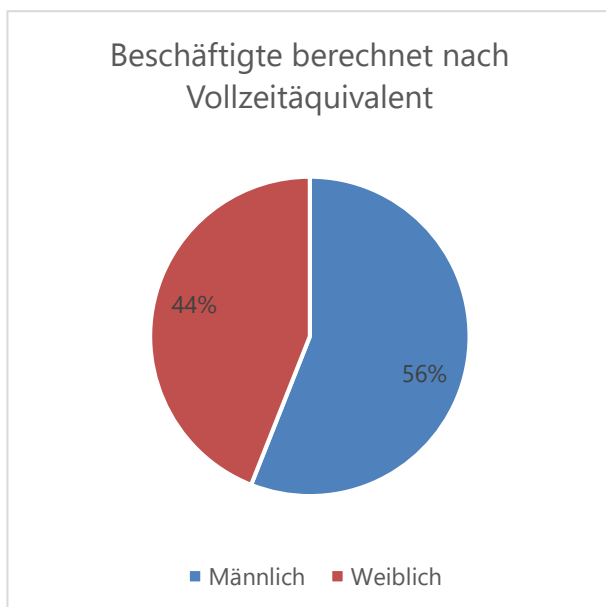
Die Beschäftigten schätzen die flexibleren Arbeitszeiten und eine Reduzierung der Arbeitszeit zur besseren Vereinbarung von Beruf und Familie oder außerbetrieblichen Aktivitäten. In Teilzeit arbeiten insgesamt 159 Personen. Das sind 29 Prozent aller Beschäftigten bei der Stadt Beckum.

Unter den Teilzeitbeschäftigten sind zum einen solche, die vertraglich oder gesetzlich Anspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung haben und freiwillig ihre Arbeitszeit aus privaten Gründen reduziert haben. Dieser Personenkreis kann grundsätzlich, gegebenenfalls unter Beachtung von Fristen, die Wochenarbeitszeit wieder bis auf Vollzeit ausweiten. Diesen Bereich bilden 48 Personen, darunter 43 Frauen.

Unter den Teilzeitbeschäftigten sind zum anderen solche, deren Arbeitsvertrag von vornherein eine unterhalb der Vollzeit liegende Wochenstundenzahl vorsieht. Dazu gehören Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung ebenso wie alle Stellen, die im

Stellenplan im Soll mit entsprechend weniger Stunden ausgewiesen sind. Auf diesen Bereich entfallen 111 Personen, darunter 87 Frauen. Eine Aufstockung der Stunden – etwa aufgrund eines gestiegenen Bedarfs an Einkommen oder einer veränderten familiären Situation – ist für diesen Personenkreis nicht ohne weiteres machbar. Ihre Möglichkeiten, den finanziellen Nachteilen einer Teilzeitarbeit – weniger Gehalt und weniger Vorsorge für das Renten- beziehungsweise Pensionsalter – zu entgehen, sind demnach erheblich beschränkt. Die Personalverwaltung versucht im Einzelfall bei Bedarf, auch diesen Beschäftigten durch Umverteilung von Aufgaben die Perspektive für eine Aufstockung zu bieten.

Von allen Teilzeitbeschäftigten sind 130 weiblich (82 Prozent) und 29 männlich (18 Prozent). Hiervon entfallen auf die Beamtinnen und Beamten insgesamt 12 Beschäftigte, darunter ausschließlich Frauen. Im allgemeinen Tarifbeschäftigtenbereich arbeiten insgesamt 119 Personen in Teilzeit, davon 26 Männer (22 Prozent) und 93 Frauen (88 Prozent). Im Tarifbereich des Sozial- und Erziehungsdienstes sind es insgesamt 28 Personen, davon 3 Männer (11 Prozent) und 25 Frauen (89 Prozent).



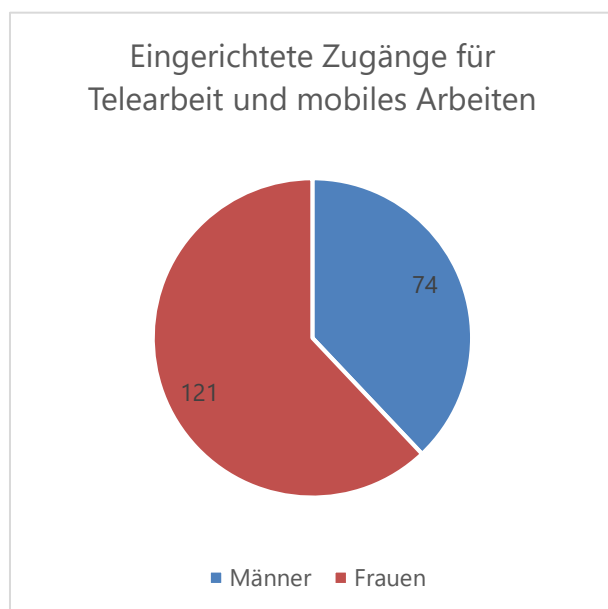
Rechnet man die tatsächlich geleistete Wochenarbeitszeit zusammen, ergeben sich für alle Beschäftigten zusammen 488,44 Vollzeitstellen. Aufgrund des höheren Anteils von Teilzeitbeschäftigten bei Frauen verschiebt sich bei dieser Betrachtung der Anteil der männlichen Beschäftigten gegenüber dem Anteil nach Köpfen von 52 auf 56 Prozent.

Die Aussagekraft dieser Zahlen ist jedoch verhältnismäßig gering. Zum einen finden sich sowohl bei den männlichen Beschäftigten relativ viele mit einer geringfügigen Beschäftigung und einer sehr geringen Stundenzahl. Zum anderen ist der Anteil der Frauen, die lediglich befristet ihre Stunden reduziert haben, relativ hoch.

Im Ergebnis betrifft die Teilzeitarbeit bei der Stadt Beckum längst nicht mehr vorrangig die Frauen in den niedrigen Einkommensgruppen. Teilzeit wird insbesondere in den Bereichen des gehobenen Dienstes und dem entsprechenden Tarifbereich genutzt, bis hin zu einzelnen Fachdienstleitungen und ihren Vertretungen.

Insgesamt gilt es weiterhin Rahmenbedingungen für die Teilzeitarbeit von hochqualifizierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu schaffen und den Mut aufzubringen, auch Führungsverantwortung im Teilzeitbereich zuzulassen. Nicht zuletzt bedarf es organisatorischer Veränderungen, um die dienstlichen Erfordernisse für Präsenzzeiten noch weiter zu verringern.

4.2 Telearbeit/Homeoffice



Seit dem ersten Gleichstellungsplan hat sich die Arbeitswelt auch bei der Stadt Beckum gewandelt. Durch die Corona-Krise ist die Arbeit von zu Hause für viele zur Realität geworden. War sie im Jahr 2018 noch wenigen Beschäftigten mit gesondert genehmigten Telearbeitsplätzen vorbehalten, verfügen heute etwa zwei Drittel der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz über einen zusätzlichen Fernzugang zum städtischen

Netz. In Absprache mit ihren Vorgesetzten ist damit das Arbeiten von zu Hause für einzelne Stunden oder ganze Arbeitstage möglich. Eine Ausstattung mit technischen Geräten durch den Fachdienst Datenverarbeitung erfolgt im Einzelfall dort, wo keine geeigneten privaten Endgeräte zur Verfügung stehen, beziehungsweise diese ergänzend (Bildschirm, Maus, Tastatur).

62 Prozent dieser Zugänge sind für weibliche Beschäftigte eingerichtet worden. Die Handhabung ist entsprechend der dienstlichen Erfordernisse und der individuellen Wünsche allerdings sehr unterschiedlich und nicht alle dieser Zugänge werden regelmäßig genutzt. Im Rahmen der dienstlichen Anforderungen zu gewährleisten ist insbesondere, dass

notwendige Präsenztermine wahrgenommen werden und die Öffnungszeiten mit ausreichendem zuständigem Personal abgedeckt sind. Neben Homeoffice an ganzen oder vereinzelt halben Arbeitstagen nutzen manche Beschäftigte die Zugänge, um außerhalb der Kernarbeitszeit einzelne Aufgaben von zu Hause zu erledigen. Sie können ihre Arbeit dadurch flexibler in ihren Wochen- und Tagesablauf einbetten.

Diese Nutzung mobiler Arbeit hat sich weitgehend etabliert und wird von den Beschäftigten geschätzt. Auch in Vorstellungsgesprächen äußern Bewerbende regelmäßig den Wunsch, Teile der Arbeitszeit im Homeoffice zu verbringen. Eine Dienstvereinbarung, die die bisherige Praxis grundsätzlich bestätigt und vereinheitlichen soll, ist in Arbeit. In der Umsetzung wird unter anderem darauf zu achten sein, dass sich insbesondere Frauen in der Erziehungsphase durch mobile Arbeit nicht überlasten.

4.3 Elternzeit

Die Beschäftigten nehmen ihren gesetzlichen Anspruch auf Elternzeit nach ihren individuellen Wünschen wahr. Die Zunahme von Elternzeiten lässt sich über die Jahre hinweg gut belegen.

Beginn Elternzeiten 2017-2023							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	3	6	8	13	13	14	17
Männlich	1	3	6	6	8	9	10
Weiblich	2	3	2	7	5	5	7

Am Stichtag 31.12.2023 befanden sich insgesamt 14 Personen in Elternzeit, darunter 6 Männer und 8 Frauen. Auf die Beamtinnen und Beamten entfielen davon 4 Elternzeiten, von denen 3 von Männern in Anspruch genommen wurden.

Auch für die männlichen Beschäftigten ist eine Elternzeit also keineswegs mehr ein exotischer Einzelfall. Gleichwohl bleibt es hier regelmäßig noch bei den typischen beiden „Vätermonaten“. Die durchschnittliche Dauer einer Elternzeit pro Kind betrug bei Männern im oben genannten Zeitraum 72 Tage, bei den Frauen hingegen 365 Tage.

Die kürzeren Abwesenheitszeiten ermöglichen es in der Regel, die Vakanz durch die vorhandenen Vertretungsregelungen zu überbrücken.

Die Stadt Beckum ermöglicht die Rückkehr darüber hinaus wo es geht durch individuelle Teilzeitangebote, oft auch in einem Umfang von wenigen Stunden. Die Personalverwaltung bemüht sich ferner, den Kontakt zu ihren Beschäftigten in Elternzeit zu halten und informiert über offene Stellen.

Im Rahmen des nächsten Personalentwicklungskonzeptes wird es insbesondere um die Entwicklung von Standards gehen, die eine Wiedereingliederung von Müttern und Vätern erleichtern. Ziel muss es sein, dass die Wahrnehmung des Rechts auf Elternzeit die berufliche Entwicklung nicht beeinträchtigt.

5 Prognosen

Prognosen über die zu besetzenden Stellen sowie mögliche Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer dieser Fortschreibung sind naturgemäß nur eingeschränkt möglich. Aussagen über neue Stellen können aufgrund des Haushaltsvorbehalts nicht verlässlich getroffen werden. Das Freiwerden von Stellen ist nur anhand des Erreichens der jeweiligen Regelaltersgrenze absehbar. Das ist bis 2028 in folgenden Umfang zu erwarten:

Besoldungsgruppe	Männlich	Weiblich
A14	1	
A13gD	2	1
A12	1	2
A10	1	1
A9mD	1	
Entgeltgruppe	Männlich	Weiblich
EG14		2
EG13	1	2
EG12	2	
EG11	1	
EG10		2
EG9c		1
EG9b	1	1
EG9a		1
EG8	1	5
EG7		2
EG5	3	3
EG4		1
EG3	1	
Entgeltgruppe	Männlich	Weiblich
EG S18	1	
EG S16		1
EG S14		1
EG S11b	1	1
EG S8b	1	
EG S8a		1

Bei all diesen Veränderungen wird grundsätzlich darauf zu achten sein, bestehende Unterrepräsentanzen nicht zu vergrößern sondern abzubauen.

Beförderungen im Beamtenbereich stehen unter dem Vorbehalt des Vorliegens der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen (insbesondere das Erfüllen der notwendigen Qualifikation und gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten) sowie der haushaltsrechtlichen Voraussetzung einer mit der entsprechenden Wertigkeit eingerichteten Stelle. Abgesehen von der Beförderung aufgrund der Umsetzung auf eine neu geschaffene oder nachzubesetzende Stelle sind Beförderungen daher nur prognostizierbar, wenn die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Da diese Personen bereits für eine entsprechende Stelle ausgewählt und auf diese umgesetzt wurden, bieten sich hier grundsätzlich keine Spielräume mehr für eine Förderung von Frauen. Diese ist im Vorfeld bei der Auswahl zu treffen.

Beförderungen in die Besoldungsgruppe		
	Männlich	Weiblich
A15	1	
A14	1	
A11	1	1
A10	1	3
A9mD	9	
A8	7	

Bei den Tarifbeschäftigten erfolgt aufgrund der Tarifautomatik eine Höhergruppierung grundsätzlich mit der Zuweisung einer höherwertigen Aufgabe sofort.

Absehbare Höhergruppierungen in der Zukunft erfolgen nur dann, wenn die Beschäftigten noch nicht über die für die höherwertige Stelle erforderliche Qualifikation verfügen. Diese erwerben sie für die Entgeltgruppen ab EG 5 durch den Verwaltungslehrgang I sowie für die Entgeltgruppen ab EG 9b durch den Verwaltungslehrgang II. Bis zu deren Bestehen erhalten die Beschäftigten eine Zulage. Sie sind aber in der vorliegenden Statistik in einer niedrigeren Entgeltgruppe – in der Regel EG 4 oder EG 9a – erfasst.

Eine weitere Fallgruppe betrifft den Ingenieurs- und Informatikbereich. Hier gibt es die Besonderheit, dass beispielsweise die Eingruppierung in die Entgeltgruppe EG 12 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabengebiet verlangt. Diese

persönliche Voraussetzung kann auf der jeweiligen Stelle erworben werden. Das führt dazu, dass Berufsanfängerinnen und -anfänger zunächst mit EG 11 eingruppiert sind und erst nach Zeitablauf höhergruppiert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Höhergruppierungen zeigen demnach auf, welche Tätigkeiten diese Personen bereits tatsächlich ausführen. Beim Verständnis der Verteilung der Entgeltgruppen (siehe die Ausführungen unter Ziffer 2.3.2) ist dies zu beachten.

Höhergruppierungen in die Entgeltgruppen		
	Männlich	Weiblich
EG12	2	2
EG11	1	
EG9c		3
EG9b		4
EG9a	1	
EG7		4

Die absehbaren Höhergruppierungen betreffen ganz überwiegend Frauen. Dies korrespondiert mit dem hohen Anteil an Frauen, die an den entsprechenden Verwaltungslehrgängen teilnehmen (siehe die Ausführungen unter Ziffer 3).

6 Feststellungen von Unterrepräsentanz und Zielbestimmung

Gemäß § 7 LGG NRW und den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften sind Frauen bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit in der jeweiligen Gruppe der Beschäftigten weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird bei jeder Stellenbesetzung von der Personalverwaltung gesondert geprüft und bei der Auswahl berücksichtigt.

Demgegenüber dient dieser Gleichstellungsplan der Identifizierung von Arbeitsbereichen mit allgemeiner Unterrepräsentanz und darauf bezogener Maßnahmen.

Nach alldem besteht insbesondere in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:

- Führungskräfte,
- Brandschutz- und Rettungsdienst,
- Ingenieurs- und technischer Bereich,
- Informatikbereich,
- im handwerklichen Bereich der Entgeltgruppen EG 5 bis EG 6,
- allgemein im höheren Dienst der Beamtinnen und Beamten.

Das grundsätzliche Ziel – ein Frauenanteil von 50 Prozent für alle Vergleichsgruppen – ist vom Gesetzgeber vorgezeichnet. Für den Führungsbereich und damit verbunden den höheren Dienst sollte er während der Geltungsdauer dieser Fortschreibung annähernd wieder erreicht werden. Realistisch ist in allen weiteren Bereichen zumindest eine erkennbare Steigerung anzustreben.

Eine – nach dem LGG NRW jedoch unbeachtliche – Überrepräsentanz von Frauen besteht hingegen grundsätzlich in folgenden Bereichen:

- in der Kernverwaltung im gehobenen Dienst beziehungsweise in den Entgeltgruppen EG 9b bis EG 12,
- im Sozial- und Erziehungsdienst.

7 Überprüfung und Festlegung von Maßnahmen

Die Stadt Beckum als Arbeitgeberin will Frauen und Männern die gleichen Chancen einer beruflichen Entfaltung ermöglichen. Es bedarf einer gelebten und selbstverständlichen Kultur im Umgang mit der Geschlechtergerechtigkeit. Diese zeigt sich im alltäglichen Miteinander genauso wie in personalrechtlichen Entscheidungen.

Im Rahmen der Fortschreibung sind die im Gleichstellungsplan 2019 bis 2023 festgelegten Ziele und Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls neue Maßnahmen zu beschließen. Diese Fortschreibung dient zugleich der Unterrichtung über die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die 2019 beschlossenen Ziele weiterhin gelten. Die beschlossenen Maßnahmen sind allerdings nicht vollständig umgesetzt. Gründe hierfür liegen zum einen in der allgemeinen Arbeitslast, durch welche für manche Aufgaben oft nicht ausreichend Zeit blieb. Zum anderen war die Verwaltungsarbeit durch die größeren zu bewältigenden Krisen seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 geprägt. Im Einzelnen wird darauf eingegangen, in welcher Form die Maßnahmen weiterhin umgesetzt werden sollen oder welche neuen Maßnahmen erforderlich sind.

7.1.1 Genderkompetenz

Ziel: Die Führungskräfte der Stadt Beckum sollen in der Lage sein, das Personal unter Beachtung von geschlechterrelevanten Fragen zu führen und Personalentscheidungen gleichstellungsorientiert und genderkompetent zu treffen.

Hierzu waren folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (1) Verpflichtende Fortbildungen zu gleichstellungsrelevanten Themen für alle Führungskräfte und Aktualisierung der Führungsleitlinien in dem Zeitraum 2019 bis 2023 (Zuständigkeit: Fachdienst Personal).

Umsetzungsstand:

Derartige Fortbildungen für die Führungskräfte sind bislang nicht in größerem Umfang durchgeführt worden. Ein Fortbildungskonzept ist noch nicht erstellt.

Fortschreibung:

Die Maßnahme soll weiterverfolgt werden. Genderkompetenz berücksichtigt das Wissen über das Verhalten und die Einstellungen von Frauen und Männern sowie deren soziale Festlegungen, um in allen Lebensbereichen und allen Geschlechtern vielfältige Weiterentwicklung zu ermöglichen. Diese Kompetenz wird nicht nur in der Führungsverantwortung gebraucht, sondern auch in der Teamarbeit, in berufsrelevanten Entscheidungsprozessen, bei der Personalauswahl und der Personalentwicklung. In Personalentscheidungen soll die Geschlechterzugehörigkeit keine entscheidende Rolle spielen, es sei denn hiermit soll eine Unterrepräsentanz abgebaut werden.

Die Umsetzung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes hat durch die Dienstkräfte mit Leitungsfunktion zu erfolgen. Es hängt insbesondere von ihrem Verhalten und ihrem Verständnis ab, ob in ihrem Bereich familienfreundliche Arbeitsmodelle ohne wesentliche Nachteile für die berufliche Entwicklung möglich sind. Dafür sind Grundkenntnisse nötig über die Rechte und Pflichten ihrer Beschäftigten. Die Vorgesetzten haben ferner darauf zu achten, dass am Arbeitsplatz keine sonstigen negativen Einflüsse wie Mobbing, Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder sexistisches Verhalten bestehen.

Es ist Aufgabe der Personalverwaltung und der Gleichstellungsbeauftragten die dafür erforderlichen Kenntnisse und Sensibilität zu vermitteln. Auf der Agenda steht ohnehin die Entwicklung eines Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzeptes, welches auch aufgrund des Personalentwicklungskonzeptes gefordert ist. Die für die Genderkompetenz sinnvollen Schulungen sollen in diesem Rahmen in das Schulungskonzept für Führungskräfte integriert werden.

- (2) Überprüfung der Umsetzung durch die direkten Vorgesetzten durch die Aufnahme des Kriteriums „Förderung der Gleichstellung“ in den Beurteilungsbogen LoB bei den Führungskräften (Zuständigkeit: Fachdienst Personal, Betriebliche Kommission LoB).

Umsetzungsstand:

Die Maßnahme wurde durchgeführt. Das Kriterium ist seit dem Bewertungszeitraum 2022/2023 in den Beurteilungsbögen integriert. Die Führungskräfte werden unter dem Aspekt „Gesundes Führen/Förderung der Gleichstellung/Teamfähigkeit“ unter anderem nach folgenden Gesichtspunkten bewertet: „Zeigt sich unter anderem in der Fähigkeit zur ... Förderung der Teilzeitkräfte und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Umsetzung der Maßnahmen des Gleichstellungsplans, aktiv gegen Rassismus und Diskriminierung, Antifeminismus, Mobbing oder sexuelle Belästigung vorzugehen, Teilnahme an Fortbildungen zu gleichstellungsrelevanten Themen“.

Fortschreibung:

Die Maßnahme dient der Sensibilisierung der bewertenden und der bewerteten Person. Sie verlangt eine individuelle Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen der LoB-Gespräche. Eine inhaltliche Auswertung durch die Personalverwaltung ist nicht möglich. Der Inhalt der Gespräche ist vertraulich. Das System erlaubt auch keine verlässlichen Rückschlüsse, inwieweit speziell die Genderkompetenz bei den Führungskräften als vorhanden erachtet oder wie gut sie bewertet wird. Das Kriterium ist daher im Rahmen der Einweisung und Schulungen zum LoB fortlaufend aufzugreifen.

- (3) Der Auftrag „Förderung der Gleichstellung“ wird in die Geschäftsverteilung aufgenommen (Zuständigkeit: Fachdienst Zentrale Dienste).

Umsetzungsstand:

Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt. Wesentlicher Grund ist, dass es sich nicht um eine quantitativ messbare Aufgabe handelt. Sie ist vielmehr ein inhaltlicher Aspekt der Leitungsaufgabe. Von der Maßnahme wurde daher Abstand genommen.

Fortschreibung:

Anstelle einer Regelung in der Geschäftsverteilung kommt es auf die inhaltliche Schulung und Sensibilisierung der Führungskräfte sowie auf die Entwicklung von Standards an. Die Förderung der Gleichstellung soll daher in die

Auseinandersetzung mit den Führungsleitlinien der Stadt Beckum einbezogen werden. Sie soll ferner Bestandteil der vorgesehenen Onboarding-Schulungen und laufenden Schulungsangebote für Führungskräfte integriert werden.

7.1.2 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ziel: Die Stadt Beckum bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Arbeitsplatz, bei dem sich Familie und Beruf gut vereinbaren lassen.

Hierzu waren folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (1) Überarbeitung der Dienstvereinbarung Telearbeit, um die Kriterien den individuellen Bedarfen anzupassen und klare und transparente Rahmenbedingungen zu schaffen.

(Zuständigkeit: Fachdienst Personal, Arbeitskreis Personalentwicklung)

Umsetzungsstand:

Eine Überarbeitung der Dienstvereinbarung Telearbeit ist nicht erfolgt. Die Wirklichkeit der Corona-Pandemie hat dieses Vorhaben überholt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 wird insoweit verwiesen.

Fortschreibung:

Es wird eine Dienstvereinbarung Tele- und Mobilarbeit erarbeitet, welche die Arbeit von zu Hause unter Beachtung der sich wandelnden dienstlichen Erfordernisse ermöglicht. Daran angepasst ist die Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit zu überarbeiten, um auch die zeitlich flexible Nutzung von mobiler Arbeit auszuweiten.

- (2) Unterstützung von individueller Gestaltung der Elternzeit von Müttern und Vätern
(Zuständigkeit: alle Führungskräfte, Fachdienst Personal)

Umsetzungsstand:

Die Unterstützung erfolgt in der alltäglichen Praxis in vielfältiger Weise durch individuelle Beratung. Es handelt sich um eine laufende Tätigkeit, deren Umsetzungsstand nicht messbar ist. Bei Schwangerschaften werden Gefährdungsbeurteilungen unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt. In

diesem Zusammenhang erfolgen auch Informationen über Elternzeit und Elterngeld sowie weiterführende Hinweise und Kontaktvermittlungen zu den entsprechenden Stellen. Die unter Ziffer 4.3 dargestellte Entwicklung belegt, dass Elternzeiten zunehmend wahrgenommen werden. Auch die Führungskräfte sind in der Pflicht, den Kontakt zu den Beschäftigten ihrer Organisationseinheit in der Elternzeit aufrecht zu halten.

Fortschreibung:

Die Unterstützungsangebote sollen fortgeführt und ausgebaut werden.

- (3) Fortführung des Angebots von individuellen Arbeitszeitmodellen beim Wiedereinstieg nach der Elternzeit und bei Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen (Zuständigkeit: alle Führungskräfte, Fachdienst Personal)

Umsetzungsstand:

Das Angebot individueller Arbeitszeitmodelle einschließlich des Wiedereinstiegs auch mit geringen Stundenanteilen wird soweit es geht ermöglicht. Der Umsetzungsgrad ist im Übrigen aber schwer messbar.

Fortschreibung:

Die Rahmenbedingungen für den Wiedereinstieg sowie die Aufrechterhaltung des Kontakts zu den sich in Eltern- oder Pflegezeit befindlichen Beschäftigten ist im Rahmen des nächsten Personalentwicklungskonzeptes, das während der Laufzeit dieser Fortschreibung erstellt werden sollen, systematisch aufzubereiten.

- (4) Fortbildungsprogramm für den Wiedereinstieg (Zuständigkeit: Entwicklung des Fortbildungskonzeptes durch den Arbeitskreis Personalentwicklung)

Umsetzungsstand:

Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt.

Fortschreibung:

An der Maßnahme wird festgehalten. Sie soll in das ohnehin vorgesehenen Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzept integriert werden.

7.1.3 Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

Ziel 3: Bei der Stadt Beckum die Unterrepräsentanz von Frauen weiter abzubauen.

Hierfür waren folgende Maßnahmen vorgesehen:

- (1) Die aktive Auseinandersetzung mit der Möglichkeit auch mit reduzierter Vollzeit einer Position im Führungsbereich auszuschreiben
(Zuständigkeit: beteiligte Organisationseinheit, Fachdienst Personal, Ratsgremien)

Umsetzungsstand:

Stellen werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen als teilbar ausgeschrieben. Die Möglichkeit zur Führung in Teilzeit ist hiervon nicht ausgeschlossen, muss aber im Einzelfall im Vorstellungsgespräch mit den Bewerbenden thematisiert werden. Das Modell erfolgt in der Praxis bislang im Rahmen von Stundenreduzierungen und entsprechender Vertretungsregelung. Die Aufteilung von Führungsfunktionen auf mehrere Teilzeitkräfte gibt es bislang nicht. Sie ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sich entsprechende Kombinationen von Teilzeitkräften finden lassen.

Fortschreibung:

Die aktive Auseinandersetzung ist eine Daueraufgabe.

- (2) Überarbeitung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte (Zuständigkeit: Arbeitskreis Personalentwicklung)

Umsetzungsstand:

Die Umsetzung ist noch nicht erfolgt (siehe oben).

Fortschreibung:

Die Umsetzung ist weiterhin vorgesehen (siehe oben).

8 Resümee

Diese 1. Fortschreibung zeigt zum Teil rückläufige Tendenzen bei der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Anzahl der weiblichen Führungskräfte. In anderen Arbeitsbereichen gab es aber auch Bewegungen in die andere Richtung. Die Zahlen verdeutlichen, dass insbesondere die Kernverwaltung weiblich geprägt ist und auch in Zukunft noch weiblicher werden dürfte. Hervorzuheben ist die Bereitschaft von Frauen, sich weiterzubilden und für höherwertige Aufgaben zur Verfügung zu stehen.

Gerade bei den bevorstehenden altersbedingten Neubesetzungen müssen daher die Ziele der Gleichstellung im Blick behalten werden.

Die Stadt Beckum wird diesen Weg selbstbewusst weitergehen. Die Attraktivität der Arbeitsbedingungen – für Frauen wie Männer gleichermaßen – wird nicht zuletzt entscheidend dafür sein, ausreichendes und gutes Personal zu gewinnen. Dazu zählen insbesondere flexible Arbeitsbedingungen und ein respektvolles Miteinander.

Gleichstellung beginnt und endet in den Köpfen der Menschen: wenn es für Verwaltungsleitung, Personalverwaltung, Führungskräfte sowie die Kolleginnen und Kollegen selbstverständlich ist, dass Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen in Teilzeit oder von zu Hause arbeiten und Personen nicht aufgrund ihres Geschlechts anders behandelt oder eingeschätzt werden. Das Bewusstsein hierfür ist insbesondere bei den Führungskräften vorhanden. Entsprechende Schulungen können notwendiges Wissen vermitteln und stärker für das Thema sensibilisieren.

Städtebaulicher Vertrag mit der M & L Immobilien GmbH für die Gestaltung des Bebauungsplans Nr. 75 "Auf dem Jakob"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der M & L Immobilien GmbH den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag Nummer 75 „Auf dem Jakob“ abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrags beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Am 31.05.2022 wurde die Verwaltung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung dazu beauftragt, den Vorhabenträger bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten. Auf die Vorlagen 2022/039, 2022/0169, 2022/0268/1 und die Niederschriften der entsprechenden Sitzungen wird verwiesen.

Am 29.08./19.09.2022 schloss die Verwaltung mit der M & L Immobilien GmbH eine Planungskostenvereinbarung. Diese beinhaltet primär, dass die M & L Immobilien GmbH sämtliche Planungskosten tragen wird, die dem Vorhaben zuzuordnen sind und sich dabei an die im Investorenverfahren entworfenen Grundlagen halten wird.

Das Bauleitplanverfahren steht nunmehr vor dem Satzungsbeschluss. Auf die entsprechende Vorlage 2024/0058 wird verwiesen.

Gegenstand des nun abzuschließenden städtebaulichen Vertrags sind die gesamten im Verfahren erarbeiteten Aspekte, welche nicht im Bebauungsplan festgelegt werden können. Im Kern sollen folgende Punkte geregelt werden:

Gestaltung

Die Verwaltung und die M & L Immobilien GmbH als Vorhabenträgerin haben sich gemeinsam auf einen architektonischen Entwurf der 4 Mehrfamilienhäuser und der Kindertagesstätte geeinigt. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, diese nach dem abgestimmten Entwurf zu bauen und dabei insbesondere einen einheitlichen Vollklinker zu verwenden und sich an ein abgestimmtes Farbkonzept zu halten. Der Entwurf ist als Anlage dem Vertrag beigelegt.

Die Dachflächen sollen als Flachdächer gestaltet werden mit einer Neigung zwischen 0 Prozent bis maximal 15 Prozent. Weiterhin besteht nach den Vorgaben des Bebauungsplans die Pflicht zu Errichtung einer Fotovoltaikanlage entsprechend des Ratsbeschlusses zur Solarpflicht vom 01.09.2022. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich darüber hinaus dazu, auf der übrigen Dachfläche Leichtdachbegrünung zu errichten.

Ebenfalls im städtebaulichen Vertrag geregelt ist, dass maximal 43 Wohneinheiten errichtet werden, wobei in einer Wohneinheit eine Wohngruppe mit 10 Wohnplätzen zu Grunde gelegt wird.

Neben der Gestaltung der Gebäude wird auch die Ein- und Ausfahrtssituation der Garage und die Gestaltung der Freiflächen vereinbart sowie die Errichtung der im Bebauungsplan eingezeichneten Stellplätze. Insgesamt sind das:

- 10 Stellplätze im südwestlichen Bereich am Wendehammer auf dem Grundstück der Kindertagesstätte,
- 3 Stellplätze im südlichen Bereich vor der Kindertagesstätte,
- 3 Stellplatzanlagen im östlichen Bereich entlang des Bebauungsplangebiets mit jeweils 3 Stellplätzen.

Baudurchführung

Die Baudurchführung wird so geregelt, dass die Beeinträchtigungen für den Verkehr und die Anwohnenden möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus soll der Baustellenverkehr zu verkehrsärmeren Zeiten stattfinden, insbesondere nicht zum Hol- und Bringverkehr der angrenzenden Schule.

Baupflicht und Vertragsstrafen

Die M & L Immobilien GmbH verpflichtet sich zur Durchführung des gesamten Projekts innerhalb einer gestaffelten Frist. So soll die Kindertagesstätte bis spätestens zum 31.07.2025 fertiggestellt sein und die Wohnbebauung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrags, welcher noch für die Grundstücke abgeschlossen werden muss. Die Vertragsstrafe bei Verzögerung liegt bei 5.000 Euro. Sie kann monatlich festgesetzt werden, soweit die Vorhabenträgerin die Verzögerung nachweislich zu vertreten hat. Bei Nichteinhaltung der Gestaltungsvereinbarungen wird eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festgesetzt; höchstens beträgt diese dann 10.000 Euro je Abweichung, soweit die Verwaltung nicht ihr Einvernehmen zu dieser erklärt hat. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet jedoch nicht zur Erfüllung der vertraglichen Pflicht.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen ergibt sich eine Beratungszuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig.

Eine mündliche Zusage zum Vertrag liegt seitens Herrn Arning vor.

Anlage(n):

- 1 Städtebaulicher Vertrag
- 2 Anlage 1 zum städtebaulichen Vertrag
- 3 Anlage 2 zum städtebaulichen Vertrag
- 4 Anlage 3 zum städtebaulichen Vertrag

TOP Ö 7

Anlage 1 zur Vorlage 2024/0053

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Beckum

Vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der M&L Immobilien GmbH, Sellen 37, 48565 Steinfurt

vertreten durch die Geschäftsführerin Lynn Arning sowie die Herren Marc und Malte Arning

- im folgenden Vorhabenträger genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Gestaltung	4
§ 3 Entwässerung	5
§ 4 Baudurchführung	5
§ 5 Baustellenverkehr	6
§ 6 Baupflicht und Vertragsstrafen	6
§ 7 Anlagen	7
§ 8 Rechtsnachfolge und Schlussbestimmungen	7

Präambel

Die Stadt ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 6, Flurstücksnummer 1 256, 1 257 und 1 023 welches an der Straße „Auf dem Jakob“ gelegen ist. Im Geltungsbereich des derzeit sich noch in Planung befindlichen Bebauungsplans Nummer 75 „Auf dem Jakob“ befindet sich derzeit noch das Gebäude der ehemaligen Overbergschule.

Aufgrund der zentralen Lage des Grundstücks mit direkter Nähe zur Innenstadt und der Einbindung in das angrenzende Wohngebiet sowie der direkten Lage am renaturiertem Kollenbach weist das Areal Wohnumfeldqualität auf. Aus diesem Grund beschloss der Rat der Stadt Beckum am 25.03.2021 die Durchführung eines offenen Investor(inn)enauswahlverfahrens zur Entwicklung des Quartiers. Im Verlauf des Auswahlverfahrens konnte sich die Bewerbergemeinschaft Arning Bauunternehmung GmbH/Architektenbüro LECKE ARCHITEKTEN durchsetzen. Die Bewerbergemeinschaft beabsichtigt, die im Verfahren geforderte 6-gruppige Kindertagesstätte und Wohnbebauung mit 43 Wohneinheiten, wobei hier in einer Wohneinheit eine Wohngruppe mit 10 Einheiten zugrunde gelegt wird, auf dem zur Verfügung stehenden Areal zu realisieren. Der Rat stimmte dem Jurybeschluss am 22.02.2022 zu. Am 31.05.2022 wurde die Stadt durch den Ausschuss für Stadtentwicklung dazu beauftragt, den Vorhabenträger bei der Erarbeitung erforderlicher Grundlagen und Pläne zu begleiten sowie einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

Das Grundstück liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht innerhalb eines gültigen Bebauungsplans. Zur Realisierung des Vorhabens sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Berichtigung des Flächennutzungsplans notwendig. In einer mit Datum vom 29.08./19.09.2022 geschlossene Planungskostenvereinbarung erklärte sich der Vorhabenträger bereit, sämtliche Planungskosten, die dieses Vorhaben betreffen, zu tragen. Das Bauleitplanverfahren steht nunmehr vor dem Satzungsbeschluss.

Dieser Vertrag soll die gemeinsam erarbeiteten planerischen und städtebaulichen Ziele für eine optimale und attraktive Gestaltung des Areals festhalten. Neben einer optisch hochwertigen Gestaltung der Wohngebäude und der Kindertagesstätte, soll auch den ökologischen Zielen zur nachhaltigen Stadtentwicklung der Stadt Rechnung getragen werden. Dazu wird der Vorhabenträger unter anderem die vom Rat der Stadt am 01.09.2022 beschlossene Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen umsetzen. Gleichzeitig soll die Integration der Kindertagesstätte und der Wohngebäude in die bestehende Siedlungsstruktur einen möglichst geringen verkehrlichen Nachteil für die Anwohnenden bedeuten, sodass Vereinbarungen getroffen werden, welche eine Mehrbelastung des Verkehrs im betreffenden Bereich verhindern sollen.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Vertrags ist gemäß § 11 Absatz 1 BauGB die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen durch den Vorhabenträger, insbesondere die Planung und den Bau einer Kindertagesstätte mit privater Stellplatzanlage und den Bau von 4 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 43 Wohneinheiten im Bebauungsplan Nummer 75 „Auf dem Jakob“ (Anlage 1).

2. Der Vorhabenträger legt weiterhin einen architektonischen Entwurf der Kindertagesstätte und der Mehrfamilienhäuser vor, welcher ebenfalls Gegenstand dieses Vertrags wird (Anlage 2). Der architektonische Entwurf des Vorhabens wurde nach den Vorstellungen des Vorhabenträgers konzipiert und im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum Bau der Kindertagesstätte und der Mehrfamilienhäuser und der zusätzlichen Anlagen nach den Bestimmungen dieses Vertrags.

§ 2 Gestaltung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Gestaltung der Gebäudefassaden entsprechend der vorabgestimmten Entwürfe gemäß Anlage 2 vorzunehmen und vor der Einholung der bauordnungsrechtlichen Genehmigung der Stadt vorzulegen. Insbesondere verpflichtet er sich,
 - a. für die Fassaden der Vollgeschosse und des Staffelgeschosses der geplanten Gebäude einheitlichen Verblender zu verwenden,
 - b. bei der 6-Gruppen-Kindertagesstätte zusätzlich an der südlichen Ecksituation Material in heller Farbe zu verwenden,
 - c. die Dachflächen als Flachdächer zu gestalten mit einer Neigung zwischen 0 % bis maximal 15 %,
 - d. die Baukörper mit zurückgesetzten Staffelgeschossen (nicht als Vollgeschoss – mindestens an 50 % der Seiten ein Rücksprung) und großzügigen Balkonen und Fenstern auszustatten,
 - e. maximal 43 Wohneinheiten (wobei in einer Wohneinheit eine Wohngruppe mit 10 Wohnplätzen zu Grunde gelegt wird) in den Wohngebäuden zu errichten.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, gemäß des Freiflächenplans nach Anlage 3
 - a. die Einfahrt der Tiefgarage im nördlichen Teil des Vorhabengebiets und die Ausfahrt im südlichen Teil des Vorhabengebiets gemäß Anlage anzulegen,
 - b. die oberirdischen Stellplatzanlagen mit standortgerechten Laubhecken gemäß Anlage einzufrieden,
 - c. die oberirdische Fahrradabstellanlagen gemäß Anlage anzulegen.
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im Bebauungsplan eingezeichneten Stellplatzanlagen (Anlage 1) zu errichten. Entsprechend verpflichtet sich der Vorhabenträger
 - a. im südwestlichen Bereich am Wendehammer auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine Stellplatzanlage mit 10 Stellplätzen zu errichten,
 - b. im südlichen Bereich vor der Kindertagesstätte 3 Stellplätze zu errichten,
 - c. im östlichen Bereich entlang des Bebauungsplangebiets 3 Stellplatzanlagen mit jeweils 4 Stellplätzen zu errichten.
4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eine Photovoltaikanlage entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nummer 75 „Auf dem Jakob“, umzusetzen. Die Mindestbelegung der Dachfläche von 30 % auf den Wohngebäuden und 50 % auf der Kindertagesstätte (Nicht-Wohngebäude) darf nur durch Nachweis der

festgelegten Ausnahmetatbestände unterschritten werden. Zusätzlich verpflichtet sich der Vorhabenträger eine Leichtdachbegrünung auf der verbleibenden Dachfläche, welche nicht mit Photovoltaikanlagen ausgestattet wird, abzüglich technischer Aufbauten und Anlagen zu errichten.

5. Nach Ziffer 7.2 des Bebauungsplans sind je 4 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zusätzlich, nur bereits hochstämmige Bäume zu setzen und in die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu übernehmen.
6. Abweichungen von den Festsetzungen der Wohnhäuser und der Kindertagesstätte der Anlage 2, von der Darstellung der Fassade in den Anlagen 2, den Stellplatzanlagen der Anlage 1 und der Freiflächengestaltung nach Anlage 3 sind mit der Stadt abzustimmen. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und muss im Vorfeld vor der Durchführung seitens des Vorhabenträgers bei der Stadt im zuständigen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingeholt werden.
7. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen gemäß Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 zu der Darstellung der Fassade in den Anlagen 2, den Stellplatzanlagen der Anlage 1 und der Freiflächengestaltung nach Anlage 3 ist vom Vorhabenträger folgende Vertragsstrafe zu entrichten, wenn und soweit die Stadt nicht gemäß Absatz 6 ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Höhe wird nach billigem Ermessen bestimmt, beträgt aber höchstens bis zu 10.000 Euro je Abweichung. Die Abweichungen zu Absatz 1 und der Anlage 2 beziehen sich dabei insbesondere auf
 - a. die Fassadenmaterialien,
 - b. den Klinker, dessen Farbe und Beschaffenheit,
 - c. die Photovoltaikanlage und Dachbegrünung,
 - d. die Gestaltung der Gebäudefassade und des Daches.
 - e. die Rücksprünge der Staffelgeschosse.
8. Die festgelegten Abweichungen sind von der Stadt dem Vorhabenträger schriftlich unter der Benennung der Höhe der Vertragsstrafen mitzuteilen.
9. Die Zahlung der Vertragsstrafen nach Absatz 7 entbindet den Vorhabenträger nicht, von der vertraglichen Pflicht, die Vertragsinhalte vereinbarungsgemäß und vollständig umzusetzen.

§ 3 Entwässerung

Der Vorhabenträger reicht vor Baubeginn der Stadt ein Entwässerungskonzept ein und stimmt dieses mit ihr ab.

§ 4 Baudurchführung

1. Der Vorhabenträger übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern. Sie wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die Versorgungseinrichtungen für das Vorhabengebiet (z. B. Kabel für Telekommunikationseinrichtungen, Glasfaser, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden können, dass die zügige Fertigstellung der Anlagen nicht behindert wird. Die Stadt wird dem Vorhabenträger

hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Der Vorhabenträger stellt die Grundstücksanschlussleitungen als Teil der öffentlichen Abwasseranlage her. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.

2. Die vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche oder Beschädigungen am Straßenkörper, sind unverzüglich durch diese beseitigen zu lassen.

§ 5 Baustellenverkehr

1. Der Baustellenverkehr, insbesondere das Beschicken der Baustelle und das Aufstellen von Arbeitsgeräten wie Container, Kräne oder dergleichen ist so zu regeln, dass der laufende Verkehr auf den Straßen Sonnenstraße und Auf dem Jakob nicht blockiert oder behindert wird.
2. Sollte das Aufstellen von Hindernissen im öffentlichen Straßenverkehrsraum notwendig sein oder sich die Baustelle auf den Straßenverkehr auswirken, so ist nach der Straßenverkehrs-Ordnung beim zuständigen Fachdienst Recht und Ordnung die notwendige Genehmigung beziehungsweise Anordnung einzuholen. Die Genehmigungen oder Anordnungen sind mit ausreichendem Vorlauf, spätestens aber 2 Wochen vor Baubeginn einzuholen.
3. Das Beschicken der Baustelle hat zu verkehrsarmen Zeiten zu erfolgen. Insbesondere sind dabei die Schulzeiten beachten, weswegen die Baustelle nicht vor 8:00 Uhr beschickt werden darf. Weiterhin ist der Baustellenverkehr so zu organisieren, dass ein Begegnungsverkehr der beschickenden Lastkraftwagen auf den Straßen Sonnenstraße und Auf dem Jakob ausgeschlossen ist.
4. Die Abbrucharbeiten sind spätestens 1 Monat vor Beginn der Arbeiten dem zuständigen Fachdienst Bauordnung anzuzeigen. Während der Abbruch- und Neubaumaßnahme sind die nach dem Stand der Technik üblichen Sicherungsvorkehrungen der Nachbarschaft gegen Staub-, Lärmbelastungen und Gesundheitsbelastungen zu beachten.
5. Verschmutzungen der Fahrbahn, die durch die Baustelle beziehungsweise das Beschicken der Baustelle entstanden sind, sind vom Vorhabenträger zu entfernen.

§ 6 Baupflicht und Vertragsstrafen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes (Bekanntmachung) alle für das Vorhaben gemäß § 1 notwendigen genehmigungsfähigen Bauanträge unter Beifügung aller für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Ferner verpflichtet er sich,
 - zwei Monate nach Erhalt der Baugenehmigungen mit dem Bau der Kindertagesstätte zu beginnen,
 - die Kindertagesstätte bis spätestens 31.07.2025 fertigzustellen,
 - die Wohnbebauung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrags entsprechend der mit der Stadt Beckum abgestimmten Planung in endgültiger Bauweise schlüssel- und bezugsfertig zu bebauen.

2. Verzögerungen, die der Vorhabenträger nicht zu vertreten hat, führen zu einer Verlängerung der genannten Fristen. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung der unter Absatz 1 genannten Fristen ist vom Vorhabenträger eine Vertragsstrafe zu entrichten, wenn dieser nachweislich die Verzögerung zu vertreten hat. Die Höhe beträgt 5.000 Euro je Monat Verzögerung nach dem 31.07.2025 Die Vertragsstrafe wird schriftlich seitens der Stadt unter Nennung der Höhe mitgeteilt.
3. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt aufgrund von Verzögerungen werden ausgeschlossen.

§ 7 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrags:

- Bebauungsplan Nummer 75 „Auf dem Jakob“ (Anlage 1)
- Architektonischer Entwurf der Gebäude inkl. Tiefgarage (Anlage 2)
- Freiflächenplan (Anlage 3)

§ 8 Rechtsnachfolge und Schlussbestimmungen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Ganzes oder in Teilen übertragen werden. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der heutige Vorhabenträger aus der Haftung entlassen werden kann.
2. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

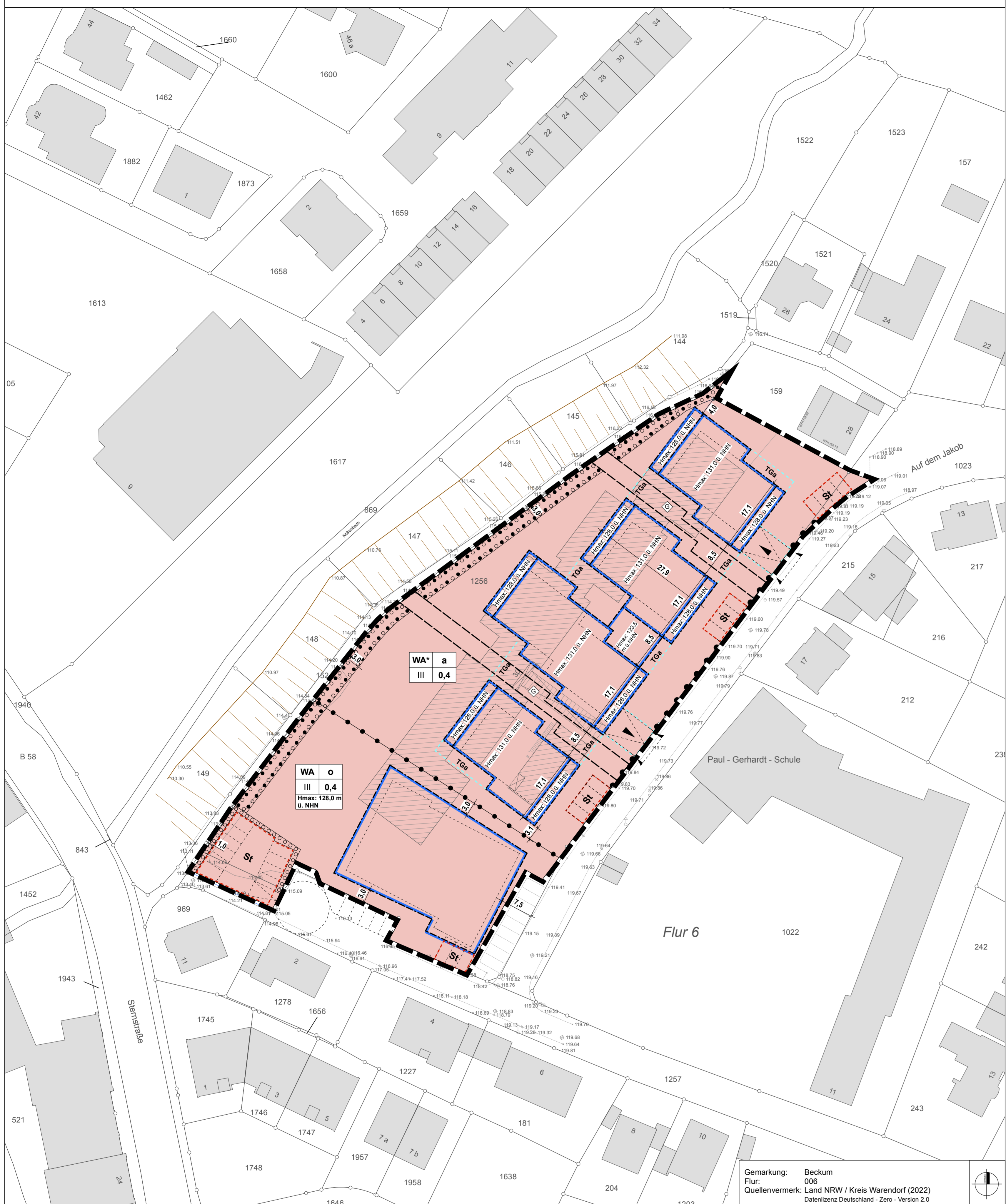
Vorhabenträger

Steinfurt, _____

Marc Arning

Anlage 2 zur Vorlage 2024/0053 - Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 75 "Auf dem Jakob"



Gemarkung: Beckum
 Flur: 006
 Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Warendorf (2022)
 Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA / WA* Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Hmax: Maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise o Offene Bauweise

Baugrenze

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB

Ein-/ Ausfahrtbereich
 Ein-/ Ausfahrt Tiefgarage
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

St Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und zugleich Abgrenzung einer überbaubaren Fläche gemäß § 23 BauNVO i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO

TGa Tiefgarage

Mit Gehrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der Allgemeinheit

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

Flurgrenze Flur 6 Flurnummer

Flurstücksgrenze 123 Flurstücksnummer

Gebäude mit Hausnummer

Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)

Bestandshöhen in Meter über Normalhöhennull (NHN)

Abbruch Gebäude

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5-10 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.1. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhen (Hmax) sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Die maximal zulässige Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen und Aufbauten (wie zum Beispiel Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage) um maximal 1,50 Meter überschritten werden.

2.2. Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Tiefgaragen, auch wenn diese aufgrund des nach Westen abfallenden Geländes über die Geländeoberkante hinausragen, ist bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig.

Darüber hinaus ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zulässig.

3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1. In dem mit WA* gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 Meter ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

3.2. Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für Terrassen und ihre Überdachungen sowie Balkone um bis zu 3,0 Meter ist zulässig.

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 und 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1. Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2. Eine Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Flächen zum Zwecke der Errichtung einer Treppenanlage kann ausnahmsweise bis zu einem Maß von 5,0 Meter im Bereich der mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzten Flächen zugelassen werden.

5. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 8 BauO NRW)

5.1. Nicht durch bauliche Anlagen genutzte Grundstücksflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und/oder zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.2. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten“) sind grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

6. GEBIETE, IN DENEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN BESTIMMTE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE MASSNAHMEN FÜR DIE ERZEUGUNG, NUTZUNG ODER SPEICHERUNG VON STROM, WÄRME ODER KÄLTE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN ODER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG GETROFFEN WERDEN MÜSSEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

6.1. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 30 Prozent der Grundfläche des Wohngebäudes zu errichten (Solarmindestfläche).

6.2. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Grundfläche des Nicht-Wohngebäudes zu errichten (Solarmindestfläche).

6.3. Von den Festsetzung nach Nr. 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

7. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE SONSTIGE BEPFLANZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7.1. Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 15° Neigung sind mit einer Substratschicht (Aufbauhöhe mindestens 10 Zentimeter) zu überdecken und dauerhaft zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind die durch Belichtungselemente (z.B. Lichtkuppeln, Lichtbänder), Dachterrassen sowie durch technische Aufbauten genutzten Dachflächen.

7.2. Bei der Neuanlage von Stellplätzen ist je 4 Stellplätze ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 Kubikmeter mit geeignetem Boden oder Substrat herzustellen. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 Quadratmeter aufweisen.

ÖRTLICHE BAUFESTSETZUNGEN

gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. **Einfriedigung:** Grundstückseinfriedigungen sind ausschließlich als lebende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen und/oder Strauchpflanzungen und auch in Kombination mit einem blickdurchlässigen Zaun (zum Beispiel Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun oder Stabtieferzaun) zulässig. Die Höhe von Zaunelementen ist auf eine maximale Höhe von 1,20 Meter begrenzt. Ausnahmsweise können bauliche Einfriedigungen im Bereich von Kindertagesstätten von den Höhenbegrenzungen für Zaunelemente nach Satz 2 abweichen.

2. **Geländehöhe:** Abgrabungen und Aufschüttungen sind in folgenden Fällen zulässig:
 - zur Anpassung an die Verkehrsfähigkeit und an die Nachbargrundstücke,
 - zur Anlage einer Wohnterrasse,
 - zur Errichtung von notwendigen Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,8 Meter. Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Abdichtungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 Meter zulässig. Stützmauern sind zur öffentlichen Straßenverkehrlinie und zu öffentlichen Grünflächen in Naturstein/Blockstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

HINWEISE

1. **ARTENSCHUTZ**
 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen.

2. **DENKMALSCHUTZ**
 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 Der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

3. **KAMPFMITTEL**
 Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen. Diese Stellen werden daraufhin unverzüglich den der Kampfmittelbeseitigungsdienst informieren.

4. **EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN**
 Sowohl in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 248), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

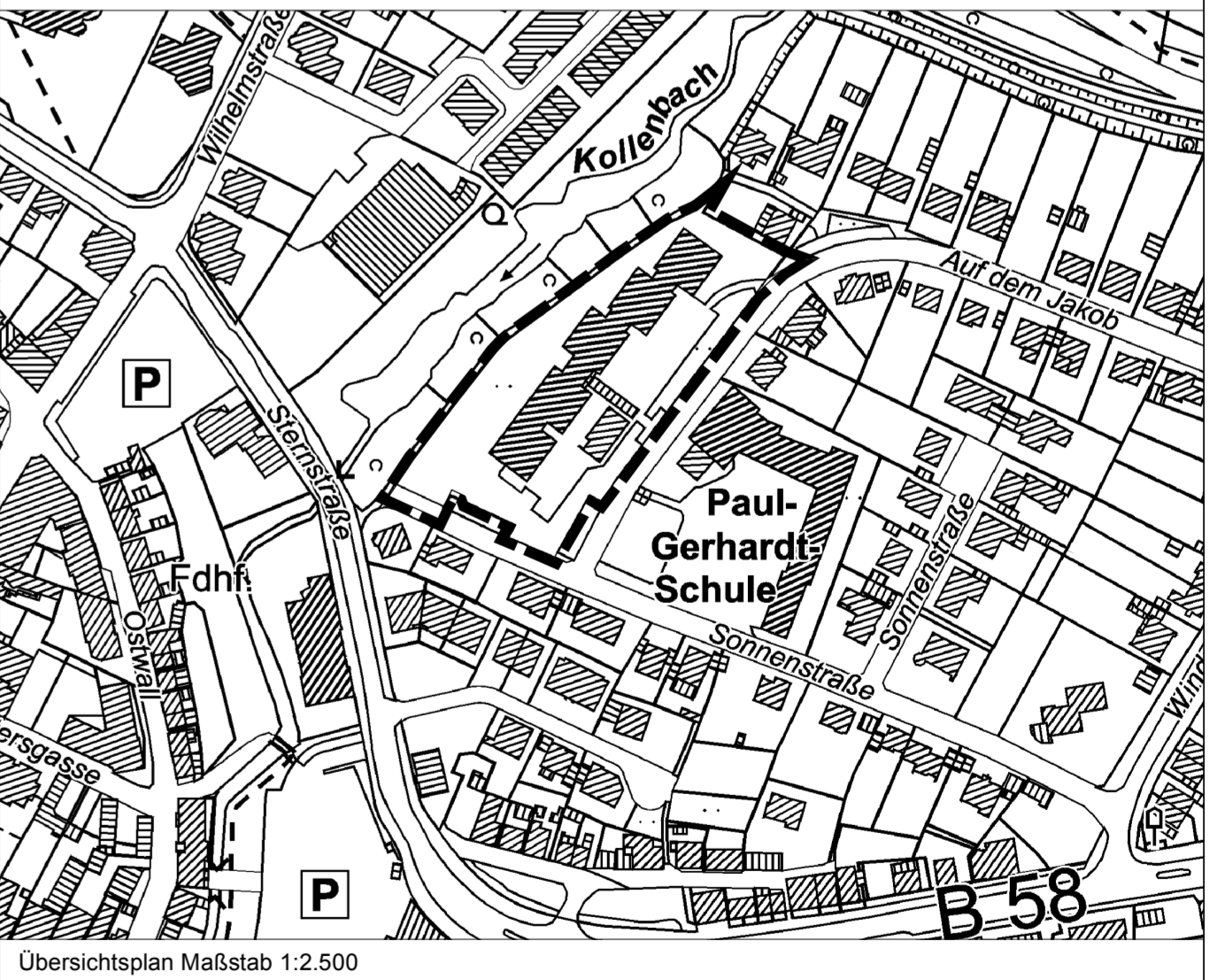
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Bebauungsplan Nr. 75 "Auf dem Jakob"

Verfahrensstand: Entwurf für § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Stand: 04.08.2023

rechtsverbindlich seit: Fachdienst
 Maßstab 1 : 500 Stadtplanung und Wirtschaftsforndung
 www.beckum.de

Entwurf und Planfertigung: **Anlage 3 zur Vorlage 2023/0210**

WP/WoltersPartner
 Stadtplaner GmbH
 Chausseestraße 15 • D-48653 Coesfeld
 Telefon 05241 9408-0 • Fax 9408-100
 stadtplaner@wolterspartner.de

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
 Stand: 01.12.2022
 Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, den

Öffentlich bestellter Vermessungingenieur

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Diese Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beckum, den

Michael Gerdenrich
 Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am gemäß § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
 Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beckum, den

Michael Gerdenrich
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Beckum, den

Michael Gerdenrich
 Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen.

Beckum, den

Michael Gerdenrich
 Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.

Beckum, den

Michael Gerdenrich
 Bürgermeister



Image Bild | Ansicht Ost | Straßenseite



Image Bild | Ansicht West | Hofseite



Ansichten Ost | Straßenseite | M 1:200

Beispielhafte Darstellung
Variante "roter Klinker"



Ansicht West | M 1:100

Beispielhafte Darstellung
Variante "roter Klinker"



Ansicht Ost | M 1:100

Beispielhafte Darstellung
Variante "roter Klinker"



Ansicht Nord | M 1:100

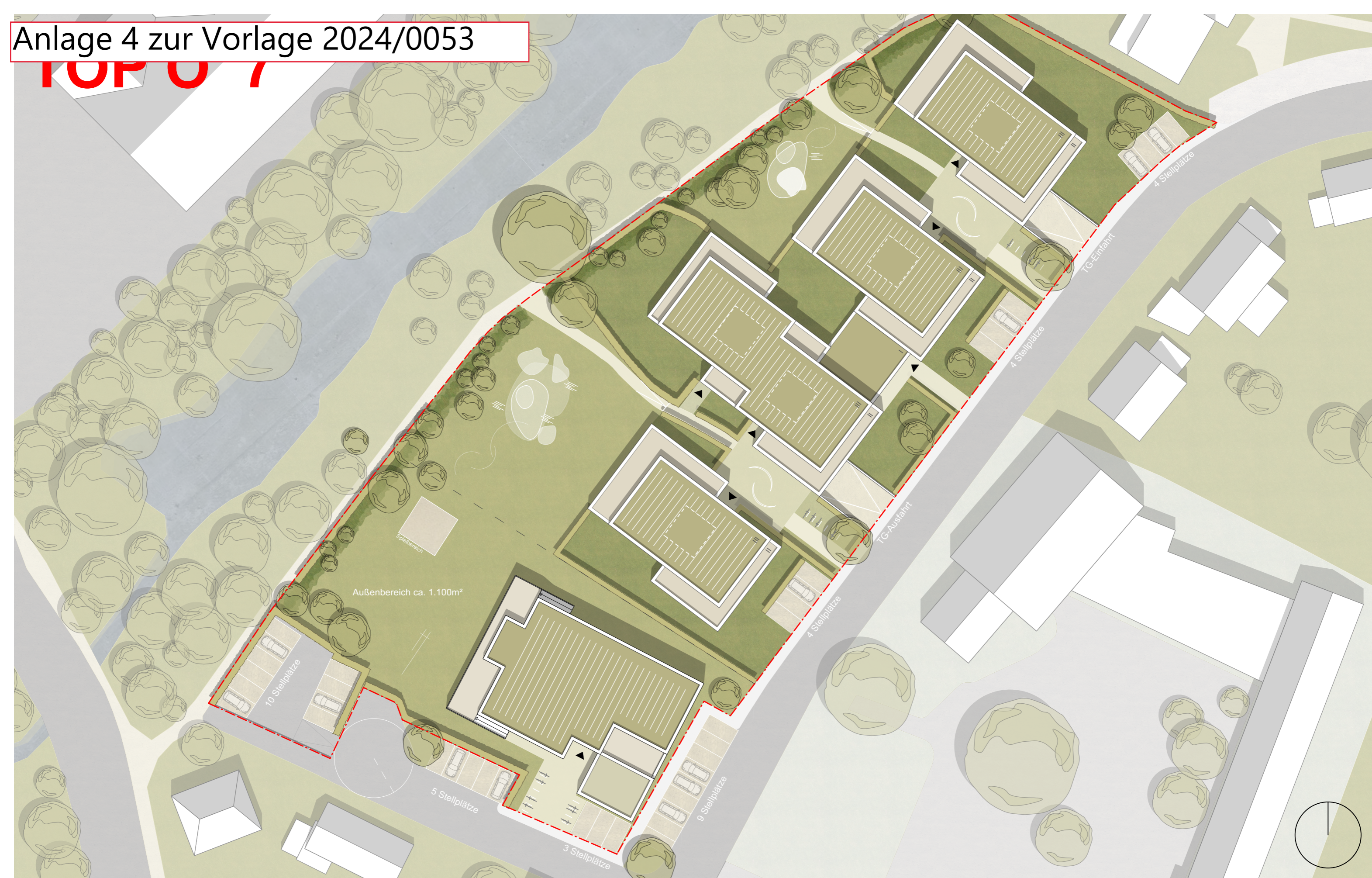
Beispielhafte Darstellung
Variante "roter Klinker"



Ansicht Süd | M 1:100

Beispielhafte Darstellung
Variante "roter Klinker"

TOP O 7



Lageplan | M 1:500

Bebauungsplan Nr. 75 "Auf dem Jakob" – Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung****1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung vom 15.09.2023 bis 16.10.2023 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung vom 15.09.2023 bis 16.10.2023 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

2.1 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde, 12.10.2023

Der Anregung, einen Hinweis zur Bauzeitenregelung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“ enthaltenden Hinweise in der Begründung und Planzeichnung zum Artenschutz werden zur Satzung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 13.1 und 13.2, ergänzt.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“ wird für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich gemäß §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Sämtliche Planungskosten, Bau- und Erschließungskosten sind von dem Investor zu finanzieren. Auf die Vorlage 2022/0268/1 – Städtebaulicher Vertrag mit Arning Bauunternehmung GmbH zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes – wird verwiesen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“ ist die zugrunde liegende Planung gemäß ausgewählten Wettbewerbsbeitrags des Investor(inn)enauswahlverfahrens „Auf dem Jakob“ zur Errichtung einer 6-gruppigen Kindertagesstätte und einer ergänzenden Wohnbebauung mit 4 Mehrfamilienhäusern (siehe Vorlage 2022/0169). Zielsetzung ist es, auf dem bisher mit einem Schulgebäude bebauten circa 0,83 Hektar großen Grundstück im Sinne der Innenentwicklung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und den benötigten Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen zu sichern. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbauung ist die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer 2- bis 3-geschossigen Bauung vorgesehen. Die Kubatur der geplanten Gebäude definiert sich durch Staffelgeschosse mit einer maximal 3-geschossigen Gebäudehöhe. Die getroffenen Festsetzungen verfolgen das Ziel, dass sich das Vorhaben verträglich in das städtebauliche Umfeld einfügt.

Im Rahmen des zu dem Bebauungsplan abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zwischen der Investorin und der Stadt Beckum werden auf Basis des ausgewählten städtebaulichen Konzeptes darüber hinausgehende konkrete Regelungen zur äußeren Gestaltung der Kindertagesstätte und der verschiedenen Wohngebäude, auch hinsichtlich der Art und Größe der zu errichtenden Wohnungen, sowie zur Begrünung und Erstellung von Stellplatzanlagen aufgenommen (siehe Vorlage 2024/0053).

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“ wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung am 22.08.2023 vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in derselben Sitzung gefasst (siehe Vorlage 2023/0210).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt, da die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gegeben sind.

Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan nachträglich zu berichtigen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 15.09.2023 bis 16.10.2023 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange. Zur Information der Öffentlichkeit hat ergänzend am 28.09.2023 eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“ um 18.00 Uhr in der Aula der Antoniusschule stattgefunden (siehe Anlage 2 zur Vorlage).

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB ist 1 Schreiben von einem Einwender mit Anregungen zum Verfahren eingegangen. In der Stellungnahmen wird vornehmlich die Stellplatzsituation der Astrid-Lindgren-Schule, die Verkehrsuntersuchung sowie die Gestaltung der Fassade und der Außenanlage der geplanten Wohnbebauung thematisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Die für das Vorhaben bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze werden auf dem eigenen Grundstück im Plangebiet vorgehalten. Zur Entschärfung der Parkraumsituation werden darüber hinaus zusätzliche Stellplätze, beispielsweise für die Kita sowie Besucherinnen und Besucher, im Plangebiet geschaffen. Die bestehenden öffentlichen Stellplätze werden erhalten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation im Hinblick auf den ruhenden Verkehr der Lehrkräfte der Astrid-Lindgren-Schule oder der Anwohnenden in der Straße Auf dem Jakob und in der Sonnenstraße signifikant verschlechtert.

Im Zuge der Verkehrsuntersuchung wurde ferner geprüft, inwieweit sich das geplante Vorhaben auf die Verkehrssituation im Umfeld auswirkt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der betrachteten Knotenpunkte kommt.

Hinsichtlich der Gestaltung wird ein städtebaulicher Vertrag mit der Vorhabenträgerin geschlossen, in dem sichergestellt wird, dass die im Investor(inn)enauswahlverfahren gezeigte und mit der Stadt Beckum abgestimmte Gestaltung zur Umsetzung kommt.

Die einzelnen Anregungen des Einwenders sowie die Stellungnahme sind dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Nach der Offenlage wurde in den Entwurf der Plandarstellung aufgrund der Stellungnahme des Kreises Warendorf, Untere Naturschutzbehörde, der Hinweis zum „Artenschutz“ redaktionell um den Hinweis zur Bauzeitenregelung ergänzt. Die Planbegründung wurde aufgrund der Stellungnahme des Kreises Warendorf, Untere Naturschutzbehörde im Kapitel 8.2 (Artenschutz) redaktionell ergänzt.

Weitere Änderungen und Anpassungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergaben sich nicht. Die finalisierten Unterlagen zum Bebauungsplan sind als Anlagen 3 und 4 zur Vorlage beigefügt. Weiterhin liegen dem Bebauungsplan Gutachten zugrunde, die unter www.o-sp.de/beckum/plan?pid=75933 eingesehen werden können.

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“ kann daher als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Anlage(n):

- 1 Abwägungstabelle
- 2 Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“
- 3 Verkleinerte Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“
- 4 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“



Bebauungsplanes Nr. 75 „Auf dem Jakob“ – Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Beteiligungszeitraum: 15.09.2023 bis 16.10.2023)

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 (06.10.2023)	1.1	Bitte um Zusendung des Protokolls der Sitzung vom 22.08.2023 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75	Da das Protokoll der Ausschusssitzung vom 22.08.2023 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt ist, konnte es entsprechend bislang nicht zur Verfügung gestellt werden. Hingewiesen sei darauf, dass das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung vom 28.09.2023 zugesandt wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2	Öffentlichkeit 2 (16.10.2023)	2.1	Folgende Punkte sollten noch einmal gründlich überdacht werden: 1. Parkplatznutzung von den Lehrern der Astrid-Lindgren-Schule! Es werden von den Lehrern der Astrid-Lindgren-Schule schon jetzt 15 Stellplätze sowohl auf der Sonnenstraße (7 Stück) und Auf dem Jakob (8 Plätze) in Anspruch genommen! Sollte eine eventuelle Vergrößerung der AL-Schule durch einen Erweiterungsbau	Sofern die Astrid-Lindgren-Schule erweitert werden soll, sind dort im Zuge der Baugenehmigung die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen. Die bereits vorhandenen 5 öffentlichen Stellplätze an der Sonnenstraße sowie die 9 öffentlichen Stellplätze an der Straße Auf dem Jakob bleiben erhalten. Die für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze werden auf dem eigenen Grundstück vorgehalten. Im Hinblick auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
			anstehen, würden hier also noch mehr Lehrerstellplätze benötigt.	die Kita sind dabei beispielsweise über das bauordnungsrechtliche Maß hinaus Stellplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen sowie 12 Stellplätze vorwiegend für Besucherinnen und Besucher der Wohnbebauung, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sich die Situation im Hinblick auf den ruhenden Verkehr der Lehrkräfte der Astrid-Lindgren-Schule in der Straße Auf dem Jakob und in der Sonnenstraße signifikant verschlechtert.	
		2.2	<p>2. Verkehrsuntersuchung mit Zählung vom 22.11.2022</p> <p>Prognostizierte Wartezeiten von 15-45 Sekunden entsprechen nicht der Realität. Die Zählung und der daraus folgenden Prognose entspricht nicht der realen Verkehrssituation. Ich selbst habe hier morgens (als die Paul-Gerhart-Schule noch bestand) an mehreren Tagen mehr als 5 Minuten gebraucht um aus der Sonnenstraße auf die Strombergerstraße in Richtung Osten abzubiegen. Das Hauptproblem besteht in dieser Linksabbiegespur von der Windmühlenstraße aus. Der</p>	<p>Im Zuge der Verkehrsuntersuchung wurde geprüft, inwieweit sich das geplante Vorhaben auf die Verkehrssituation im Umfeld auswirkt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit der betrachteten Knotenpunkte kommt.</p> <p>Eine Wartezeit von mehr als 5 Minuten insgesamt konnte am Untersuchungstag (22.11.2022) nicht festgestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Linksabbiegeverkehr von der Strombergerstraße in die Windmühlenstraße (was hauptsächlich die Elterntaxis und der Sekundarschule und PGS waren) sind das größte Problem..</p>	<p>Bei der angesprochenen Fahrbeziehung handelt es sich um zwei Knotenpunkte (Windmühlenstraße / Sonnenstraße und Stromberger Straße / Windmühlenstraße), welche gesondert untersucht wurden.</p> <p>Während am Knotenpunkt Windmühlenstraße / Sonnenstraße alle wartepflichtigen Verkehrsströme mit mittleren Wartezeiten von maximal 10 Sekunden/Fahrzeug auskommen (Vorbelastung und Prognose), liegt die mittlere Wartezeit am Knotenpunkt Stromberger Straße / Windmühlenstraße im Linkseinbiegestrom der Windmühlenstraße bei circa 15 Sekunden/Fahrzeug (Analyse) beziehungsweise 18 Sekunden/Fahrzeug (Prognose).</p> <p>Damit wird der Schwellenwert einer akzeptablen Verkehrsqualität von 45 Sekunden mittlerer Wartezeit pro Fahrzeug deutlich unterschritten.</p> <p>Angemerkt sei, dass die geschilderten Probleme andere Ursachen haben und die Gesamtsituation auch mit dem</p>	

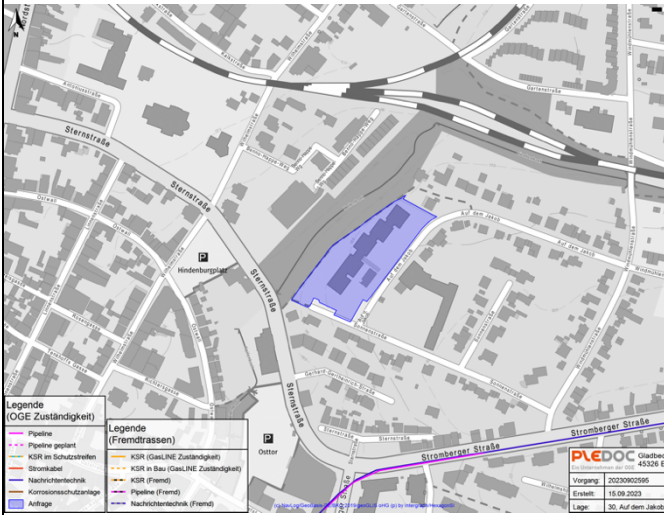
Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Vorhaben ausweislich des Verkehrsgutachtens verträglich bleibt. Zudem existiert die Paul-Gerhard-Schule nicht mehr am Standort Sonnenstraße und die Hol- und Bringverkehre der Kita treten zeitversetzt zu den Verkehren der Astrid-Lindgren-Schule auf.	
		2.3	Besuchern der Häuser Sonnenstraße ist somit selten möglich einen Parkplatz zu finden	Wie oben bereits ausgeführt, werden alle bauordnungsrechtlichen, für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze im Plangebiet untergebracht bzw. es werden zur Entschärfung der Parkraumsituation darüber hinaus zusätzliche Stellplätze beispielsweise für die Kita sowie Besucherinnen und Besucher geschaffen. Die bestehenden öffentlichen Stellplätze werden erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		2.4	3.Fußweg zwischen den neuen Gebäuden nicht behindertengerecht. Eine Wohngruppe (für Menschen mit eventuellen Gehbehinderungen) in dem Neubauprojekt wäre das Erreichen des Gehweges sehr umständlich möglich.	Die Außengestaltung obliegt dem Bauherren. Angemerkt sei, dass eine Rampeanlage aufgrund der Topografie und der geplanten Tiefgarage ohne erheblichen Aufwand nicht umsetzbar ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit in Abhängigkeit von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
				der konkreten Ausgestaltung des Projektes selbstverständlich nachgewiesen werden.	
		2.5	4.Bilder von dem neuen Bauprojekt Sehr enttäuschend und nicht nachvollziehbar reagierten alle Besucher das auf Nachfrage keine Bilder von dem neuen Bauprojekt gezeigt werden konnten.	Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen so genannten Angebotsbebauungsplan, bei dem Ansichten der hochbaulichen Planung nicht Bestandteil sind. Die Detailplanung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen, weshalb im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung keine Bilder oder Ansichten gezeigt wurden. Es wird jedoch ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, im Rahmen dessen die Stadt Beckum sicherstellen wird, dass die im Investor(inn)enauswahlverfahren gezeigte Gestaltung zur Umsetzung kommt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		2.6	Ich hoffe dass meine Befürchtungen in Bezug auf die Verkehrs und Parksituation nicht eintreffen werden. Andererseits erwarte ich dann aber auch um Hilfe dieses Problem zu beseitigen.	Sofern erforderlich, werden seitens der Stadt Beckum mögliche verkehrsbehördliche Maßnahmen geprüft und veranlasst. Maßnahmen könnten beispielsweise die Anordnung einer Einbahnstraßenregelungen, die Sperrung der Straße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
				für einfahrenden Verkehr zu den Stoßzeiten der Schule oder Parkverbote sein.	ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beteiligungszeitraum: 15.09.2023 bis 16.10.2023)

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	PLEdoc GmbH (15.09.2023)	1.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 		

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
2	Kreispolizei Warendorf (18.09.2023)	2.1	Bzgl. Ihrer Anfrage wegen einer Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
3	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (18.09.2023)	3.1	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regionalzentrum Münster wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben und um Stellungnahme zum Planverfahren gebeten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	4.1	Von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	(20.09.2023)				genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (20.09.2023)	5.1	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (25.09.2023)	6.1	<i>Anmerkung: Die Stellungnahme ging ohne Inhalt ein.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
7	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen	7.1	Über die Straße "Auf dem Jakob" verkehrt die RVM mit diversen Buslinien, u.a. um die Astrid-Lindgren-Schule zu bedienen. Im Falle von Straßensperrungen und/oder anderen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen,

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	(25.09.2023)		Beeinträchtigungen des Verkehrs bitten wir um frühzeitige Information, um den Busverkehr ggf. entsprechend umleiten zu können.	Sofern Straßensperrungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs absehbar sind, wird der Träger informiert.	eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen (26.09.2023)	8.1	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 15.09.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (28.09.2023)	9.1	Das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken oder Anmerkungen vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		9.2	Hinweis: Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im	Der Hinweis zur Dacheindeckung im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserableitung wird zur Kenntnis genommen. Regelungen dazu werden im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden darf.	mit der Stadt Beckum abzustimmenden Entwässerungskonzept getroffen.	Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie (06.10.2023)	10.1	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bebauungsplanbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Die Planfläche liegt außerhalb bestehender Bergwerksfelder.</p> <p>Bergbau ist im Bereich und Umfeld der Planfläche in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht sind daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
11	Landesbetrieb Wald und Holz NRW (09.10.2023)	11.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
12	Wasserversorgung Beckum GmbH (10.10.2023)	12.1	Zu den Änderungen und zu einer neuen Bebauung bestehen zunächst keine Bedenken. Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die Leitung in der Straße Auf dem Jakob sichergestellt werden. Löschwasserentnahmen können über bestehende Hydranten erfolgen, im Umkreis von 300 Metern. Die Menge an einem mittleren Verbrauchstag schwankt je nach Wahl der Hydranten zwischen 72 und 96 cbm/h.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert. Die Hinweise zur Löschwasserentnahme werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
13	Kreis Warendorf – Der Landrat (12.10.2023)	13.1	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anregungen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Naturschutzbehörde keine Einwände äußert. Der Anregung, einen Hinweis zur Bauzeitenregelung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt. Der Plan und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>und Hinweise keine naturschutzrechtlichen Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Artenschutzgutachten kommen im Gebiet auch Gebäudebrüter vor. Ich bitte daher die unter Pkt 7.2 des Artenschutzgutachtens angegebene Bauzeitenregelung zum Abriss des Gebäudebestands als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen. 	die Begründung werden entsprechend ergänzt.	ist nicht erforderlich.
		13.2	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Naturschutzbehörde, siehe Anlage 1.	Der Hinweis zur Bauzeitenregelung wird zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits ausgeführt, wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		13.3	<p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz: Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Wasserbehörde keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
					ist nicht erforderlich.
		13.4	<p>Untere Bodenschutzbehörde: Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Bodenschutzbehörde keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen (12.10.2023)	14.1	Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvor-schlag
					Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
15	Handwerkskammer Münster (16.10.2023)	15.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Beckum, im November 2023

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Anlage 1 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Naturschutzbehörde (Kreis Warendorf)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	<input type="text"/>
Naturschutzbehörde:	<input type="text"/>
Prüfung durch:	<input type="text"/> am (Datum): <input type="text"/>
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Nur wenn Frage 2. „nein“:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeversetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)	
4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) : Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):	
<input type="text"/>	

* bei Stellungnahmen zu Beteiligungsplan	
** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	<input type="text"/>
Standort der Akte:	<input type="text"/>



Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“

Datum: Donnerstag, 28.09.2023 von 18:00 Uhr bis 20:15 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Teilnehmer/-innen:

Carsten Lang, WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Theresa Growe, WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Frank Lecke, Lecke Architekten Münster
Harald Blanke, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur

Bernd König, Fachdienstleitung Recht und Ordnung
Johannes Waldmüller, Fachdienstleitung Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Pia-Isabel Stricker, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Anwesend: 18 Bürgerinnen und Bürger

Fachdienst
Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: 10.10.2023

Herr Waldmüller begrüßt die Anwesenden und erläutert das bisherige Verfahren und den geplanten Ablauf der Veranstaltung.

Herr Lang vom Planungsbüro WoltersPartner Stadtplaner GmbH beschreibt anhand einer Präsentation die geplante Baugebietsentwicklung und das Bauleitplanverfahren.

- Im Investor(inn)enauswahlverfahren zur Veräußerung des städtischen Grundstücks am ehemaligen Schulstandort bekam die Bewerbergemeinschaft Arning Bauunternehmung und Lecke Architekten im Februar 2022 den Zuschlag.
- Der Eingerichtete Entwurf wurde gemäß Jury-Protokoll überarbeitet.
- Im Flächennutzungsplan ist derzeit eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Der Plan muss angepasst werden.
- Es wurden eine Artenschutzprüfung zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ein Verkehrsgutachten zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrsbelastung und Leistungsfähigkeit erstellt.
- Mit dem Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“ sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des Entwurfes geschaffen werden.
- Die wesentlichen Punkte im Planverfahren wurden vorgestellt und im Laufe der Veranstaltung von Herrn Lecke und Herrn Blanke detaillierter ergänzt.

Herr Blanke vom Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung ambrosius blanke verkehr.infrastruktur stellt anhand einer Präsentation die Ergebnisse des erstellten Verkehrsgutachtens vor.

- Zukünftig ist keine signifikant veränderte Bewertung der Verkehrsanlagen gegenüber der bestehenden Verkehrssituation zu prognostizieren.
- Das heutige und zukünftige Verkehrsaufkommen auf Grundlage der Regelwerke und Umfeldnutzung wird als verträglich eingestuft.
- Das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Maßgaben als zulässig zu bewerten.
- Der geplante Umgang mit dem ruhenden Verkehr wird erläutert.
- Weiter stellt Herr Blanke exemplarisch mögliche Handlungsoptionen/Maßnahmen zur Förderung anderer umweltfreundlicher Verkehrsmittel vor.

Während und nach den einführenden Informationen zum Bebauungsplan und zum Verkehrsgutachten wurden nachfolgende Fragen, Anregungen und Kritikpunkte aufgegriffen und diskutiert. Die Fragen werden nicht im Wortlaut, sondern sinngemäß wiedergegeben. Einige inhaltlich zusammenhängende Fragen, Anregungen oder Kritikpunkte werden zusammenfassend dargestellt.

Öffentliche Durchwegung

Es wird kritisiert, dass die vorgestellte Durchwegung für die Öffentlichkeit nicht barrierefrei ist.

Es wird erläutert, dass es sich dabei um zusätzliche Wegeverbindungen handelt, die auf privater Fläche geschaffen werden. Eine barrierefreie Verbindung besteht weiterhin im Norden und im Süden der Fläche. Zudem ist eine barrierefreie Durchwegung ohne sehr hohen Aufwand aufgrund der Topographie und der geplanten Tiefgarage nicht möglich.

Zudem wird der Verbau der im Ursprungsentwurf dargestellten Durchwegung und die dadurch wegfallende Durchsicht durch den 1-geschossigen Zwischenbau kritisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Durchsicht und Durchwegung an zwei Stellen weiterhin möglich ist. Zudem liegt der 1-geschossige Zwischenbau gegenüber der Turnhalle der Astrid-Lindgren-Schule und nicht gegenüber einem privaten Grundstück. Dadurch sind Anwohnerinnen und Anwohner nicht wesentlich betroffen.

Gestaltung Tiefgarage

Die Ansicht der geplanten Tiefgarage von Seiten des Kollenbachs aus wird kritisiert. Die Tiefgarage ragen wie ein weiteres Geschoss heraus.

Die Planung und Gestaltung der Tiefgarage folgt der Topographie. Von der Straße Auf dem Jakob aus ist sie komplett versenkt, von dem Fuß- und Radweg entlang des Kollenbachs wird die Tiefgarage teilweise zu sehen sein. Der Übergang wird entsprechend zu modellieren sein. Zudem befindet sich im Bereich des längeren Baukörpers auf Höhe der Tiefgarage zusätzlicher Wohnraum mit Zugang zum Garten.

Baumerhalt / Bepflanzung

Es wird gefragt, ob die Bäume an der Straße erhalten bleiben können. Weiter wird nach den Festsetzung zur Bepflanzung gefragt.

Es wird auf die Festsetzung für die Erhaltung im hinteren Grundstücksbereich hingewiesen. Im Bereich der Straße Auf dem Jakob wurde auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet, da dort nicht sichergestellt werden kann, dass durch den Abriss und Neubau der Gebäude die Bäume erhalten werden können. Im Zuge der Erstellung der neuen Stellplätze sind je 4 Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Insgesamt soll durch eine Begrünung im straßenzugewandten Bereich in Form von Hecken und Büschen auch Privatsphäre für die Bewohner/innen geschaffen werden. Grundstückseinfriedungen sind generell ausschließlich als lebende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen und/der Strauchpflanzungen und auch in Kombination mit einem blickdurchlässigen Zaun (zum Beispiel Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun oder Stabgitterzaun) zulässig.

Verkehrsbelastung und -organisation

Es wird darauf hingewiesen, dass eine stündliche Betrachtung nicht repräsentativ sei, da der Verkehr nicht stündlich, sondern bedingt durch die Schule in einem kurzen Zeitfenster aufträte. Ein Verkehrsproblem bestünde schon heute und es wird befürchtet, dass sich diese Situation durch das Bauvorhaben verschärfe.

Bei der Prognose des Verkehrs der zukünftigen Verkehrssituation wird der Fokus auf das neue Vorhaben gerichtet. Es wird geprüft, inwieweit das Vorhaben die bestehende Verkehrslage verschlechtert. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass das neue Vorhaben die aktuelle Verkehrssituation nicht signifikant verändert beziehungsweise verschlechtert. Das Vorhaben löst nicht die aktuellen Probleme und es wird zur Spitzenzeit zu Beeinträchtigungen kommen. Hier ist das Ziel, die Verkehre zu entzerren. Es wird auf die Differenz zwischen den vormittäglichen Zeiten der Bring- und nachmittäglichen Holverkehr von Schule und Kita hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellplätze, die für die Kita eingeplant sind, heute von den Lehrerinnen und Lehrern der Astrid-Lindgren-Schule benutzt werden. Es werden Bedenken geäußert, dass zu wenig Stellplätze zur Verfügung stehen, auch mit Hinblick auf eine Erweiterung der Astrid-Lindgren-Schule. Von den Anwohnern sei schon Kontakt zur Verwaltung gesucht worden bezüglich der nicht ordnungsgemäß parkenden Minibusse an der Astrid-Lindgren-Schule. Zudem wird die Wendeanlage als zu klein bewertet und die Abwicklung der Bring- und Holverkehre der Eltern über ebendiese als gefährlich für die Kinder dargestellt. Es wird gefragt, welche Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme angedacht seien.

Gemäß der erstellten Verkehrsprognose können die zusätzlichen Verkehre des neuen Vorhabens verträglich abgewickelt werden. Das Vorhaben stellt für die geplante Kita und die zukünftigen Anwohnerinnen und Anwohner ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen zur Verfügung. Für die Kita wird ein deutlich höheres Angebot an Stellplätzen zur Verfügung gestellt als durch die Landesbauordnung gefordert. Alleine für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita stehen 10 Stellplätze zur Verfügung. Die Hol- und Bringverkehre können über die Stellplätze am Wendehammer, die 3 zusätzlichen Stellplätze auf dem Grundstück sowie über die bestehenden Stellplätze an der Straße Auf dem Jakob abgewickelt werden. Die Astrid-Lindgren-Schule verfügt über 7 eigene Stellplätze. Im Zuge der Erweiterung der Schule wird auch ein Stellplatznachweis seitens der Schule vorzulegen sein. Generell wird drauf hingewiesen, dass mögliche verkehrsbehördliche Maßnahmen durch den Fachdienst Recht und Ordnung erst – sofern erforderlich – nach Inbetriebnahme geprüft und veranlasst werden. Vorstellbar wäre etwa die Anordnung einer Einbahnstraßenregelungen, die Sperrung der Straße für einfahrenden Verkehr zu den Stoßzeiten der Schule oder Parkverbote. Mit diesen beispielhaften Maßnahmen könne auf mögliche Fehlentwicklungen im Quartier reagiert werden.

Es wird nachgefragt, ob es mittlerweile eine Lösung hinsichtlich der (leerfahrenden) Busse gibt. Gibt es eine Rückmeldung der RVM (Regionalverkehr Münsterland GmbH)?

Bisher gibt es keine positive Rückmeldung der RVM. Ziel der Verwaltung ist es weiterhin, die Busverkehre im Plangebiet zu reduzieren und Leerfahrten möglichst komplett aus dem Wohngebiet heraus zu halten.

Zeitplan

Wann ist mit der Baustelle zurechnen und wie wird die Baustelle organisiert?

Das Vorhaben soll in zwei Abschnitten realisiert werden (1. Kita, 2. Wohnbebauung). Die Bauzeit für die Kita beträgt circa 16 bis 18 Monate, mit einer ähnlichen Bauzeit ist auch für die Wohnbebauung zu rechnen.

Ziel des Vorhabenträgers ist eine zügige und ergebnisorientierte Bauzeit. Zur Organisation und Planung des Baus wird es Baustellenrichtungspläne geben. Es wird mit Einschränkungen zu rechnen sein, diese werden aber zeitlich begrenzt sein. Ziel ist es, in diesem Jahr das Planungsrecht zu erlangen und im Folgenden die Entwürfe für die Beantragung der Baugenehmigung zu konkretisieren, die Baugenehmigung zu beantragen und schließlich in die Ausführungsplanung zu gehen. Ein konkretes Start-Datum kann Stand heute noch nicht in Aussicht gestellt werden.

Entwässerung

Bei Starkregenereignissen haben einige Anwohnerinnen und Anwohner Wasser im Keller. Es wird die Befürchtung geäußert, dass sich durch das Vorhaben die Abwassersituation verschlechtern könne.

Bei der Größe des Vorhabens muss ein Überflutungsnachweis erbracht werden. Das Grundstück weist heute bereits eine Versiegelung auf. Dass bei den geplanten Gebäuden die Dachflächen zu begrünen sind, wird sich positiv auswirken, da hierdurch Retentionsraum geschaffen werde.

Wohngruppe

Es wird nachgefragt, was man sich unter der Wohngruppe vorstellen kann.

Herr Lecke verweist hierzu auf Vorüberlegungen zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Investor. Als klassische Nutzung sind Wohngruppen für Seniorinnen und Senioren oder junge verunfallte Personen zu nennen. Solche Wohngruppen ermöglichen etwa selbstbestimmtes Wohnen in einer Gruppe, häufig mit ambulanten Personal.

Gestaltung der Fassade

Ein Bürger erkundigt sich nach der äußeren Gestaltung der Gebäude.

Neben dem Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Qualität geschlossen. Darin soll unter anderem die Gestaltung der Fassaden gemäß dem prämierten Vorentwurf geregelt werden.

Straßensanierung

Es wird gefragt, ob eine Sanierung der Straße nach dem Neubau des Vorhabens sowie eine Umgestaltung der Straße (Ausgestaltung der Breiten) infolgedessen geplant sei?

Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Beweissicherung stattfinden, sodass der Vorhabenträger für mögliche Schäden der Straße durch den Bau aufkommen muss. Darüber hinaus sind keine Veränderung der Straße geplant.

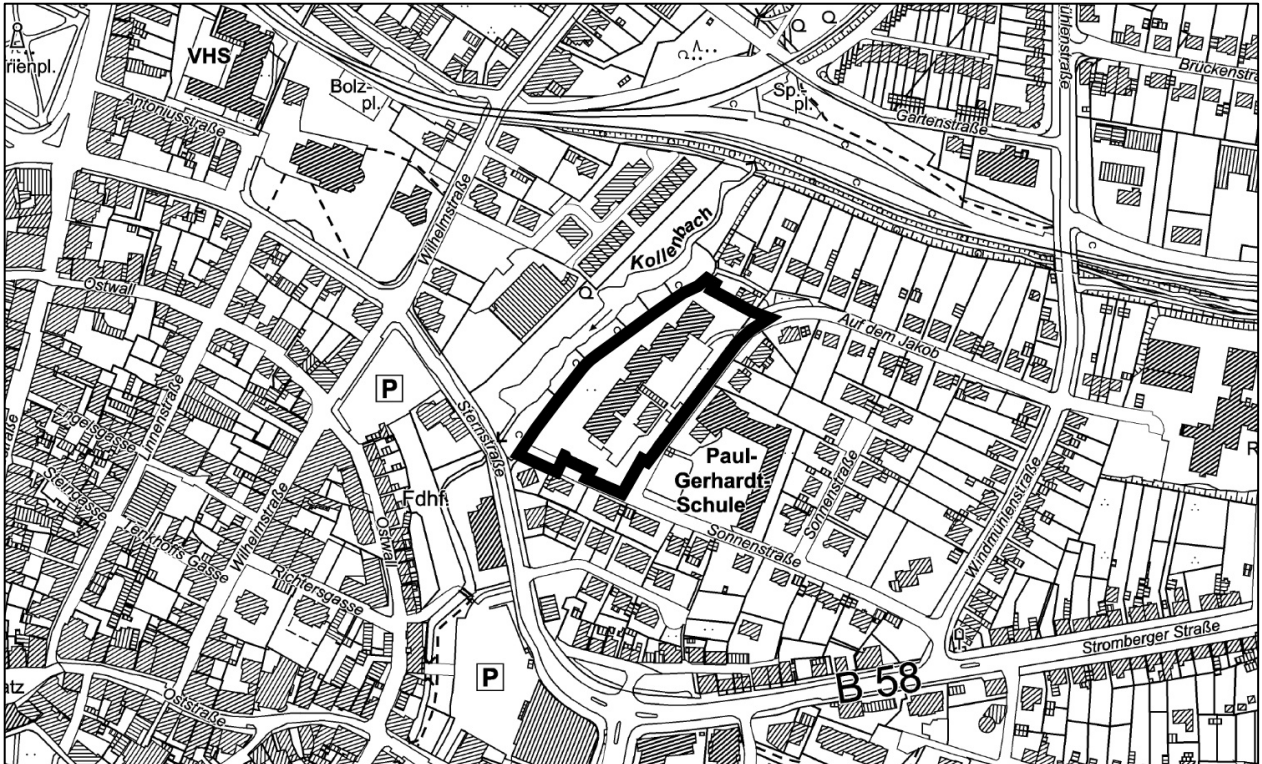
Offenlage

Abschließend weist Herr Waldmüller auf die laufende Offenlage des Bebauungsplanes bis zum 16.10.2023 einschließlich hin, während der die Bürgerinnen und Bürger ihre Stellungnahmen über die Homepage der Stadt Beckum oder im Rathaus abgeben können. Die gesamten Unterlagen zum Verfahren sind auf der Homepage der Stadt Beckum zu finden und auch im Rathaus einsehbar. Bei offenen Fragen können die Bürgerinnen und Bürger während der Öffnungszeiten ins Rathaus kommen oder sich telefonisch beziehungsweise per E-Mail melden. Nach Beendigung der Offenlage werden die im Verfahren eingegangenen privaten und öffentlichen Belange von der Verwaltung geprüft und – sofern sich daraus aus Sicht der Verwaltung kein Überarbeitungsbedarf ergibt – dem Rat der Stadt Beckum zu Entscheidung vorgelegt.



Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“

Plangebiet: Standort der ehemaligen Overbergschule, westlich der Straße Auf dem Jakob, nördlich der Sonnenstraße



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Begründung

Änderungen nach der öffentlichen Auslegung sind rot markiert.

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch

Verfasser:

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15

48653 Coesfeld

02541 9408-0

02541 9408-100 (Fax)

stadtplaner@wolterspartner.de

Stand: 24.10.2023

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung	1
3	Planverfahren	2
4	Planungsrechtliche Situation	2
4.1	Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung	2
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
4.3	Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch	4
4.4	Landschaftsplan/sonstige Fachplanung	4
4.5	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	4
4.6	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	4
5	Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation	6
5.1	Örtliche Situation	6
5.2	Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr	7
5.3	Grünflächen/Freiraum/Gewässer	7
6	Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf	7
6.1	Städtebau	7
6.2	Verkehr/Erschließung	8
6.3	Grünflächen/Freiraum	9
6.4	Ver- und Entsorgung/Energiekonzept	9
7	Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung	9
7.1	Art der baulichen Nutzung	9
7.2	Maß der baulichen Nutzung	10
7.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	11
7.4	Grundstücksteilung	11
7.5	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	11
7.6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	12
7.7	Öffentliche Verkehrsflächen	12
7.8	Gestaltung privater unbebauter Flächen	12
7.9	Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser	13
7.10	Immissionsschutz	13
7.11	Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes ...	13
8	Belange des Umweltschutzes	14
8.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	14
8.2	Artenschutz	14
8.3	Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz	15
8.4	Belange der Landwirtschaft	16

8.5	Altlasten und Kampfmittel	16
8.6	Klimaschutz und Energieeffizienz.....	16
9	Umsetzung der Bauleitplanung	17
9.1	Bodenordnung.....	17
9.2	Flächenbilanz.....	17
10	Hinweise	18
10.1	Denkmalschutz.....	18
11	Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge	18
Anlage 1	19

I Begründung zum Bauleitplan

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das circa 0,83 Hektar große Plangebiet befindet sich zentral in Beckum östlich der Innenstadt unmittelbar westlich der Straße „Auf dem Jakob“ und nördlich der Sonnenstraße. Das Plangebiet umfasst den Großteil des Flurstücks 1 256 sowie teilweise die Flurstücke 1 023 und 1 257 in der Flur 6, Gemarkung Beckum.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

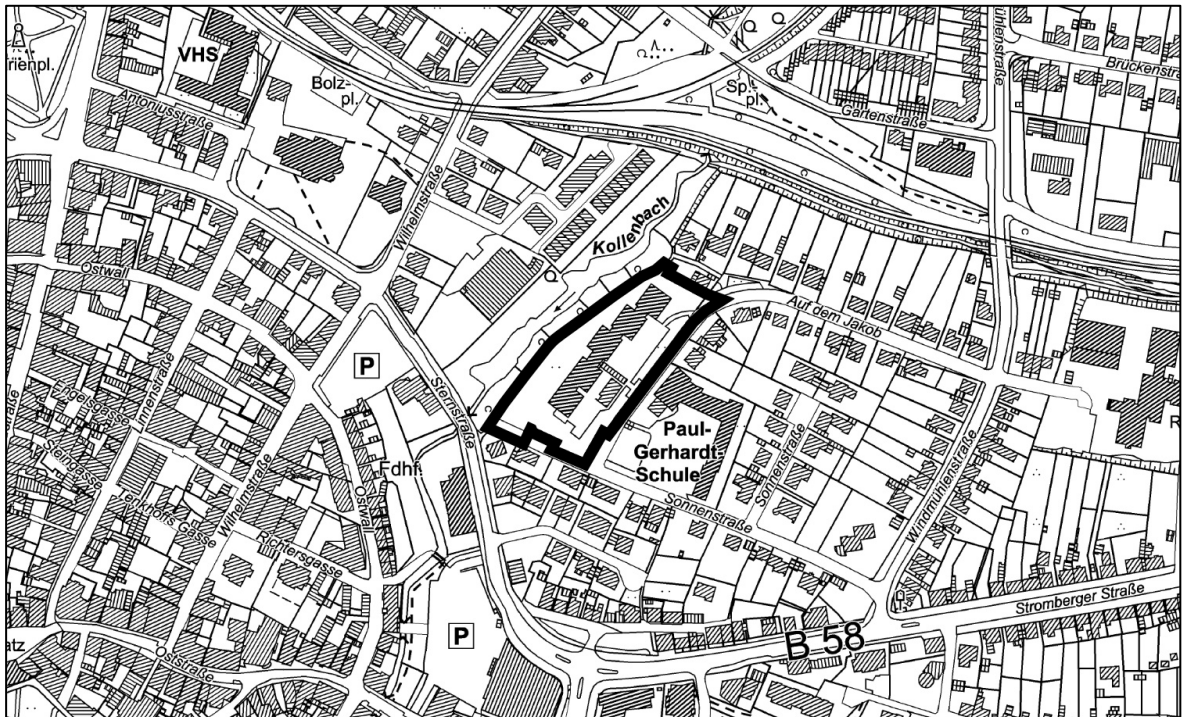


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Nachdem die Stadt Beckum die Entscheidung zur Aufgabe der Overbergschule westlich der Straße „Auf dem Jakob“ getroffen hatte, wurde Mitte 2021 ein Investor(inn)enauswahlverfahren für eine integrierte Gesamtplanung des ehemaligen Schulstandortes ausgeschrieben.

Vor dem Hintergrund der zentralen Lage des Plangebietes und des dringenden Bedarfs an weiteren Einrichtungen zur Kinderbetreuung und der Errichtung von Wohnbebauung war es Ziel des Verfahrens, eine Investorin/einen Investor für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte sowie ergänzender Wohnbebauung zu gewinnen. Die Auswahl der Investorin/des Investors erfolgte in einem zweistufigen Verfahren auf Basis eines von der Investorin/dem Investor einzureichenden Planungsvorschläge zur Realisierung der angestrebten Nutzungen.

Da die Realisierung des ausgewählten Planungskonzeptes auf der Basis der für das Plangebiet derzeit geltenden Regelungen des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nicht möglich ist, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Nachdem der ausgewählte Investor seine Bereitschaft zum Erwerb des Grundstückes erklärt und die Planung weiter konkretisiert wurde, sollen nunmehr mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des ausgewählten Planungskonzeptes geschaffen werden.

3 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des Bebauungsplanes von circa 0,82 Hektar und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmetern erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Beckum daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20 000 Quadratmetern, finden in dem Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2a BauGB nicht erforderlich.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Das Plangebiet befindet sich sowohl gemäß dem noch wirksamen Regionalplan des

Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt Münsterland – als auch gemäß dem Entwurf der Änderung des Regionalplanes Münsterland im „Allgemeinen Siedlungsbe-
reich“. Somit sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die bauliche Entwick-
lung als Wohngebiet gegeben.

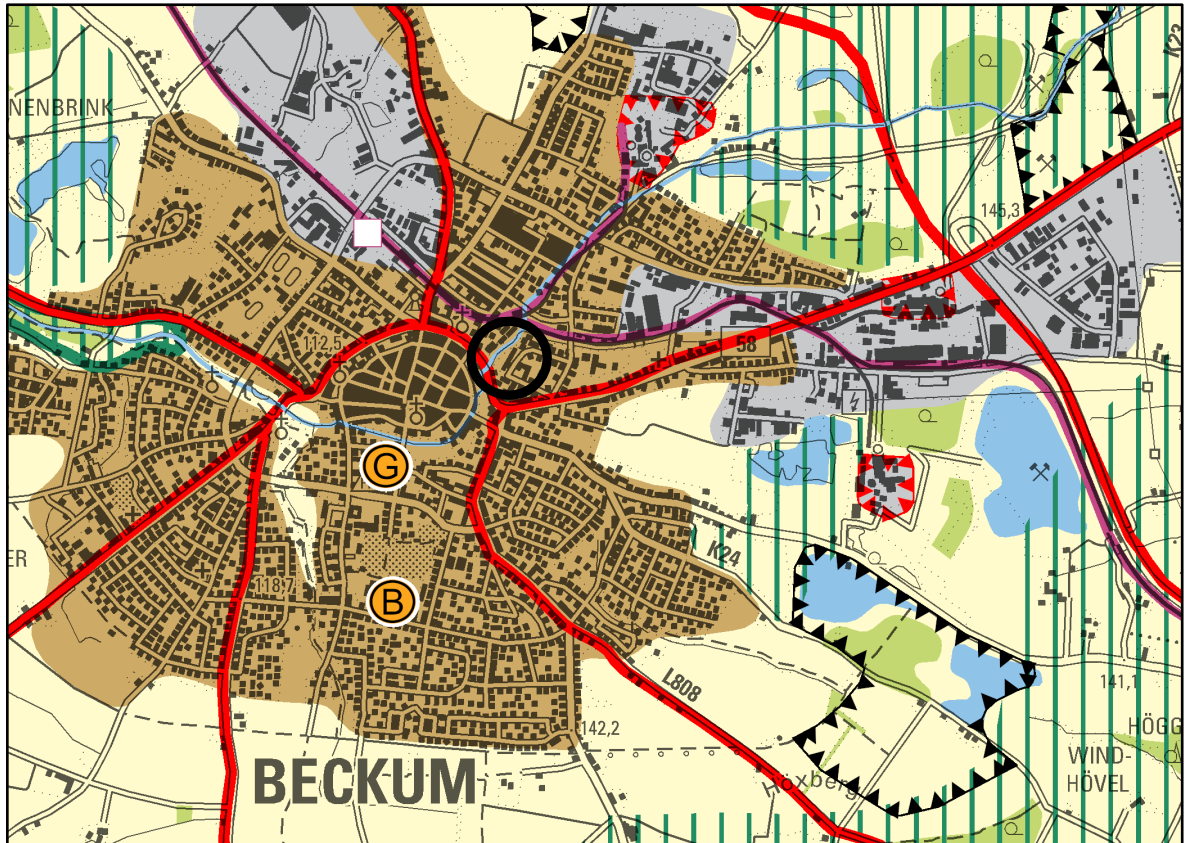


Abbildung 2: Ausschnitt rechtskräftiger Regionalplan Münsterland, unmaßstäblich

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellte das Plangebiet als „Flä-
chen für Gemeinbedarf – Schule“ dar. Damit weicht der Flächennutzungsplan von
den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ab. Gemäß § 13a Ab-
satz 2 Nummer 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplan-
verfahrens die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung.

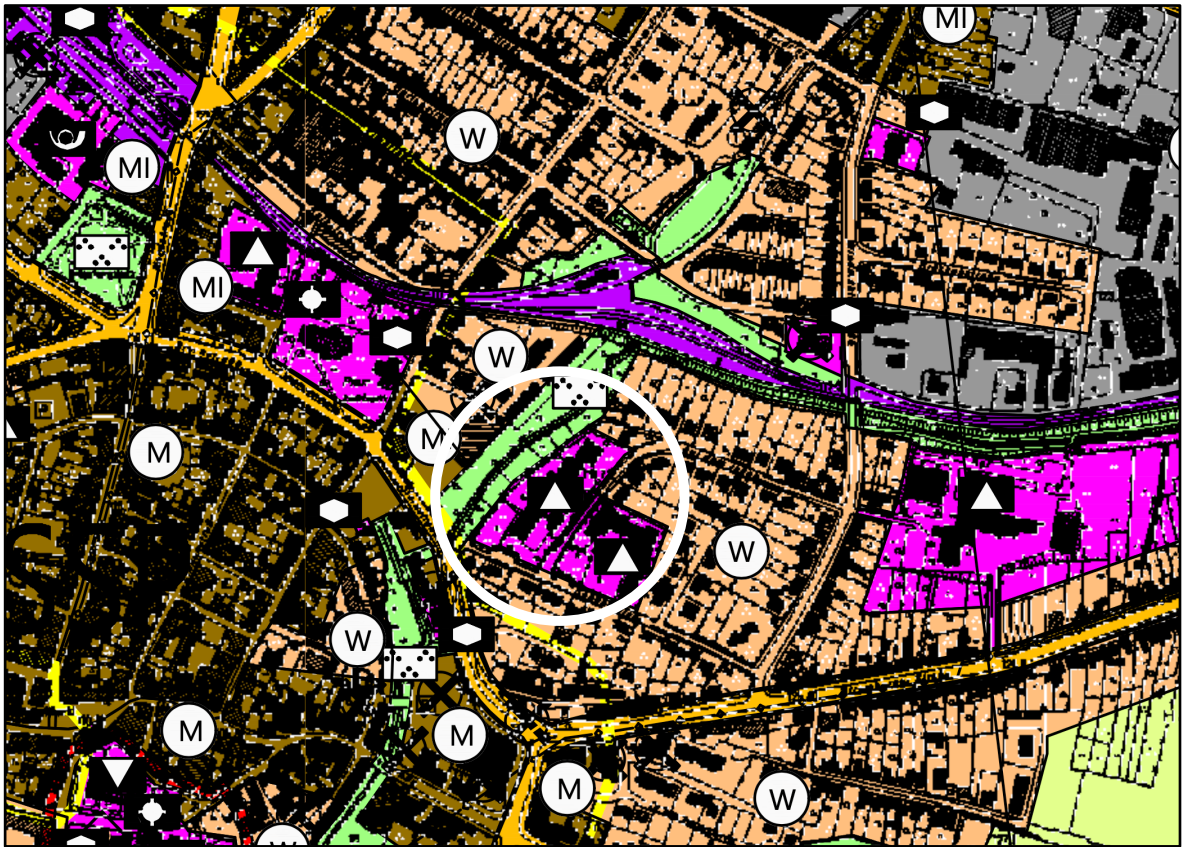


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, unmaßstäblich

4.3 Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch

Für das in Rede stehende Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

4.4 Landschaftsplan/sonstige Fachplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

4.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Steinbruch Vellern“ (DE-4214-302) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 3,4 Kilometern. Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung und der geplanten Änderung nicht anzunehmen.

4.6 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Beckum (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, in der Nähe von Risikogewässern. In einer Entfernung von etwa 20 Metern verläuft nordwestlich des Plangebietes der Kollenbach, bei dem es sich um einen Oberlauf der Werse handelt. Hochwassergefahren werden für den topographisch tiefer als das Plangebiet gelegenen Kollenbach nahe des Plangebietes nicht prognostiziert. In einer Entfernung von 30 Metern stellt der dann verrohrte Kollenbach ein Risikogewässer dar. Als offenes Gewässer ist der Kollenbach wieder flussabwärts in circa 65 Metern Entfernung südwestlich des Plangebietes vorzufinden. Aufgrund der Topographie mit einem Gefälle nach Westen besteht selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Jahrhunderthochwasser) für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

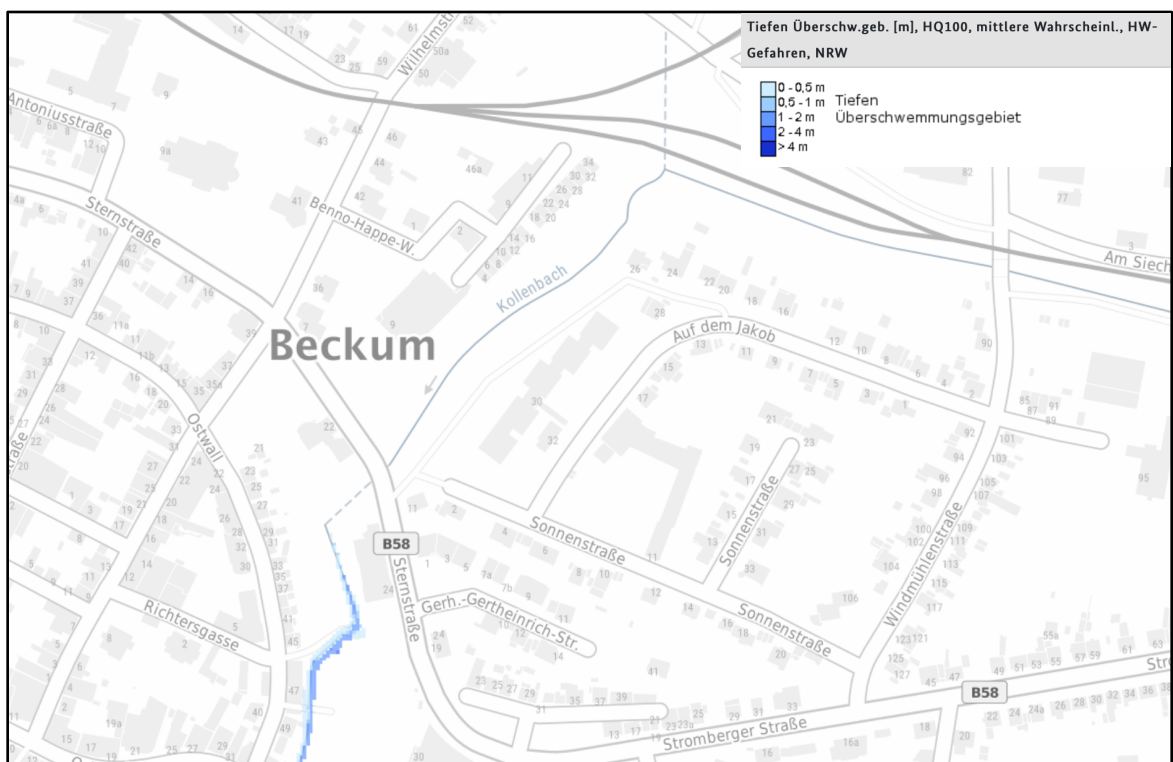


Abbildung 4: Hochwassergefahrenkarte, mittlere Wahrscheinlichkeit / HQ 100 (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)

In den Starkregenhinweiskarten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2022) für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ sind Teile des Plangebietes als überschwemmte Bereiche ausgewiesen, die bei einem extremen Starkregen um bis zu 0,30 Meter und im Einzelfall um bis zu 0,65 Meter überschwemmt werden können.

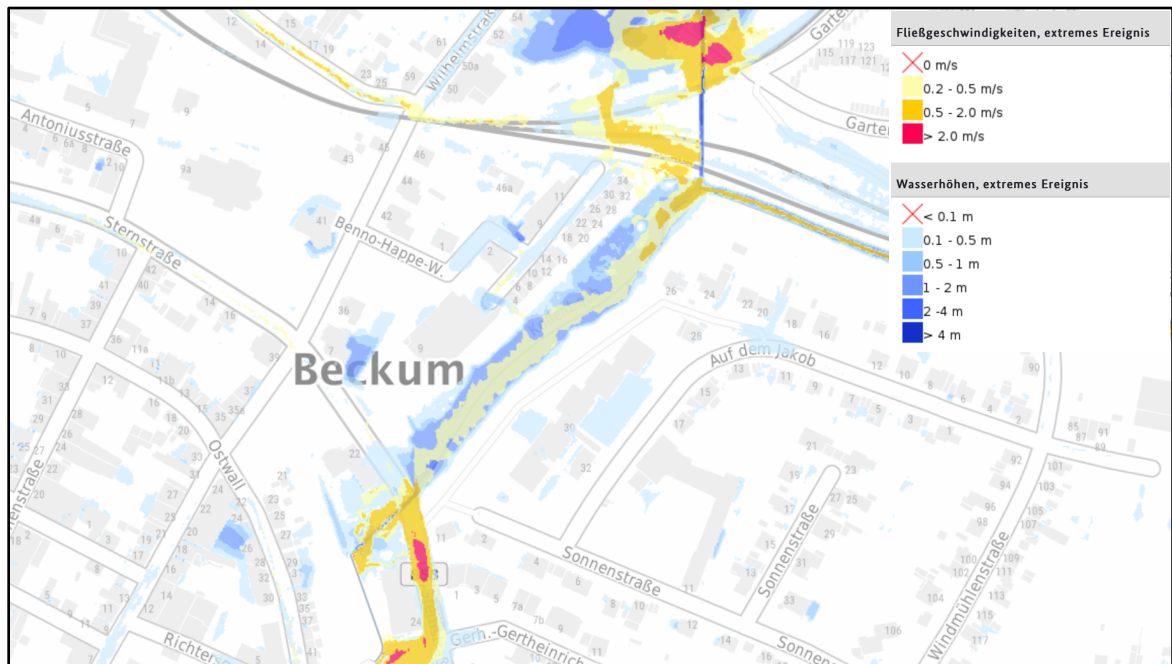


Abbildung 5: Starkregengefahrenhinweiskarte (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)

5 Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation

5.1 Örtliche Situation

Das Plangebiet liegt zentral in Beckum unmittelbar westlich der Straße „Auf dem Jakob“ und nördlich der Sonnenstraße. Es befindet sich östlich der Beckumer Innenstadt in einem gewachsenen Wohngebiet.

Das Grundstück ist derzeit mit dem Schulkomplex der ehemaligen Overbergschule bebaut. Der Gebäudekomplex mit Flachdach zeichnet sich durch seine eingeschossigkeit und, aufgrund der Hanglage und der Geländemodellierung, teils mit ausgebautem Untergeschoss aus.

Unmittelbar südöstlich und südlich grenzen einige straßenbegleitende, öffentliche Parkplätze an das Plangebiet. Ebenso ist im Süden eine Wendeanlage am Ende der Sonnenstraße verortet. Die Sonnenstraße mündet Richtung Westen in einen Fuß- und Radweg. Im Westen grenzt ebenfalls ein Fuß- und Radweg (Werse-Radweg) direkt an das Plangebiet. Im Anschluss daran ist der renaturierte Kollenbach mitsamt Uferböschung gelegen.

Nördlich und südlich schließt sich Wohnbebauung mit zugehörigen Gärten an das Plangebiet. Im Osten ist die Astrid-Lindgren-Schule (Förderschule) gelegen. Des Weiteren ist im östlichen Umfeld ebenfalls Wohnbebauung mit zugehörigen Gärten vorzufinden. Im weiteren Umfeld befindet sich im Norden eine Bahntrasse und im Südwesten die Bundesstraße 58 (Sternstraße).

Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung, soziokulturelle Einrichtungen, weitere

Schulen sowie Gastronomiebetriebe und die Fußgängerzone der Innenstadt sind vom Plangebiet fußläufig erreichbar.

5.2 Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Straße „Auf dem Jakob“ erschlossen. Eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist über die Windmühlenstraße, die sich östlich des Plangebietes in circa 22 Metern Entfernung befindet, gegeben. Eine Autobahnanbindung befindet sich im Norden an die Bundesautobahn 2 in rund 3,2 Kilometern Entfernung. Für den Fuß- und Radverkehr besteht eine Anbindung an die Innenstadt über den Werse-Radweg, welcher westlich des Plangebietes verläuft und über die Verlängerung der Sonnenstraße beziehungsweise den dortigen Fuß- und Radweg erreichbar ist.

Der Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über die in einer Entfernung von circa 750 Metern gelegenen Bushaltestelle „Busbahnhof“ sowie überwiegend zu Schulverkehrszeiten über die unmittelbar am Plangebiet gelegenen Bushaltestelle Astrid-Lindgren-Schule und die in einer Entfernung von circa 200 Metern gelegenen Bushaltestelle Hindenburgplatz.

5.3 Grünflächen/Freiraum/Gewässer

Dem Gebäudekomplex der ehemaligen Overbergschule umgebend befinden sich im Osten zur Straße „Auf dem Jakob“ der befestigte Schulhof und im Südosten ein kleiner Kinderspielplatz. Der westliche und nördliche Teil des Plangebietes zeichnet sich im Wesentlichen durch Rasenflächen, teilweise mit Geländemodellierungen, aus. Insbesondere in den Randbereichen des Plangebietes sind Gehölz- und Heckenstrukturen sowie einige Bäume vorzufinden.

Der Freiraum im Umfeld des Plangebietes ist durch Gartenstrukturen der Wohnbebauung, im Osten durch den Schulhof der Astrid-Lindgren-Schule sowie in Richtung Westen durch den renaturierten Kollenbach mitsamt Uferböschung geprägt.

6 Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf

6.1 Städtebau

Das städtebauliche Konzept sieht eine Gliederung des Plangebietes vor. Im nördlichen Teil erfolgt die Anordnung von 4 Mehrfamilienhäusern, die über eine gemeinsame Tiefgarage miteinander verbunden sind. Die Baukörper sind straßenseitig zweigeschossig mit Staffelgeschoss und begrüntem Flachdach konzipiert. Durch die Gefällesituation in Richtung Kollenbach entsteht je nach Baukörperausformung ein weiteres Gartengeschoss. Die Gestaltung der Baukörper ist einheitlich in Backstein vorgesehen und fügt sich damit in die Umgebung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern und der gegenüberliegenden Förderschule ein.

Im südlichen Teil des Plangebietes ist die 6-Gruppen-Kindertagesstätte vorgesehen, die in ihrer Höhenentwicklung und Gestaltung an die Wohnbebauung angelehnt ist.

Es sollen überwiegend Wohnungen in förderfähigen Größen angeboten werden, wobei einzelne Wohnungen mit „Zwischengrößen“ auch Möglichkeiten für den preisgedämpften Wohnungsbau bieten. Im zentralen Bereich des Quartiers sollen die Möglichkeiten für die Nutzung durch eine Wohngruppe offengehalten werden. Daher wird für die 2 zentralen Baukörper optional eine Verbindung mit einem eingeschossigen Baukörper ermöglicht.

6.2 Verkehr/Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße „Auf dem Jakob“ und die Sonnenstraße für den motorisierten Verkehr erschlossen. Für den nicht motorisierten Verkehr besteht über den westlich am Kollenbach verlaufenden Fuß- und Radweg eine gute Anbindung in Richtung Innenstadt.

Für die im nördlichen Teil angeordnete Wohnbebauung ist die Errichtung einer gemeinsamen Tiefgarage vorgesehen, die eine getrennte Zu- und Abfahrt zur Straße „Auf dem Jakob“ erhält. In der Tiefgarage werden die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze untergebracht. Vorgelagert zur Straße „Auf dem Jakob“ sind insgesamt weitere 12 private Stellplätze vorgesehen, die insbesondere für Besucherinnen und Besucher der Wohngebäude geplant sind. Der bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplatzbedarf kann damit im Plangebiet mehr als erfüllt werden, so dass keine negativen verkehrlichen Auswirkungen durch die Wohnbebauung, zum Beispiel durch Parksuchverkehre, in dem umgebenden Quartier zu befürchten sind.

Die im Süden des Plangebietes angeordnete Kindertagesstätte liegt gut erreichbar an dem bestehenden Wendehammer. Das ermöglicht einen störungsfreien Betrieb, ohne den Verkehr „Auf dem Jakob“ zu belasten. Der Kindertagesstätte direkt zugeordnet befindet sich an dem Wendehammer der Sonnenstraße eine Stellplatzfläche mit 10 Stellplätzen, die der Kindertagesstätte zugeordnet Parkplätze für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet. Weitere 3 Stellplätze für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich östlich im Bereich der Einmündung der Straße „Auf dem Jakob“. Für den mit der Kindertagesstätte verbundenen Hol- und Bringverkehr sowie Besucherinnen und Besucher sind demgegenüber die 5 im öffentlichen Straßenraum an dem Wendehammer sowie die an der Straße „Auf dem Jakob“ gelegenen 9 Stellplätze vorgesehen. Damit besitzt die Kindertagesstätte ein ausreichendes Parkraumpotenziale für die verschiedenen Nutzergruppen.

Die Möglichkeit für das Quartier ein Carsharing-Modell zu etablieren, um den Parkraumbedarf zu senken, ist derzeit in der Prüfung.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung (abvi, Juli 2023) geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Erschließungsstraßen für das mit der Planung verbundene Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert sind. Die Prüfung der verschiedenen von dem Vorhaben betroffenen Knotenpunkte im Straßennetz (Windmühlenstraße/„Auf dem Jakob“, Windmühlenstraße/Sonnenstraße, Stromberger Straße/Windmühlenstraße) hat ergeben, dass diese weiterhin eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität aufweisen.

Das Areal ist zudem über die auf der Sternstraße verkehrenden Buslinien gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

6.3 Grünflächen/Freiraum

Das städtebauliche Konzept sieht eine Anordnung der Baukörper in Ost-West-Richtung mit Ihrer Schmalseite zur Straße „Auf dem Jakob“ vor, sodass künftig Durchblicke in Richtung des den Kollenbach begleitenden Grünzugs möglich sind. Den Wohnungen im Erdgeschoss beziehungsweise den an den westlichen Freiraum angrenzenden Wohnungen sollen jeweils private Freibereiche zugeordnet werden. Darüber hinaus bestehen ausreichende gemeinschaftliche Freiflächen zum Kollenbach orientiert.

Zwischen den Gebäuden werden zudem Fußwegeverbindungen von der Straße „Auf dem Jakob“ in Richtung Kollenbach für die Allgemeinheit gesichert. Damit verbessert sich die Erreichbarkeit des Grünzugs entlang des Kollenbachs aus dem Quartier deutlich gegenüber der bisherigen Situation.

6.4 Ver- und Entsorgung/Energiekonzept

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung besteht für das Plangebiet im Rahmen des Grundschutzes gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasserbedarf von 96 Kubikmeter pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden.

In der Straße „Auf dem Jakob“ und in dem Geh- und Radweg westlich des Plangebietes zum Kollenbach ist jeweils ein Mischwasserkanal vorhanden.

Bei einer Neuerschließung von Bauflächen würde man im Allgemeinen eine Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem mit einer ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers in den Kollenbach vorziehen. Aufgrund der bestehenden hydraulischen Rahmenbedingungen der Gewässerbewirtschaftung ist dies jedoch nicht umsetzbar, sodass weiterhin ein Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation vorgesehen ist, die hierfür ausreichend leistungsfähig ist.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend dem Planungsziel als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Absatz 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans, um in dem stark durch Wohnen geprägten Umfeld keine übermäßige Belastung durch Verkehr zu erzeugen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der konkret geplanten Bebauung wird für das Plangebiet eine maximal dreigeschossige Bebauung festgesetzt.

Über die ergänzende Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen wird die konkret geplante Höhenstaffelung der Gebäude unter Berücksichtigung des in Richtung Kollenbach abfallenden Geländeneiveaus festgesetzt und damit eine verbindliche Höhenbegrenzung der geplanten Bebauung im Verhältnis zu den bestehenden Siedlungsstrukturen sichergestellt. Im Sinne der Eindeutigkeit der Festsetzung wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhenull festgesetzt.

Für die geplanten dreigeschossigen Gebäudeteile der Wohnbebauung (im Bebauungsplan mit WA* gekennzeichnet) wird eine Gebäudehöhe von 131,00 Meter über Normalhöhenull festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das Niveau der Straße „Auf dem Jakob“ einer Höhe von maximal circa 11,00 Meter. Um den Charakter des obersten Geschosses als sogenanntes „Staffelgeschoss“ zu sichern, welches gegenüber den darunter liegenden Geschossen zurückspringt, wird zur Straße „Auf dem Jakob“ und auch in Richtung des den Kollenbach begleitenden Freiraumes eine reduzierte Gebäudehöhe von 128,00 Meter über Normalhöhenull festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das Niveau der Straße „Auf dem Jakob“ einer Höhe von maximal circa 8,00 Meter.

Für die im Süden des Plangebietes geplante Kindertagesstätte wird eine maximale Gebäudehöhe von 128,00 m über Normalhöhenull festgesetzt, sodass sich die Bebauung zur Straße „Auf dem Jakob“ einheitlich präsentiert. Aufgrund des in Richtung Kollenbachs abfallenden Geländes wird für die Kindertagesstätte ebenfalls eine maximal dreigeschossige Bauweise festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend dem konkreten Vorhaben und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in Übereinstimmung mit den Orientierungswerten für Obergrenzen in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 17 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

Darüber hinaus ist entsprechend der Regelungen des § 19 Absatz 4 BauNVO eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,65 zulässig. Um die konkret geplante Anordnung der Tiefgarage planungsrechtlich zu sichern, wird zudem klarstellend gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Tiefgaragen, auch wenn diese aufgrund des nach Westen abfallenden Geländes über die Geländeoberkante hinausragen, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig ist.

Aufgrund der festgesetzten maximal dreigeschossigen Bebauung ist die Festsetzung der Geschossflächenzahl zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich, da die Orientierungswerte für Obergrenzen der Geschossflächenzahl in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 17 BauNVO nicht überschritten werden.

7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Grundsätzlich wird für das Plangebiet eine offene Bauweise festgesetzt, in der die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück einzuhalten sind. In dem nördlichen mit WA* gekennzeichneten Teil des Allgemeinen Wohngebietes wird darüber hinaus eine sogenannte „abweichende“ Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, dass in einer grundsätzlich „offenen“ Bauweise auch Gebäudelängen von mehr als 50 Meter zulässig sind. Im vorliegenden Fall ist dies erforderlich, da die 4 einzelnen Wohngebäude im nördlichen Teil des Plangebietes – auch wenn sie jeweils als einzelnes Gebäude in den überbaubaren Flächen festgesetzt sind – aufgrund der gemeinsamen Tiefgarage bauordnungsrechtlich als ein Gebäude zu betrachten sind.

Die überbaubaren Flächen, mit Baugrenzen festgesetzt, sichern mit einem geringen Spielraum für die spätere Realisierung die zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes erforderlichen Baufelder. Dabei werden die überbaubaren Flächen differenziert nach der zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt, um die oben erwähnte Abstufung der Bebauung zur Straße „Auf dem Jakob“ und in Richtung Kollenbach sicherzustellen.

Für die geplante Kindertagesstätte wird im Süden des Plangebietes ein separates Baufeld festgesetzt.

Ein städtebauliches Erfordernis für die Festsetzung von Baulinien besteht im Plangebiet nicht.

Um eine gewisse Flexibilität für die Gestaltung der Außenwohnbereiche zu ermöglichen, ist eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche für Terrassen und ihre Überdachungen sowie Balkone um bis zu 3,0 Meter zulässig.

7.4 Grundstücksteilung

Der Bebauungsplan trifft mangels Rechtsgrundlage grundsätzlich keine Festlegungen hinsichtlich der späteren Grundstücksteilung. Gleichwohl wird durch die Trennung der überbaubaren Flächen und die Gliederung der Bauflächen in die mit WA und WA* gekennzeichneten Flächen eine grundsätzliche Differenzierung zwischen den für die spätere Nutzung durch die Kindertagesstätte und den für eine Nutzung durch Wohnbebauung vorgesehenen Bereichen deutlich festgelegt, wobei die Freiflächen der Kindertagesstätte im Bedarfsfall diese Grenze überschreiten können.

7.5 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Wie unter Kapitel 6.3 beschrieben, wurde zu dem Bebauungsplan ein Stellplatzkonzept erarbeitet, indem die verschiedenen Stellplätze den verschiedenen Nutzergruppe zugeordnet wurden. Die notwendigen Flächen für oberirdische Stellplätze und Tiefgaragen wurden im Bebauungsplan dementsprechend festgesetzt.

Um die Vorgartenbereiche und die rückwärtigen Gartenzonen von Garagen und

Stellplätze freizuhalten, wird daher festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

Um optional eine Treppenanlage im Bereich der Fußwegeverbindung zwischen den Gebäuden zu ermöglichen, kann im Bereich der mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzten Fläche zum Zwecke der Errichtung einer Treppenanlage ausnahmsweise eine Überschreitung der überbaubaren Flächen bis zu einem Maß von 5,0 Meter zugelassen werden.

7.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Im Rahmen des zu dem Bebauungsplan abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor und der Stadt Beckum werden auf Basis des ausgewählten städtebaulichen Konzeptes konkrete Regelungen zur Gestaltung der verschiedenen Wohngebäude auch hinsichtlich der Art und Größe der zu errichtenden Wohnungen aufgenommen.

Festsetzungen zur Zahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude sind im Bebauungsplan daher entbehrlich.

7.7 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet grenzt im Osten und Süden unmittelbar an die bestehenden, öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen der Straße „Auf dem Jakob“ und der „Sonnenstraße“ beziehungsweise an den in Verlängerung der „Sonnenstraße“ Richtung Kollenbach verlaufenden Fuß- und Radweg. Das Erfordernis zur Festsetzung der Verkehrsflächen im Bebauungsplan besteht nicht, da diese keine Veränderung erfahren.

Im Nordosten werden die zwischen dem ehemaligen Schulgrundstück (Flurstück 1 256, Flur 6, Gemarkung Beckum) und dem straßenbegleitenden Gehweg gelegenen Flächen in die Planung einbezogen, um diese in die wohnbauliche Nutzung einzubeziehen.

7.8 Gestaltung privater unbebauter Flächen

Zur Gestaltung der nicht bebauten Flächen trifft der Bebauungsplan die Festsetzung, dass die nicht durch bauliche Anlagen genutzten Grundstücksflächen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und/oder zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Darüber hinaus wird für den am Rande des Plangebietes entlang des Fußweges am Kollenbach gelegenen Grundstücksstreifen festgesetzt, dass in einer Tiefe von 3 m die dort bestehenden Gehölze zu erhalten und durch Gehölzpflanzungen zu ergänzen sind. Zudem sind Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten“) grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind

nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

Auf weitere detaillierte Vorgaben zur Gestaltung, insbesondere der rückwärtigen Gartenflächen, wird in der Abwägung mit einer gewünschten Flexibilität zur Gestaltung dieser Flächen im Sinne der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner im Bebauungsplan verzichtet.

7.9 Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser

Es ist vorgesehen, das Plangebiet an die bestehende Mischwasserkanalisation anzuschließen. Durch die festgesetzte Dachbegrünung wird unter anderem ein Beitrag zur Dämpfung von Abflussspitzen bei Starkregenereignissen durch Regenwasserrückhaltung geleistet, weshalb auf die Festsetzung von Flächen für die Regenrückhaltung oder die Versickerung von Niederschlagswasser verzichtet werden kann.

Für die geplanten baulichen Ergänzungen mit Rückbau ist an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum eine Entwässerungsanzeige zu stellen. Da die abflusswirksame Fläche größer 800 Quadratmeter ist, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß der DIN 1986–100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100“ zu erstellen.

7.10 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. In einem von Wohnbebauung und einem Schulstandort geprägten Umfeld ist mit der Errichtung von Wohngebäuden und einer Kindertagesstätte die Ansiedlung vergleichbarer Nutzungen vorgesehen.

Während die Zufahrten der unter der Wohnbebauung geplanten Tiefgarage sich gegenüberliegend von Wohngebäuden befinden, ist die Abfahrt gegenüber der Astrid-Lindgren-Schule gelegen.

Im Hinblick auf die mit der Planung verbundene Veränderung der Verkehrsbelastung ist auf der Grundlage der im Rahmen der zu dem Bebauungsplan erstellten Verkehrsuntersuchung (abvi, Juli 2023) nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung durch die von der Planung verursachten Verkehrslärmimmissionen auszugehen.

7.11 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Bauvorhaben fügt sich mit der geplanten Kleinteiligkeit der einzelnen Baukörper und der gestaffelten Höhenentwicklung gut in das bestehende Ortsbild ein.

Im Rahmen des zu dem Bebauungsplan abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor und der Stadt Beckum werden auf Basis des ausgewählten städtebaulichen Konzeptes und der darauf aufbauend konkretisierten Bauungsentwürfe konkrete Regelungen zur äußeren Gestaltung der Wohngebäude und der Kindertagesstätte aufgenommen.

Festsetzungen baulichen Gestaltung der geplanten Bebauung sind im Bebauungsplan daher weitgehend entbehrlich. Regelungen werden lediglich zur Einfriedung und Geländehöhe im Bebauungsplan getroffen.

Grundstückseinfriedungen sind ausschließlich als lebende Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen und/der Strauchpflanzungen und auch in Kombination mit einem blickdurchlässigen Zaun (zum Beispiel Maschendrahtzaun, Stabmattenzaun oder Stabgitterzaun) zulässig. Die Höhe von Zaunelementen ist auf eine maximale Höhe von 1,20 Meter begrenzt. Ausnahmsweise können bauliche Einfriedungen im Bereich von Kindertagesstätten von den Höhenbegrenzungen für Zaunelemente nach Satz 2 abweichen.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind zur Anpassung an die Verkehrsfläche und an die Nachbargrundstücke, zur Anlage einer Wohnterrasse und zur Errichtung von notwendigen Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,8 Meter zulässig. Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Abböschungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auszugleichen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 Meter zulässig. Stützmauern sind zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen in Naturstein/Blockstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

8 Belange des Umweltschutzes

8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20 000 Quadratmeter finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich. Ein Erfordernis zur Bereitstellung externer Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht.

8.2 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, Oktober 2010) ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis kommt die artenschutzrechtliche Prüfung (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, Juli 2023) zu dem Ergebnis, dass es sich bei den im Bereich des Plangebietes vorkommenden Vogelarten um häufige Arten der

städtischen Siedlungsflächen mit Grünflächen sowie Gehölzen (wie zum Beispiel Amsel, Blaumeise, Kohlmeise etcetera) handelt, die als Brutvögel im Bereich des Plangebietes vorkommen oder außerhalb der Vorhabenfläche in der Siedlungsfläche vorkommen und die Vorhabenfläche lediglich als Nahrungsfläche nutzen.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Nummer 1-3 kann nach Aussage des Gutachtens bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Plangebietes oder außerhalb des Vorhabens haben beziehungsweise deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind, auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vergleiche § 44 Absatz 5 BNatSchG). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für die vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste eingestuft. Demzufolge besteht keine Betroffenheit durch das Vorhaben (zum Beispiel durch Flächenentzug (Überbauung) beziehungsweise Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vergleiche § 44 Absatz 5 BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon wird in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, dass in Anlehnung an § 39 BNatSchG ein Schnitt beziehungsweise die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, das heißt in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen ist.

Falls der Baubeginn/Abbruch der Gebäude in die Brutzeit (ab 01.03. bis 30.09.) fällt, ist eine ökologische Bauüberwachung hinzuziehen, die die Vorhabenfläche mit randlichen Strukturen hinsichtlich des Vorkommens von besonders und streng geschützten Tierarten überprüft und ggf. Vergrämuungsmaßnahmen veranlasst.

8.3 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine ehemals durch eine Schule genutzte Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung sowie eine Nachnutzung durch einen Kindergarten planungsrechtlich vorbereitet. Mit der Wiedernutzbarmachung von Flächen im Innenbereich entspricht die Planung in besonderem Maße dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB.

Wie unter Punkt 4.6 beschrieben, verläuft in einer Entfernung von etwa 20 Metern

nordwestlich des Plangebietes der Kollenbach, bei dem es sich um einen Oberlauf der Werse handelt. Hochwassergefahren werden für den topographisch tiefer als das Plangebiet gelegenen Kollenbach nahe des Plangebietes nicht prognostiziert.

In einer Entfernung von 30 Metern stellt der dann verrohrte Kollenbach ein Risikogewässer dar. Als offenes Gewässer ist der Kollenbach wieder flussabwärts in circa 65 Metern Entfernung südwestlich des Plangebietes vorzufinden. Aufgrund der Topographie mit einem Gefälle nach Westen besteht selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Jahrhunderthochwasser) für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

8.4 Belange der Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

8.5 Altlasten und Kampfmittel

Es liegen bislang keine Informationen über ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln vor. Eine Luftbildauswertung erfolgt im weiteren Verfahren.

Ein Vorkommen von Altlasten und Altablagerungen im Plangebiet ist nicht bekannt.

Unabhängig davon besteht nach § 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

8.6 Klimaschutz und Energieeffizienz

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen innerörtlichen Bereich. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Die Wiedernutzbarmachung bestehender Baugrundstücke ist auch vor dem Hintergrund des § 1a Absatz 2 BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung kann eine Flächeninanspruchnahme für eine Bebauung an anderer Stelle vermieden werden.

Unabhängig davon trifft der Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen, die die Durchgrünung des Plangebietes fördern und sich damit auch gegenüber dem Ausgangszustand des Plangebietes positiv auf das Lokalklima auswirken. Im Einzelnen sind dies folgende Maßnahmen:

- Begrünung der Dachflächen (Neigung maximal 15 Grad) mit einer Substanzschicht (Aufbauhöhe 10 Zentimeter)
- Pflanzung von 1 Baum je 4 neu anzulegender Stellplätze
- Erhalt bestehender Gehölzstrukturen im nördlichen Randbereich
- Erhalt der nicht durch bauliche Anlagen genutzte Flächen als wasserdurchlässige Flächen oder Begrünung der Flächen.

Die zukünftigen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 30 Prozent der Grundfläche des Wohngebäudes sowie mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Grundfläche des Nicht-Wohngebäudes zu errichten (Solarmindestfläche). Ausnahmen davon können zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Mit den Festsetzungen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie leistet die Planung einen wichtigen Beitrag zur Deckung des mit dem Betrieb der Gebäude verbundenen Energiebedarfes. Sofern bauordnungsrechtlich, wie derzeit im Entwurf der Neufassung der Landesbauordnung NRW diskutiert, künftig ein höherer Anteil der Dachfläche mit Photovoltaikmodulen auszustatten ist, gelten die Regelungen des Bauordnungsrechtes.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

9 Umsetzung der Bauleitplanung

9.1 Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich derzeit in städtischem Besitz. Es ist vorgesehen, dieses an den im Rahmen des Investor(innen)auswahlverfahrens bestimmten Investor zu veräußern. Maßnahmen der Bodenordnung sind daher nicht erforderlich.

9.2 Flächenbilanz

Die Verteilung der festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle als Flächenbilanz dargestellt.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	0,82 Hektar	100 Prozent
Gesamt:		100 Prozent

10 Hinweise

10.1 Denkmalschutz

Fragen des Denkmalschutzes sind innerhalb des Plangebietes nicht direkt betroffen.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Beckum und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Telefon 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (circa 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Absatz 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

11 Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge

- abvi Verkehrsplanung, Wohn- und Bildungsquartier „Auf dem Jakob“ in Beckum, Verkehrsuntersuchung, Projekt-Nummer 2297, Bochum, Juli 2023
- Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, Bebauungsplan Nr. 75 „Auf dem Jakob“ Stadt Beckum Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Geseke, Juli 2023

Coesfeld, im **Oktober** 2023

Verfasser:

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15

48653 Coesfeld

02541 9408-0

02541 9408-100 (Fax)

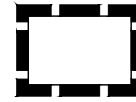
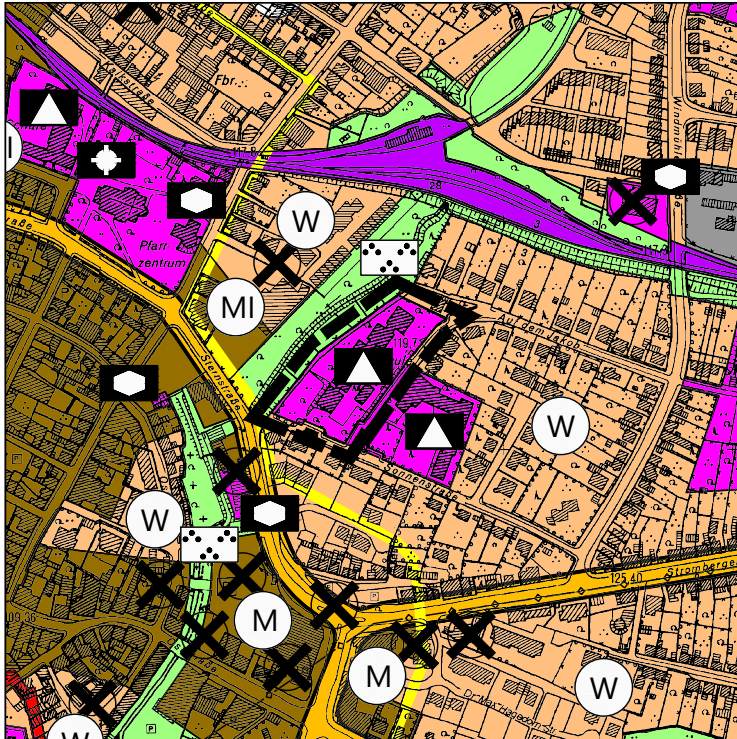
stadtplaner@wolterspartner.de

www.wolterspartner.de

Anlage 1

Zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum

Vorher

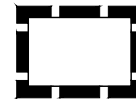
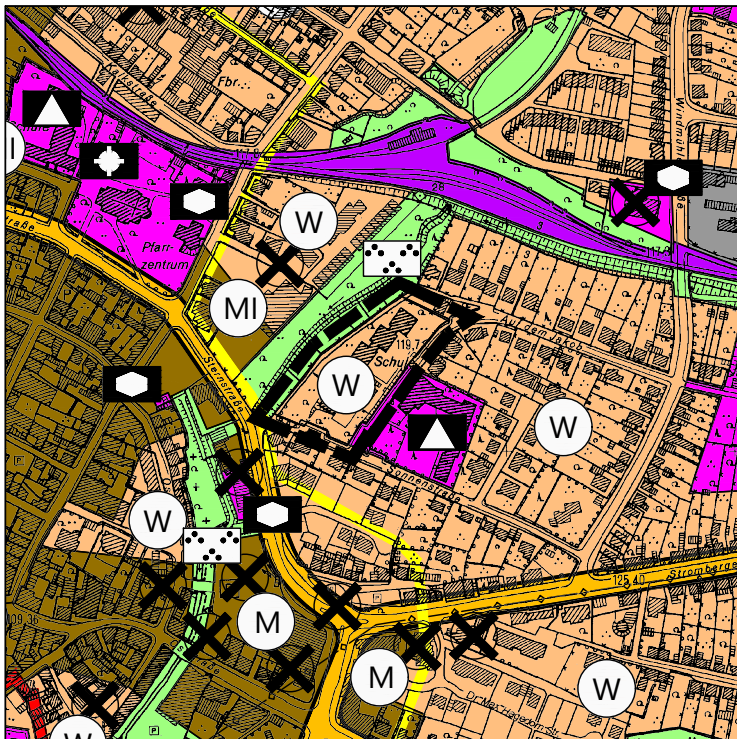


Grenze des Anpassungsbereiches

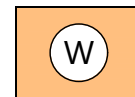


Flächen für den Gemeinbedarf

Nachher



Grenze des Anpassungsbereiches



Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

ohne Maßstab



Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb von Flächen westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp für die perspektivische nördliche Erweiterung des Wohnbaugebiets „An der Steinbruchallee“ geschaffen werden.

Bereits im Jahr 2021 wurde politisch beschlossen, dass sich die Stadt Beckum mit der Entwicklung der Flächen für Wohnungsbau befassen und einen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb durchführen soll (siehe Vorlage 2021/0371). Auf Grundlage des erarbeiteten städtebaulichen Entwurfs hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 07.02.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ gefasst (siehe Vorlage 2023/0019). Zur Schaffung der liegenschaftlichen Voraussetzungen hat der Rat der Stadt Beckum am 14.02.2023 zudem die Anordnung einer Umlegung (siehe Vorlage 2023/0011) beschlossen.

Für die bezeichneten Flächen wurde kein Einvernehmen unter den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Mitwirkung festgestellt. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung aufgrund der Grundstückszuschnitte indes nur im Rahmen einer Flächenneuordnung möglich ist, sollen die Flächen im nördlichen Teil als perspektivischer Erweiterungsabschnitt sowohl aus der Umlegung als auch aus dem Bebauungsplan Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ herausgenommen werden (siehe Vorlage 2024/0058).

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, rechtliche Voraussetzungen für einen zukünftigen Erwerb der Grundstücke zu schaffen, um eine spätere Baugebietserweiterung leichter vorzubereiten und zu verwirklichen. Da die Grundlagen für ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB nicht gegeben sind, ist die Aufstellung einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB erforderlich. Mit den gefassten Beschlüssen und der erarbeiteten städtebaulichen Entwurfsplanung zur Wohnbaulandentwicklung liegen für die konkreten Flächen die rechtlichen Grundlagen vor.

Anlage(n):

Entwurf der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Satzung der Stadt Beckum vom _____ über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die in der Anlage zur Satzung bezeichneten Flächen sind Teil der geplanten Wohngebietentwicklung „An der Steinbruchallee“. Aktuell besteht kein Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern über die Entwicklung der Fläche. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung aufgrund der Grundstückszuschnitte indes nur im Rahmen einer Flächenneuordnung möglich ist, sollen mit der Vorkaufsrechtssatzung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Grundstücke geschaffen werden.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

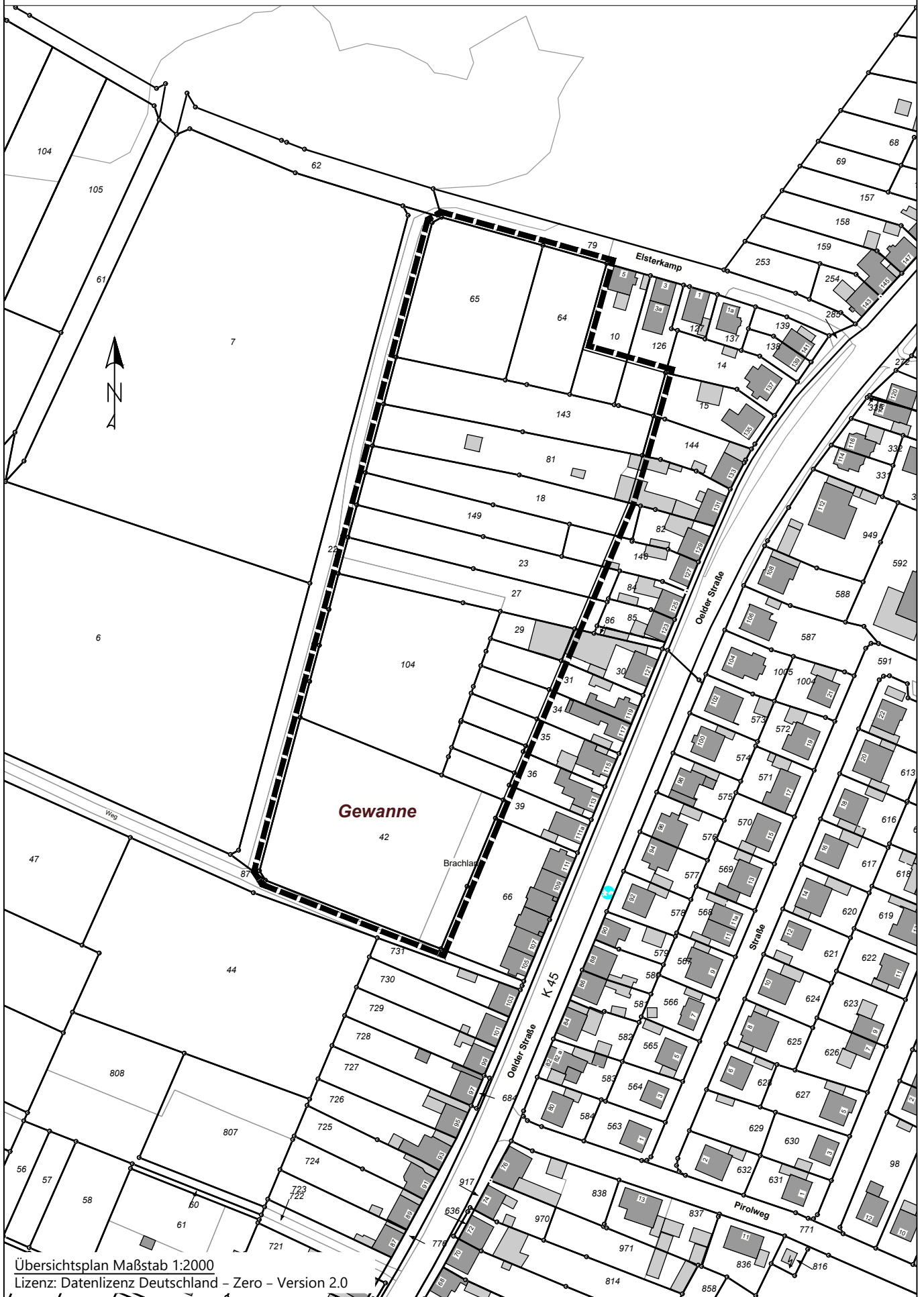
Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.





1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder

Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Ratsbüro

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

21.02.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung und Abwicklung der Wirtschaftsplanänderung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Der Rat entscheidet gemäß § 5 Betriebssatzung der Stadt Beckum für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Energieversorgung und Bäder in Verbindung mit § 4 Buchstabe b und 14 Absatz 2 Buchstaben b und c Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) über die Änderung des Wirtschaftsplans.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder für das Jahr 2024 sowie im Finanzplan für das Jahr 2025 sind Mittel für die Sanierung der Lüftungsanlage im Hallenbad Beckum eingeplant (444.705 Euro im Jahr 2024 und 451.100 Euro im Jahr 2025). Für die im Jahr 2025 benötigten Mittel wurde in gleicher Höhe eine Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan verankert.

Durch die Änderung des Wirtschaftsplans 2024 soll nun ein höherer Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt werden.

Ursprünglich war für die Sommersaison 2024 die Erneuerung der Lüftungsanlagen im Hallenbad Beckum geplant. In diesem Zusammenhang sollte auch die Decke der Lehrschwimmhalle erneuert werden.

Der Auftrag an ein Fachplanungsbüro wurde im Dezember 2023 vergeben (siehe Vorlage 2023/0369 nicht-öffentlicher Teil). Nach dem aktuellen Bauzeitenplan des Ingenieurbüros würde unter Berücksichtigung der Vergabefristen und der Lieferzeiten erst eine Fertigstellung im Dezember 2024 erfolgen, so dass das Hallenbad im Herbst nicht öffnen könnte. Da eine so lange Schließung des Hallenbades jedoch möglichst vermieden werden soll, ist die Ausführung der Maßnahme für die Sommersaison 2025 vorgesehen.

Es ist geplant, das Hallenbad ab April 2025 zu schließen. Dann sollen in einem Zug die für das Jahr 2024 und 2025 geplanten Maßnahmen durchgeführt werden, also auch die Sanierung des Umkleidebereiches inklusive Deckenerneuerung sowie der Austausch der Garderobenschränke und der Umkleiden. Dies bietet sich aus bautechnischer Sicht an, da für die Erneuerung der Lüftungsanlagen die Garderobenschränke und Umkleiden abgebaut werden müssen. Die Maßnahmen Sanierung Lüftung Schwimmhallen sowie Erneuerung Decke Lehrschwimmhalle sind bereits im Vermögens- und Finanzplan 2024 enthalten (528.305 Euro). Die weiteren Maßnahmen Erneuerung Decke und Lüftung Umkleidebereich, Sanierung Fliesen/Türen Umkleidebereich sowie Austausch Garderobenschränke und Umkleiden sind im Finanzplan 2025 (759.400 Euro) abgebildet. Es ist geplant, die im Jahr 2024 nicht benötigten Mittel in das Wirtschaftsjahr 2025 zu übertragen.

Die Änderung des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung von bisher 451.100 Euro auf 759.400 Euro, soll zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, um der Verwaltung die erforderliche Planungssicherheit für die weiteren Verfahrensschritte und die anstehenden Auftragsvergaben zu geben. Das weitere Vorgehen beinhaltet die Auswertung von verschiedenen Angeboten, sowohl in technischer, baulicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Auftragsvergabe an das Planungsbüro wird dem Betriebsausschuss im nicht-öffentlichen Teil dieser Sitzung zur Kenntnisnahme bekannt gegeben. Eine Auftragsvergabe für die Erneuerung der Lüftungsanlagen soll voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte erfolgen.

Anlage(n):

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

**1. Änderung des
Wirtschaftsplanes
für den Eigenbetrieb
Energieversorgung und Bäder
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 4 Buchstabe b und 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung des Wirtschaftsplanes beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes erforderlich ist, wird auf 759.400,00 Euro festgesetzt.

2. Die Änderung des Wirtschaftsplanes tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Umbesetzungen in Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

07.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden auf Vorschlag der evangelischen Kirchengemeinde in den Schul-, Kultur und Sportausschuss gewählt:

Frau Katharina Linnemannstöns, Wickingstraße 13 a in 59269 Beckum, als beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten als Nachfolgerin von Frau Pfarrerin Birgit Schneider

Herr Peter Gammersbach, Paterweg 32 in 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten als Nachfolger von Herrn Pfarrer Ingo Göldner als persönliche Stellvertretung von Frau Katharina Linnemannstöns

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Herr Pfarrer Ingo Göldner hat zum 01.02.2024 eine neue Arbeitsstelle in Rheine angetreten, sodass er nicht mehr als stellvertretendes beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten für die evangelische Kirchengemeinde im Schul-, Kultur und Sportausschuss mitwirken kann.

In diesem Zusammenhang hat auch Frau Pfarrerin Birgit Schneider erklärt, dass es ihr nicht mehr möglich sei, ihr Mandat als beratendes Mitglied gemäß § 85 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten für die evangelische Kirchengemeinde im Schul-, Kultur und Sportausschuss wahrzunehmen.

Insofern ist eine Nachbesetzung erforderlich.

Die von der evangelischen Kirchengemeinde am 20.02.2024 vorgeschlagenen Personen ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Anlage(n):

ohne